

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die Integration in den Europäischen Gemeinschaften

(Berichtszeitraum April 1981 bis September 1981)

Deutsche Europapolitik

Zusammenfassende Würdigung

Im Mittelpunkt der europapolitischen Bemühungen der Bundesregierung stand im Berichtszeitraum die Vorbereitung auf die in der Europäischen Gemeinschaft im zweiten Halbjahr 1981 anstehenden Entscheidungen über eine Umstrukturierung des EG-Haushalts bei entsprechenden Anpassungen der gemeinsamen Agrarpolitik. Die bevorstehende Diskussion wird den Zusammenhalt in der Gemeinschaft vor eine ernsthafte Bewährungsprobe stellen. Die Bundesregierung erwartet, daß die Gemeinschaft vertieft und politisch gestärkt aus dieser Situation hervorgeht. Im wirtschaftlichen Interesse aller Mitgliedstaaten und des Lebensstandards ihrer Bürger stellt sich ausgehend von dem am 24. Juni 1981 vorgelegten Bericht der Kommission zum Mandat vom 30. Mai 1980 die Notwendigkeit eines funktionierenden Binnenmarktes, einer Korrektur der gemeinsamen Agrarpolitik und einer Gesundung der Haushaltsstruktur. Kostenträchtige Auswüchse der gemeinsamen Agrarpolitik müssen beseitigt und der Anstieg der Agrarausgaben begrenzt werden. Es gilt, unzumutbare Situationen für die Nettozahler in der Gemeinschaft zu vermeiden und die begrenzten Ressourcen der EG angemessen zu verteilen, wobei jedoch das von der Bundesregierung stets befürwortete Konvergenzziel der Gemeinschaft weiterverfolgt werden muß. Je rascher diese Ziele verwirk-

licht werden können, desto eher werden sich neue Perspektiven für die dringend notwendige Weiterentwicklung und Stärkung der Gemeinschaft ergeben.

In Zeiten sich akzentuierender wirtschaftlicher Schwierigkeiten sowohl in der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten als auch in der Weltwirtschaft allgemein und angesichts neuer globaler außenpolitischer Herausforderungen ist die Gemeinschaft aufgerufen, ihren Beitrag zur Stabilität unserer interdependenten Welt zu leisten. Die Bundesregierung, für die EG-Mitgliedschaft und NATO-Zugehörigkeit Eckpfeiler ihrer Außenpolitik sind, fördert daher die Herstellung eines auf dem Solidaritätsprinzip beruhenden Interessenausgleichs innerhalb der Gemeinschaft. Sie ist sich der Notwendigkeit einer Stärkung des gemeinschaftlichen Zusammenhalts bewußt. Auch aus diesem Grunde hat Bundesminister Genscher seine Initiative vom 6. Januar 1981 weiterverfolgt und die politische Finalität des europäischen Einigungswerkes erneut in den Mittelpunkt des öffentlichen Interesses gerückt. Die von ihm geforderte schrittweise Verwirklichung der Europäischen Union durch eine Verklammerung von Gemeinschaft, Europäischer Politischer Zusammenarbeit und Europäischem Rat (ER) unter Einbeziehung der Zusammenarbeit in sicherheits- und kulturpolitischen Fragen, verbunden mit einer Stärkung der Rolle des Europäischen Parlaments war Gegenstand einer ausschließlich den Grundfragen

der Europapolitik gewidmeten Sitzung des Bundeskabinetts am 18. September 1981. Dabei bekräftigte das Kabinett die Regierungserklärung vom 24. November 1980, wonach „Entfaltung und Ausbau der Europäischen Gemeinschaft eine zentrale Aufgabe unserer Politik bleibt, die das Ziel der Europäischen Union nicht aus den Augen verliert“. In Ausführung dieser Politik hat das Kabinett den Bundesminister des Auswärtigen ermächtigt, mit unseren EG-Partnern über eine Grundsatzerklärung zur Europäischen Union zu verhandeln, durch die die Europäische Gemeinschaft und die Europäische Politische Zusammenarbeit unter dem Dach des Europäischen Rats zusammengefügt werden. Die sicherheitspolitische Abstimmung und die kulturelle Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten sollen einbezogen werden.

Die Bundesregierung verfolgt als vorrangiges deutsches Interesse, die Europäische Gemeinschaft als Faktor des weltpolitischen Gleichgewichts zu erhalten und zu stärken. Daher mißt sie der außen- und sicherheitspolitischen Abstimmung unter den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft besondere Bedeutung zu. Nur eine starke Europäische Gemeinschaft kann ihrer Verantwortung als Partner der Vereinigten Staaten — gegenüber der Dritten Welt und in den Ost-West-Beziehungen — gerecht werden.

Ein wesentliches Element des europäischen Zusammenhalts bleiben die bilateralen Beziehungen mit den EG-Partnern. Besondere Bedeutung hat unverändert die deutsch-französische Zusammenarbeit.

Nach jahrelangen Bemühungen gelang mit der Entschließung zur Einführung des Europapasses ein wichtiger Schritt in Richtung auf ein bürgernahes Europa. Dem im Juni 1981 von den Mitgliedstaaten beschlossenen und auf eine deutsche Initiative aus dem Jahr 1974 zurückgehenden Europapaß wird von der Bundesregierung eine wichtige europapolitische Bedeutung beigemessen, da das einheitliche Paßformular für die Bürger der Mitgliedstaaten in konkreter Weise den Fortschritt im europäischen Einigungsprozeß symbolisiert.

Die Bundesregierung ist weiter der Ansicht, daß den weltweiten wirtschaftspolitischen Herausforderungen nur begegnet werden kann, wenn sowohl innergemeinschaftlich als auch weltweit protektionistischen Strömungen entschieden entgegengetreten wird. In der Gemeinschaft setzt sich die Bundesregierung daher für eine Stärkung des Binnenmarktes durch eine den Strukturwandel fördernde weitere Liberalisierung der Handelsströme ein. Nur ein kontinuierlicher Abbau der innergemeinschaftlichen Handelshemmnisse und eine wirksame Kontrolle der Beihilfen sowie die damit verbundenen strukturellen Anpassungsprozesse schaffen die Voraussetzung für eine ausreichende Wettbewerbsfähigkeit im Weltmaßstab. Wegen der andauernden Absatzkrise bei Stahl kam es in diesem Bereich zu einer zeitlich begrenzten Mengenregelung auf freiwilliger Basis, die bei einzelnen Produkten um eine Quotenregelung nach dem EGKS-Vertrag ergänzt wurde. Die Bundesregierung erreichte, daß ab 7. August d. J. ein verschärfter Subventionskodex in Kraft getreten ist.

Bei den Preisbeschlüssen im Agrarbereich vom April d. J. ist, wie von der Bundesregierung gefordert, ein erster Schritt in Richtung auf eine Beschränkung der Zuwachsraten der Agrarausgaben und für ein besseres Marktgleichgewicht möglich gewesen, wozu insbesondere die Einführung bzw. Ausweitung des Prinzips der Mitverantwortung für Überschußprodukte beigetragen hat. Dadurch ist auch eine wichtige Voraussetzung dafür geschaffen worden, daß sich das Volumen des zur Zeit in der Beratung befindlichen Haushalts 1982 der Gemeinschaft im Rahmen des 1 v. H.-Plafonds der Mehrwertsteuereigenmittel hält.

Die Bundesregierung wird im Zusammenhang mit der Umstrukturierung des EG-Haushalts weiterhin darauf drängen, daß die 1 v. H.-Grenze nicht überschritten wird und der Anstieg der Agrarausgaben deutlich unter dem Zuwachs der eigenen Einnahmen bleibt. Sie macht gleichzeitig ihren Anspruch auf eine spürbare und angemessene Entlastung ihres Nettobeitrags zum EG-Haushalt geltend.

In der Fischereipolitik konnte der Rat am 29. September 1981 gewisse Teilerfolge sowohl für den internen Bereich als auch vor allem für den Bereich der Drittlandsfischerei erzielen. Sie sind allerdings dadurch bedingt, daß Kanada dem vorgesehenen Fischereiabkommen mit der Gemeinschaft zustimmt. Wesentliche Probleme der gemeinsamen Fischereipolitik, wie der Zugang zu den küstennahen Gewässern, sind weiter offen.

Die Verhandlungen über den Beitritt von Spanien und Portugal zur Gemeinschaft, dem die Bundesregierung vor allem auch aus politischen Gründen große Bedeutung beimißt, wurden im Berichtszeitraum fortgeführt. Die Ergebnisse waren aus der Sicht der Beitrittskandidaten nicht befriedigend. Dies ist vor allem auf die schwierige Verhandlungsmaterie insbesondere im Agrarbereich, die für einige Mitgliedstaaten große Probleme aufwirft, zurückzuführen. Für substantielle Verhandlungsschritte auf diesem Gebiet müssen ferner gewisse Orientierungen bei den bevorstehenden Anpassungen der gemeinsamen Agrarpolitik im Rahmen der Umstrukturierung des EG-Haushaltes erfolgen. Die Bundesregierung wird sich weiter dafür einsetzen, daß die Verhandlungen so zügig wie möglich geführt werden, um zu einem baldigen Beitritt dieser jungen Demokratien zu gelangen.

Im Haushaltskonflikt zwischen Rat und Europäischem Parlament bemühte sich die Bundesregierung erfolgreich um eine politische Lösung. Der Rat billigte nach Konzertierung mit dem Parlament am 23. Juli 1981 einen Berichtigungshaushalt für 1981. Das Parlament hat diesen Berichtigungshaushalt in seiner September-Sitzung verabschiedet und ist damit auf die vom Rat angestrebte und von der Bundesregierung nachdrücklich unterstützte politische Beilegung des Konflikts eingegangen.

Die Europäische Politische Zusammenarbeit wurde kontinuierlich weiterentwickelt. Die zunehmend aktive Rolle der Zehn kam im Berichtszeitraum insbesondere in Stellungnahmen zu Afghanistan und Kambodscha zum Ausdruck. Die Zehn unternahmen

mit dem Vorschlag einer zweiphasigen Konferenz der Beteiligten eine gemeinsame Initiative für eine politische Lösung des Afghanistan-Problems. Eine von den ASEAN-Staaten ausgehende Initiative zu einer politischen Lösung der Kambodscha-Frage haben die Zehn diplomatisch gefördert und auf der internationalen Kambodscha-Konferenz vom 13. bis 17. Juli 1981 in New York mitgetragen. Der niederländische Außenminister van der Klaauw setzte die Kontaktmission im Nahen Osten fort. Auf dem seit November 1980 tagenden Madrider KSZE-Folgetreffen arbeiteten die Zehn eng zusammen. Die Ost-West-Beziehungen und die Entwicklung der Lage in und um Polen waren Gegenstand intensiver Beratungen und Abstimmungen.

Die wichtigsten Entwicklungen im Berichtszeitraum werden im folgenden zusammenfassend dargestellt. Die Einzelheiten werden in dem angefügten besonderen Teil aufgeführt; auf sie wird bei den einzelnen Bereichen durch Ziffern verwiesen.

Institutioneller Ausbau (Ziffern 1 bis 10)

Der *institutionelle Ausbau* der Gemeinschaft bildete im Berichtszeitraum einen Schwerpunkt der Arbeiten und Entschlüsse des Europäischen Parlaments (EP). Auf der Grundlage verschiedener Berichte verabschiedete das EP fünf Entschlüsse mit dem Ziel einer Verbesserung der interinstitutionellen Beziehungen bei voller Ausschöpfung seiner durch die Verträge gegebenen Kompetenzen. Dabei wird im wesentlichen gefordert:

- In den Beziehungen Rat-EP-Kommission mehr Einfluß des EP durch bessere Information, vermehrte Konsultation, intensivere Konzertierung bei allen Kommissionsvorschlägen, grundsätzliche Gleichberechtigung im Haushalts-Verfahren, Mitwirkung bei Ernennung der Kommission, stärkere Berücksichtigung von Stellungnahme des EP durch Rat und Kommission sowie Rückkehr zu Mehrheitsentscheidungen im Rat.
- Erweiterung der Beziehungen zwischen Europäischer politischer Zusammenarbeit (EPZ) und den EG-Organen sowie mehr Einfluß des EP auf die Arbeiten der EPZ, deren Funktionsweise verbessert werden soll.
- Engere Beziehungen des EP zu den nationalen Parlamenten und zum Wirtschafts- und Sozialausschuß.

Das EP beschloß außerdem eine Verfassungsinitiative, von der neue Impulse für eine Europäische Union ausgehen sollen. Es setzte zu diesem Zweck einen ad hoc-Ausschuß ein, der bis zur nächsten Europa-Wahl im Frühsommer 1984 einen europäischen Verfassungsentwurf ausarbeiten soll.

Auf seiner Tagung am 29./30. Juni 1981 in Luxemburg hat der Europäische Rat beschlossen, das Verhältnis zwischen Rat und EP weiter zu entwickeln. Der jeweilige Vorsitzende des ER soll zu diesem Zweck mindestens einmal während seiner Präsidentschaft dem EP berichten und auf dessen Fragen antworten. Die Bundesregierung wird sich für eine positive Prüfung der Anregungen des EP einsetzen.

In der Frage des *Sitzes der EG-Organen* und insbesondere der Arbeitsorte des Parlaments hat der ER in Luxemburg den Status quo-Beschluß des ER von Maastricht bestätigt und zugleich präzisiert, daß mit dem Recht auf Festsetzung des Sitzes der Organe auch das Recht auf Festlegung der Arbeitsorte verbunden sei. In einer Entschliebung vom 7. Juli 1981 hat das EP für die Tagungsorte im wesentlichen den Status quo akzeptiert, d. h. Plenartagungen in Straßburg und Ausschuß- und Fraktionssitzungen in der Regel in Brüssel. Zum Generalsekretariat des EP in Luxemburg mit seinen rd. 2 500 Beamten verlangt die Entschliebung eine Überprüfung von dessen Tätigkeit und Festlegung der zu treffenden Maßnahmen durch die zuständigen Parlamentsorgane vor Jahresende. Die luxemburgische Regierung hat daraufhin beschlossen, die gerichtliche Annullierung der EP-Entschliebung zu betreiben.

Nach über sechsjährigen Verhandlungen konnte Einigung über den *Europapaß* erzielt werden. Die im Rat vereinigten Vertreter der zehn Mitgliedstaaten unterzeichneten am 23. Juni 1981 in Luxemburg eine Entschliebung, in der die Mitgliedstaaten übereinkommen, spätestens ab 1. Januar 1985 einen Paß nach einheitlichem Muster in der Gemeinschaft einzuführen. Die deutschen Anliegen (einschließlich Vollsprachenregelung) fanden dabei angemessene Berücksichtigung. Mit der Einigung über den Europapaß wurde ein längerfristig nicht zu unterschätzender Beitrag dazu geleistet, das Zusammengehörigkeitsgefühl der Bürger in der Gemeinschaft zu entwickeln (Ziffer 8).

Zur Initiative von Bundesminister Genscher vom 6. Januar 1981 zur schrittweisen Verwirklichung der *Europäischen Union* durch eine Verklammerung von Gemeinschaft, Europäischer Politischer Zusammenarbeit und Europäischem Rat unter Einbeziehung der sicherheits- und kulturpolitischen Zusammenarbeit und einer Stärkung der Rolle des Europäischen Parlaments wurden die vorbereitenden Arbeiten fortgesetzt.

Am 13. August 1981 bekannte sich Bundesminister Genscher nochmals nachdrücklich vor der Öffentlichkeit zur Notwendigkeit der Politischen Union Europas und begründete sie im einzelnen. Es gilt, zentrifugalen Kräften in der Gemeinschaft entgegenzuwirken und das europäische Einigungswerk wieder auf seine politische Finalität auszurichten. Die Bundesregierung hat sich in einer Klausurtagung am 18. September 1981 mit den Fragen der Europäischen Union befaßt und den Bundesaußenminister ermächtigt, nun auch offiziell in Verhandlungen mit unseren EG-Partnern über die Initiative einzutreten.

Die Bundesregierung bemühte sich im Berichtszeitraum weiterhin ernsthaft und intensiv, den mit dem *Europäischen Parlament* und der Kommission im Zusammenhang mit der Feststellung des Nachtragshaushalts Nr. 2/1980 und des EG-Haushalts 1981 entstandenen Budgetkonflikt auf politischem Wege und im Einvernehmen mit allen beteiligten Organen zu bereinigen. Die endgültige Bereinigung des Haushaltskonflikts bahnte sich an, als sich der Rat und eine EP-Delegation am Rande des Budgetrats am

23. Juli 1981 auf einen von der Kommission vorgelegten Berichtigungshaushaltsplan für 1981 einigten. Die Bundesregierung hat dabei eine betont konstruktive Rolle gespielt. Der Berichtigungshaushalt wurde vom EP in der Sitzung am 17. September 1981 mit großer Mehrheit angenommen (Ziffer 14).

Das Verfahren zur Feststellung des *EG-Haushalts* für das kommende Budgetjahr hat am 15. Juni mit dem Vorentwurf des Gesamthaushaltsplans 1982 durch die Kommission an den Rat begonnen. Wie kein anderer Haushalt zuvor steht das Budget diesmal unter dem Erfordernis, erhebliche Einsparungen an der Haushaltsmasse vorzunehmen, um den 1 v.H.-Plafond der Mehrwertsteuereigenmittel nicht zu durchbrechen. Eine ausgewogene Haushaltsstruktur für 1982 wird dadurch erschwert, daß die Diskussion um die Umstrukturierung des Budgets gerade erst begonnen hat, nachdem die Kommission am 24. Juni 1981 ihren Bericht in Ausführungen des Mandats vom 30. Mai 1980 vorgelegt hat. Umschichtungen der wichtigsten Ausgabenblöcke (Agrarausgaben) sowie flankierende Maßnahmen werden deshalb erst im EG-Haushalt 1983 voll greifen können. Dennoch stehen die beiden Haushaltsorgane (Rat und EP) sowie die Kommission bereits jetzt vor der Aufgabe, bei der Verabschiedung des Budgets 1982 zumindest deutlich die Richtung künftiger Haushaltsentwicklung vorzuzeichnen (Ziffer 13).

Ein besonders sensibler Bereich des derzeitigen Verhältnisses zwischen Rat und EP sind immer noch die Haushaltsbefugnisse des Europäischen Parlaments. Hier treffen weiterhin zwei gegensätzliche Positionen aufeinander, die vorläufig nicht zum Ausgleich gebracht werden können. Vor diesem Hintergrund forderte das Parlament im April und Mai 1981 in mehreren Entschlüssen eine Erweiterung des bestehenden Finanzrahmens der EG, die stärkere Berücksichtigung von gestaltenden Politiken im Haushalt, bessere Kontrollmöglichkeiten bei der Haushaltsausführung und eine intensivere Zusammenarbeit zwischen Rat und Parlament im Haushaltsverfahren.

Zu den vom EP angesprochenen Fragen hat die Bundesregierung in der Folge des Mandats vom 30. Mai 1980 bereits mehrfach öffentlich Stellung bezogen. Aus ihren Stellungnahmen geht hervor, daß die Bundesregierung grundsätzlich die vom Parlament vorgenommene Einschätzung der derzeitigen Ungleichgewichte bei der Ausgabenverteilung der EG teilt. Insbesondere im Haushaltsbereich strebt auch sie einen verbesserten Dialog zwischen Rat und EP an, der dem tatsächlichen Gewicht des Parlaments bei der Feststellung des EG-Haushalts Rechnung trägt. Hierbei mißt sie pragmatischen Schritten wie zum Beispiel der ausgedehnten Konzertierung mit dem EP am Vortag des Budgetrates vom 23. Juli 1981 die besten Erfolgsaussichten bei.

Im Streit um das *Besoldungsanpassungsverfahren* für die EG-Bediensteten verabschiedete der Rat am 23. Juni 1981 mit qualifizierter Mehrheit einen Entschließungsantrag, der eine auf zehn Jahre befristeten Anpassungsmethode verbunden mit einer zunächst auf fünf Jahre festgelegten Abschmelzung der EG-Gehälter vorsieht. Die auch vom Deutschen

Bundestag unterstützten, noch weitergehenden deutschen Einsparungsvorschläge konnten nicht durchgesetzt werden. Die Bundesregierung wird jedoch weiter darauf drängen, daß die Besoldungsanpassung bei den EG-Bediensteten der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Gemeinschaft künftig stärker Rechnung trägt (Ziffern 9 bis 10).

Innerer Ausbau

Der Europäische Rat (ER) hat am 29./30. Juni 1981 in Luxemburg festgestellt, daß angesichts der derzeitigen *wirtschaftlichen und sozialen Lage*, die zwar vorsichtige Zeichen konjunktureller Besserung erkennen lasse, jedoch gegenwärtig durch hohe Inflationsraten und Massenarbeitslosigkeit gekennzeichnet ist, nur durch Fortsetzung einer koordinierten, flexiblen Politik über einen genügend langen Zeitraum wirtschaftliches Wachstum, Stabilität und ein befriedigender Beschäftigungsstand zurückzuerlangen ist. Größere Anstrengungen sollten sowohl durch die Mitgliedstaaten im Gemeinschaftsrahmen koordiniert — wie auch auf Gemeinschaftsebene durchgeführt werden, um Investitionen, Wachstum und Beschäftigung zu steigern, dabei komme industrieller Innovation sowie der Energieeinsparung entscheidende Bedeutung zu.

Auf dem ER wurde auch die Haltung der Gemeinschaft zu Fragen der Weltwirtschaft und des internationalen Handels für den Wirtschaftsgipfel in Ottawa am 29./30. Juni 1981 abgestimmt, wobei insbesondere auf die Rückwirkungen hoher und schwankender Zinsen und Wechselkurse einiger Staaten (USA) auf die Wirtschaftsentwicklung in der Gemeinschaft hingewiesen wurde. Mit besonderer deutscher Unterstützung bekannte sich der ER zur Stärkung und zum Ausbau des inneren Marktes der Gemeinschaft (Ziffer 11).

Am 26. Juni 1981 legte die Kommission ihren Bericht zum *Mandat vom 30. Mai 1980* über die Umstrukturierung des EG-Haushalts und Anpassung der gemeinsamen Agrarpolitik vor. Dieser Bericht wurde von deutscher Seite auf dem Europäischen Rat in Luxemburg insofern begrüßt, als er Wege zur Stärkung der Kohäsion und der Effizienz der Gemeinschaft aufzeigt. Dieses Ziel muß über eine allgemeine Fortentwicklung der Gemeinschaft ebenso erreicht werden, wie über die Korrektur der Agrarpolitik, die Konzentration der Strukturausgaben und die Vermeidung unzumutbarer Nettozahlerpositionen für einzelne Mitgliedstaaten. Der Kommissionsvorschlag ist jedoch für die Bundesregierung insofern enttäuschend, als er einen Ausgleichsbedarf lediglich für Großbritannien, nicht jedoch auch für die Bundesrepublik Deutschland anerkennt. Die Bundesregierung hat ihre Auffassung zum Ausdruck gebracht, daß sie zwar bereit ist, auch weiterhin größter Nettozahler zu bleiben, soweit sich dies aus den Beschlüssen über Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaft ergibt, daß jedoch dann, wenn Großbritannien eine Korrektur seines Nettosaldos zugestanden wird, auch für die Bundesrepublik Deutschland eine entsprechende Korrektur vorzusehen ist. Die Bundesregierung hofft, daß bereits Er-

gebnisse der Beratungen zu diesem Komplex dem ER im November d. J. in London vorliegen (Ziffern 15, 25).

Das *Europäische Währungssystem* (EWS) hat auch im Berichtszeitraum erneut bewiesen, daß es in der Lage ist, bei erheblichen Turbulenzen auf den internationalen Devisenmärkten die innergemeinschaftlichen Wechselkurse zu stabilisieren. Dies gilt insbesondere angesichts des starken Anstiegs und der Fluktuationen des US-Dollar-Kurses (Ziffer 12).

Am 11. Juni 1981 befaßte sich der Rat auf einer gemeinsamen Tagung der Wirtschafts-, Finanz- und Arbeitsminister mit dem Komplex der wachsenden Arbeitslosigkeit in der Gemeinschaft. Er betonte, daß eine kohärente Politik zur Bekämpfung der Inflation und Arbeitslosigkeit höchste Priorität verdiene; dabei sei eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und Steigerung der Investitionen zur Schaffung von Arbeitsplätzen anzustreben. Der ER am 29./30. Juni 1981 in Luxemburg billigte die entsprechenden Schlußfolgerungen des Gemeinsamen Rates und gab seiner Überzeugung Ausdruck, daß die Verfolgung einer ausgewogenen und entschlossenen Wirtschafts- und Sozialpolitik eine enge Konsultation mit den Sozialpartnern erfordert (Ziffern 11, 55 bis 57).

In der *Gemeinsamen Agrarpolitik* hat der Rat im Zusammenhang mit den Preisbeschlüssen vom 2. April d. J. erste Zeichen für eine Beschränkung der Zuwachsrates der Agrarausgaben und für ein besseres Marktgleichgewicht gesetzt. Die Preisentscheidungen standen unter dem Zwang, sowohl der unbefriedigenden Einkommenssituation der Landwirtschaft in allen Mitgliedstaaten als auch der Marktsituation und der angespannten Haushaltslage Rechnung tragen zu müssen. Die Preise für das Wirtschaftsjahr 1981/82 wurden im Durchschnitt um 9,6 v. H. in ECU angehoben. Durch die Aufwertung der grünen DM um 3,3 v. H. betrugen die Preisanhebungen für die deutsche Landwirtschaft ausgedrückt in DM-Preisen durchschnittlich ca. 4,8 v. H. Nach der Ende März 1981 erfolgten Abwertung der grünen Lira hat der Rat auch die grünen Kurse angepasst und den positiven deutschen Währungsausgleich um 3,3 v. H. abgebaut.

Mit den Preisentscheidungen hat der Agrarrat Einsparungen von 700 Mill. ECU beschlossen und gleichzeitig durch Grundsatzserklärungen festgelegt, daß das Prinzip der Erzeugermitverantwortung in mehreren Bereichen eingeführt oder ausgebaut werden soll. Die Mitverantwortungsabgabe Milch wurde von 2 v. H. auf 2,5 v. H. des Richtpreises angehoben.

Nach den Zusicherungen der Kommission führen die Preisentscheidungen weder zu einem Nachtragshaushalt für 1981 noch zur Überschreitung des 1 v. H.-Plafonds der Mehrwertsteuereigenmittel im Haushaltsjahr 1982. Die ebenfalls im April verabschiedete Zuckermarktordnung zielt darauf ab, daß der in der Gemeinschaft erzeugte Zucker den EG-Haushalt nicht belastet. Der Rat billigte zugleich ein Paket agrarstruktureller Maßnahmen, in dem der Entwicklung benachteiligter Gebiete verstärktes Gewicht beigemessen wird (Ziffern 26 bis 32).

Im Juli 1981 einigte sich der Rat auf ein Verbot der Verwendung von als gefährlich erkannten künstlichen Hormonen in der Tierhaltung. Das Verbot umfaßt sämtliche Stilben-Präparate und Thyreostatika. Über die Anwendung natürlicher Hormone zur Mast soll vor Ablauf von neun Monaten entschieden werden (Ziffer 81).

In Erfüllung des ihr vom Rat erteilten Mandats vom 30. Mai 1980 hat die Europäische Kommission in ihrer Mitteilung vom 24. Juni 1981 auch Vorstellungen zur künftigen Orientierung der Gemeinsamen Agrarpolitik entwickelt. Sie hält eine Anpassung der Gemeinsamen Agrarpolitik für notwendig und möglich, ohne daß die Mechanismen der GAP von Grund auf geändert werden. Bei Anwendung der von ihr gegebenen Orientierungen erwartet die Europäische Kommission, daß die Agrarausgaben künftig langsamer wachsen als der Haushalt der Gemeinschaft und daß dadurch zusätzliche Mittel frei werden, um die Solidarität der Gemeinschaft in anderen Bereichen zu stärken (Ziffer 25).

Die deutschen Bemühungen um die Verabschiedung einer gemeinsamen internen und externen *EG-Fischereipolitik* (ursprünglich vom Rat bis Jahresende 1980 vorgesehen) wurden mit Nachdruck fortgesetzt. Fortschritte wurden bisher besonders durch den andauernden britisch-französischen Konflikt über den Zugang zu den küstennahen Gewässern verhindert. Erst auf seiner Tagung vom 29. September 1981 gelang es dem Rat auf der Grundlage eines von der Kommission vorgelegten Vorschlages für einen Kompromiß, der sowohl die neue Marktordnung wie Übergangsmaßnahmen zur Förderung der Küstenfischerei als auch die Drittlandsfischerei mit Kanada, den Färöer-Inseln und Schweden umfaßt, einen gewissen Durchbruch für Teilbereiche der gemeinsamen Fischereipolitik zu erzielen. Die endgültige Verabschiedung des erzielten Kompromisses hängt nunmehr insbesondere davon ab, daß Kanada dem vorgesehenen Fischereiabkommen mit der Gemeinschaft ebenfalls zustimmt.

Wesentliche Probleme des internen Fischereiregimes sind aber nach wie vor offengeblieben. Die Bundesregierung wird ihre Bemühungen um eine Gesamtlösung für die gemeinsame Fischereipolitik intensiv fortsetzen (Ziffern 42 bis 43).

Im Bereich der gemeinsamen *Verkehrspolitik* setzt sich die Bundesregierung für eine vorrangige Förderung des grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehrs einschließlich des kombinierten Verkehrs Schiene/Straße ein, um der Tendenz wachsender Anteile des Straßengüterverkehrs am gesamten Transportaufkommen entgegenzuwirken und der Eisenbahn den ihr angemessenen Platz innerhalb des europäischen Verkehrssystems zuzuweisen. Der bisherige Resolutionsentwurf der Kommission zu diesem Fragenkomplex trug den deutschen Interessen nach Auffassung der Bundesregierung nicht in befriedigendem Maße Rechnung. Die Problematik steht daher weiterhin im Vordergrund der verkehrspolitischen Diskussion in der Gemeinschaft. Die Bundesregierung strebt an, bis zum Ende des laufenden Jahres substantielle Fortschritte zu erreichen.

Nach über zwanzigjähriger Diskussion über die Harmonisierung der Abmessungen und Gewichte von Straßennutzfahrzeugen beginnt sich nach entsprechenden Initiativen des Europäischen Parlaments sowie des Wirtschafts- und Sozialausschusses der EG eine Kompromißlösung abzuzeichnen (Ziffern 49 bis 50).

In der gemeinsamen *Energiepolitik* geht es darum, die notwendigen Voraussetzungen für eine stärkere Konvergenz der unterschiedlichen Energiestrukturen in den einzelnen Mitgliedstaaten unter Anpassung an die veränderten weltwirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu schaffen. Wesentlich hierbei sind Investitionen, die der Energieeinsparung und der Ölsubstitution dienen und damit den — von der Bundesregierung nachdrücklich unterstützten — Umstrukturierungs- und Angleichungsprozeß fördern. Diese Fragen standen im Mittelpunkt der energiepolitischen Diskussion in der Gemeinschaft. Sie waren auch eines der zentralen Themen des Rats vom 24. Juni 1981, der die Absicht der Kommission zur Kenntnis nahm, zunächst die sektorale Analyse nach Ländern fortzuführen. Daneben blieb die Sicherung der Energieversorgung, vor allem bei zeitweiligen Ölversorgungsanspannungen („Vorkrisen“), aktuell. Die Bundesregierung setzte sich für flexible Lösungskonzepte unter Vermeidung dirigistischer Eingriffe in das Marktgeschehen ein (Ziffern 44 bis 46).

Die Bemühungen, tragfähige Grundlagen zur Lösung der Krise der europäischen *Stahlindustrie* zu schaffen, wurde fortgesetzt. Die Bundesregierung hat sich hieran beteiligt und insbesondere auf eine revidierte, verschärfte Fassung des „Subventionskodex Stahl“ hingewirkt. Die europäische Stahlindustrie hat für einige Produktbereiche eine Mengenregelung (Eurofer II) vereinbart, die jedoch für andere Produktgruppen, wie z. B. Warmbreitband, bei denen keine Einigung erzielt werden konnte, durch eine Verlängerung der Quotenregelung nach Artikel 58 EGKS-V ergänzt worden ist. Trotz der bestehenden großen Schwierigkeiten konnte die Fortführung einer gemeinsamen Stahlpolitik in der Gemeinschaft ermöglicht werden. Indessen ist die krisenhafte Entwicklung keineswegs überwunden und wird daher weiterhin mit größter Aufmerksamkeit verfolgt (Ziffern 72 bis 74).

Auf der Ratstagung der Umweltminister im Juni 1981 wurde das Informationssystem zur Verhütung der Meeresverschmutzung im Grundsatz verabschiedet.

Bei der sog. Seveso-Richtlinie zur Einschränkung von Unfallgefahren insbesondere der chemischen Industrie, bei der Quecksilberrichtlinie und bei der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung konnten in den Entwürfen Fortschritte gemacht, aber noch keine Verabschiedung erreicht werden. Die Kommission arbeitet derzeit am Entwurf des Dritten Aktionsprogramms *Umweltschutz* (Ziffern 59 bis 64).

Auf der Tagung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für *Bildungswesen* vom 22. Juni 1981 plädierte die deutsche Delegation dafür, die Bil-

dungsaufgaben der 80er Jahre im schärfer werdenden Verteilungskampf um knappe Mittel vermehrt als Investitionsausgaben und Teil einer aktiven Wachstumspolitik zu verstehen. Der Bildungsausschuß wurde beauftragt, zu diesen und anderen Fragen einen Bericht zu erarbeiten, der auf einem für Juni 1982 geplanten Rat erörtert werden soll. (Ziffer 65).

Beitritt neuer Mitglieder

Griechenland ist seit dem 1. Januar 1981 Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft. Dieser Zeitraum ist zu kurz, um bereits Bilanz zu ziehen. Griechenland ist auf dem Wege, sich in allen Bereichen in die Gemeinschaft zu integrieren. Aus den verschiedenen Fonds der Gemeinschaft profitiert das Land bereits in diesem Jahr. Vertreter Griechenlands sind an der Gestaltung der Gemeinschaftspolitiken aktiv beteiligt.

In den Beitrittsverhandlungen mit *Spanien* hat es gewisse Fortschritte gegeben. In mehreren Kapiteln können die Verhandlungen als abgeschlossen betrachtet werden. In den größeren Kapiteln, wozu auch die Zollunion gehört, wird versucht, nach einer grundsätzlichen Definition der Probleme Lösungsansätze zu finden, die auf die endgültigen Beitrittsbedingungen abzielen. Im zentralen Bereich der Landwirtschaft allerdings werden die Verhandlungen durch die internen Überlegungen zur Umstrukturierung der Agrar- und Finanzpolitik der Gemeinschaft erheblich erschwert.

Die Beitrittsverhandlungen mit *Portugal* befinden sich in allen Bereichen — mit Ausnahme der Kapitel „Landwirtschaft“ und „Fischerei“ — ebenfalls im Stadium der Detaildiskussion. Neue Erklärungen konnten zu einer Reihe von Kapiteln ausgetauscht werden. In einzelnen Bereichen (z. B. Textilproblem im Kapitel Zollunion) zeigte sich allerdings auch, daß die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Erweiterung gegenwärtig schwierig sind.

Die Besuche von Staatspräsident Eanes (1. bis 3. Mai 1981) und PM Balsemao (14. bis 16. Juni 1981) in Bonn wie auch die Gespräche, die der Bundesminister des Auswärtigen am 11. Juni 1981 sowie auch anläßlich des Staatsbesuchs des Bundespräsidenten vom 28. September bis zum 2. Oktober 1981 in Madrid führte, haben jedoch deutlich gemacht, daß aus politischen Gründen weitere Fortschritte in den Beitrittsverhandlungen dringend erforderlich sind (Ziffern 97 bis 98).

Außenbeziehungen

Dem Zweiten *AKP-EWG-Abkommen von Lomé* gehören inzwischen 60 Staaten an. Die enge und beispielhafte Zusammenarbeit zwischen der EWG und ihren Lomé-Partnern ist erneut auf dem am 9./10. April 1981 in Luxemburg zusammengetretenen ersten EWG-AKP-Ministerrat nach Inkrafttreten der Lomé II-Konvention unterstrichen worden (Ziffern 104 bis 106).

Im Rahmen der globalen *Mittelmeerpolitik* der Gemeinschaft sind eingehende Gespräche mit Marokko (Besuch von Vizepräsident Natali in Rabat vom 21. bis 23. April 1981) und Malta (Assoziationsrat vom 22. Juni 1981) geführt worden. Marokko hat dabei vor allem seine Besorgnisse im Zusammenhang mit der Erweiterung der Gemeinschaft, insbesondere durch den Beitritt Spaniens, zum Ausdruck gebracht. Malta wünscht eine Erneuerung des zum 31. Oktober 1983 auslaufenden Finanzprotokolls, das keine Verlängerungsklausel enthält. Ihm wurden neue Verhandlungen zu gegebener Zeit in Aussicht gestellt.

Die gemeinschaftsintern geführte Überprüfung der Finanzprotokolle mit den Mittelmeer-Staaten, die zum 31. Oktober auslaufen, ist abgeschlossen. Vorschläge zur Erneuerung sollen den einzelnen Mittelmeerländern in Kürze unterbreitet werden.

Der letzte Assoziationsrat EG-Zypern beschloß den Übergang zur 2. Stufe des Assoziationsabkommens. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, daß die für die kommenden Jahre festzulegende Handelsregelung für Zypern Verbesserungen bringt.

Die Beziehungen zur *Türkei* wurden im Rahmen der bestehenden Assoziationsvereinbarungen fortgeführt. Dies fand seinen Ausdruck in einer Tagung des Assoziationsrats am 5. Juni und der Paraphierung eines 4. Finanzprotokolls am 19. Juni 1981. Die Gemeinschaft hat, ebenso wie die Bundesregierung, die Militärregierung in Ankara auf die Bedeutung aufmerksam gemacht, die der Achtung der Menschenrechte und einer baldigen Wiederherstellung der demokratischen Ordnung in der Türkei für die weitere Entwicklung der Assoziation EG-Türkei zukommt (Ziffern 100 bis 103).

Im Bereich der *Entwicklungspolitik* beriet der Rat im Berichtszeitraum u. a. über die Vorbereitungen zu zwei wichtigen VN-Konferenzen, d. h. zur Konferenz über neue und erneuerbare Energiequellen in Nairobi und zur Konferenz über die am wenigsten fortgeschrittenen Länder (LLDC) in Paris. Außerdem erörterte der Rat die Gemeinschaftspolitik im Rahmen des Nord-Süd-Dialogs.

Das Nahrungsmittelhilfeprogramm der Gemeinschaft 1981, das wiederum teilweise über nichtstaatliche Organisationen abgewickelt wird, wurde verabschiedet. Die mehrjährigen Beratungen über die Rahmenverordnung zur Nahrungsmittelhilfepolitik der Gemeinschaft konnten mit der Verabschiedung der Verordnung durch den Rat am 14. September 1981 abgeschlossen werden.

Maßnahmen der Soforthilfe wurden im Berichtszeitraum vor allem in Pakistan, Kambodscha, Somalia, Uganda und in West-Afrika durchgeführt. (Ziffern 118 bis 126).

In der *Handelspolitik* setzt sich die Bundesregierung im Rahmen der Gemeinschaft mit Nachdruck weiterhin für ein weltoffenes, auf internationalen Wettbewerb ausgerichtetes Handelssystem ein. Dieses Ziel wurde vom Weltwirtschaftsgipfel in Ottawa (Juli 1981) bekräftigt. Wachsenden Tendenzen zu Protektionismus und Bilateralismus gilt es entgegenzutreten. Der weiteren vollständigen Implemen-

tierung der Ergebnisse der Tokio-Runde und der Lösung der offen gebliebenen Fragen (insbesondere Schutzklausel) mißt die Bundesregierung große Bedeutung bei. Die vom GATT für das Jahr 1982 beschlossene Ministertagung wird von der Gemeinschaft unterstützt. An den laufenden Verhandlungen über die Verlängerung des Welttextilabkommens nimmt die Kommission auf der Basis von Verhandlungsrichtlinien teil, die nach schwierigen Beratungen vom Rat verabschiedet wurden. Die Bundesregierung setzt sich dabei für einen fairen Interessenausgleich zwischen IL und EL ein (Ziffern 89 bis 95).

Der Marktzugang für Entwicklungsländer soll weiter erleichtert werden. Das EG-Zollpräferenzschema, das seit 1981 in überarbeiteter und verbesserter Form angewendet wird, spielt dabei eine wichtige Rolle. Die Vorschläge der Kommission für das Schema 1982 sehen u. a. eine grundsätzliche Erhöhung der Länderkontingente um 10 v. H. und erweiterte Präferenzvorteile für die ärmsten Entwicklungsländer vor. Die Bundesregierung wird sich auch in Zukunft für Verbesserungen in dieser Richtung einsetzen (Ziffer 86).

Im Rahmen des guten, partnerschaftlichen Verhältnisses der Gemeinschaft mit den USA haben Konsultationen stattgefunden. Im Vordergrund standen dabei Fragen des Stahlhandels (Besorgnisse der Kommission über Handhabung des Trigger-Preismechanismus) und der amerikanischen Exporte von petrochemischen und Kunstfaserprodukten (starkes Interesse der EG an einem schnellen Abbau der Preisbindung bei Erdgas). Auch Fragen des Nord-Süd-Dialogs und der „globalen Verhandlungen“ wurden erörtert. Auf dem Wirtschaftsgipfel in Ottawa bekräftigten die Gemeinschaft und die USA die Bedeutung des freien multilateralen Welthandels und wiesen auf die Gefahren eines weltweiten Protektionismus hin (Ziffer 107).

Die Beziehungen der Gemeinschaft zu *Japan* werden weiterhin durch ein großes Handelsungleichgewicht geprägt. Japan sicherte im Juni 1981 zu, daß es auf Grund der Vereinbarung mit den USA keine Umleitung japanischer Automobilexporte in die Gemeinschaft geben werde. Die japanische Regierung gab ferner eine Erklärung zur Steigerung der japanischen Fertigwareneinfuhren ab. Das mit Beginn des Jahres von der EG eingeführte statistische Einfuhrüberwachungssystem für bestimmte japanische Produkte wird fortgeführt. Die Bundesregierung setzt sich weiterhin, trotz wachsenden Drucks innerhalb der Gemeinschaft, für Lösungen der Handelsprobleme auf nicht restriktivem Wege ein und unterstützt die Bemühungen der Kommission, eine gemeinsame Handelspolitik gegenüber Japan zu entwickeln (Ziffern 109).

Mit *Australien* und *Neuseeland* konnte die Frage des Zugangs für Rindfleisch bzw. Butterexporte in befriedigender Weise geregelt werden. Die EG hat im April 1981 ein Delegationsbüro in Canberra eröffnet. Der neuseeländische Vorschlag eines Handelsabkommens mit der EG ist von der Bundesregierung mit Interesse zur Kenntnis genommen worden (Ziffer 110).

Die Zusammenarbeit der EG mit den *EFTA*-Staaten ist gut und weitgehend problemlos. Beide Gruppierungen sind füreinander die wichtigsten Handelspartner. Die Freihandelsabkommen haben sich bewährt (Ziffer 99).

Auf der Basis eines vom Rat verabschiedeten Mandats wird die Kommission Verhandlungen mit *Jugoslawien* über ein Anpassungsprotokoll zum Interimsabkommen aufnehmen. Damit soll dem Beitritt Griechenlands Rechnung getragen werden (Ziffer 115).

Die Verhandlungen der Gemeinschaft mit *Indien* über ein neues, erweitertes Handels- und Kooperationsabkommen sind erfolgreich abgeschlossen worden (Ziffer 114).

Der politische und wirtschaftliche Dialog der Gemeinschaft mit den fünf *ASEAN*-Staaten ist fortgesetzt worden. Die Vorbereitungen für das dritte Außenministertreffen EG-ASEAN (Oktober 1981 in London) sind im Gange.

Die Gemeinschaft hat ihre Bemühungen zur Intensivierung ihrer Beziehungen zu *Lateinamerika* fortgesetzt. Die Verhandlungen mit den Ländern des Andenpakts über ein Kooperationsabkommen sind allerdings zur Zeit auf Grund der politischen Lage in Bolivien ausgesetzt (Ziffer 111).

Die Verhandlungen zwischen der EG und dem Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe (*RGW*) über den Abschluß eines Rahmenabkommens dauern an. Die Kommission ist zu weiteren Expertengesprächen bereit.

Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten stellen in größerem Umfang Nahrungsmittellieferungen zugunsten *Polens* zur Verfügung. Sie haben hierbei einem besonderen Wunsche der polnischen Regierung entsprochen, um den Versorgungsengpaß in diesem Lande überbrücken zu helfen (Ziffer 117).

Am 24. Februar 1981 verlängerte Präsident Reagan den sog. „waiver“, d. h. Fortführung der Zusammenarbeit zwischen *Euratom* und den USA auf der Grundlage der seit 1959 geschlossenen Abkommen über friedliche Nutzung der Kernenergie und weitere Nichtanwendung der im „Nuclear Non-Proliferation Act of 1978“ neu eingeführten Bestimmungen, um ein weiteres Jahr bis zum 10. März 1982. Dabei geht es insbesondere um das in dem Gesetz von 1978 verlangte amerikanische Recht auf vorherige Zustimmung zur Wiederaufarbeitung von abgebrannten Brennelementen aus Material, das aus USA stammt oder dort angereichert worden war.

Die Verhandlungen zwischen der Kommission und Australien über die Lieferung von australischem Natururan an die Gemeinschaft wurden am 27. März 1981 in Canberra mit Paraphierung des Abkommens EURATOM/Australien erfolgreich abgeschlossen. Das Abkommen ist nach seiner Billigung durch den Rat am 21. September 1981 unterzeichnet worden (Ziffern 47 bis 48).

Die EG-Mitgliedstaaten stehen in ständigem engen Kontakt zur Abstimmung ihrer Positionen zu allen Fragen der 3. VN-Seerechtskonferenz. Soweit bereits

EG-Zuständigkeiten bestehen und in Anspruch genommen werden, d. h. in der Fischereipolitik und in der Frage der Mitgliedschaft der Gemeinschaft in einem künftigen Seerechtsübereinkommen, wurde die gemeinschaftliche Position durch die jeweilige EG-Präsidentschaft in der Konferenz vertreten. Die EG-Mitgliedstaaten betrachten eine Regelung, die der Gemeinschaft die Mitgliedschaft in einem Seerechtsübereinkommen ermöglicht, als eine wesentliche Voraussetzung für ihre eigene Beteiligung an einem solchen Übereinkommen. In dieser Frage konnten in der Genfer Sitzungsperiode (August 1981) konkrete Fortschritte erzielt werden (Ziffer 127).

Bei der Aushandlung von *Rohstoffabkommen* beteiligen sich künftig nach dem Beschluß des Rats vom 30. März 1981 sowohl die Gemeinschaft als auch die Mitgliedstaaten und treten hierbei, wie auch in den Verwaltungsorganen bestehender Abkommen, mit einer gemeinsamen Delegation auf (Ziffern 128 bis 132).

Europäische Politische Zusammenarbeit (EPZ)

Die politische Zusammenarbeit der Zehn wurde im Berichtszeitraum konsequent weitergeführt und thematisch wie geografisch erweitert. Auf internationalen Konferenzen und zu weltpolitischen Streitfragen äußerten sich die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft weitgehend in einheitlicher oder abgestimmter Form.

Griechenland ist seit 1. Januar 1981 als Partner der EPZ voll integriert. Die Präsidentschaft ging im 2. Halbjahr 1981 von den Niederlanden auf Großbritannien über.

Unter den gemeinsamen Stellungnahmen der Zehn sind die folgenden hervorzuheben:

- Erklärung des 20. Europäischen Rats zu Afghanistan, Nahost, Libanon, Kambodscha und Namibia vom 29./30. Juni 1981 in Luxemburg
- Erklärung der Außenminister der Zehn zu Afghanistan vom 13. Juli 1981 in Brüssel.

Schwerpunkt der EPZ waren im Berichtszeitraum.

— KSZE

Auf dem seit November 1980 tagenden Madrider Folgetreffen arbeiteten die Zehn auf der Grundlage gemeinsam erarbeiteter Positionspapiere eng zusammen. Sie trugen auf diese Weise wesentlich zur Darstellung und Durchsetzung ihrer Ziele wie auch zur Meinungsbildung und zum Zusammenhalt der westlichen Demokratien bei. Nachdem die westliche Forderung nach ausreichender Zeit für eine umfassende Kritik an der Implementierung der Schlußakte von Helsinki durchgesetzt werden konnte, brachten die EG-Staaten — zum Teil zusammen mit anderen westlichen Staaten — in der Verhandlungsphase des Treffens gemeinsame Vorschläge für ein Schlußdokument in den Bereichen Menschenrechte, menschliche Kontakte, Information, Kultur, Wissenschaft und zu Einzelthemen des Korbes II ein. Sie haben an der Ausarbeitung des

französischen Vorschlags für eine Konferenz über Abrüstung in Europa (KAE) mitgewirkt und gaben ihm ihre volle Unterstützung. Die Zehn haben mit ihrem Auftreten gezeigt, daß sie auch in der gegenwärtigen internationalen Lage das KSZE-Folgetreffen als ein geeignetes Forum für einen realistischen Ost-West-Dialog betrachten.

— *Ost-West-Beziehungen, insbesondere Polen*

Die Entwicklung der Ost-West-Beziehungen war Gegenstand fortgesetzten und eingehenden Gedankenaustausches unter den Zehn. Hauptthema waren hier im Anschluß an die eindeutigen Stellungnahmen des Europäischen Rats vom 2. Dezember 1980 und vom 24. März 1981 zu Polen — unverändert die Belastungen, die diesen Beziehungen drohen.

— *Naher Osten*

Der niederländische Außenminister van der Klaauw führte die Kontaktmission in den Hauptstädten des Nahen Ostens, die sein Vorgänger, der luxemburgische Außenminister Thorn, unternommen hatte, fort und erstattete hierüber dem 20. Europäischen Rat vom 29./30. Juni 1981 in Luxemburg Bericht.

Grundlage der Bemühungen der Zehn sind die vom Europäischen Rat am 13. Juni 1980 in Venedig beschlossenen Prinzipien für die Herbeiführung einer umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedensregelung im Nahen Osten. Danach sehen die Zehn den Kern einer Lösung des Konflikts darin, das Recht des palästinensischen Volkes auf volle Ausübung seiner Selbstbestimmung mit dem Existenz- und Sicherheitsrecht aller Staaten der Region, einschließlich Israel, in Einklang zu bringen. Sie gehen dabei davon aus, daß der Friedensprozeß im Nahen Osten so gestaltet werden muß, daß er für alle betroffenen Parteien annehmbar ist. Der Verzicht aller Parteien auf Gewalt und auf die Drohung mit Gewalt sowie das Abgehen von einer Politik der vollendeten Tatsachen sind unabdingbare Voraussetzungen einer Regelung. Die Zehn sind bereit, sich an einem System konkreter und bindender Garantien für eine nahöstliche Friedensordnung zu beteiligen und somit Mitverantwortung zu übernehmen. Bei ihren Überlegungen im Gefolge der Kontaktmissionen der Außenminister Thorn und van der Klaauw legen die Zehn nach der Erklärung des 20. Europäischen Rats vom 29./30. Juni 1981 in Luxemburg vorrangig Gewicht darauf, „praktische Möglichkeiten“ für einen wirksamen Beitrag Europas herauszuarbeiten. Ihre Bemühungen und die der Vereinigten Staaten sollen sich auf der Grundlage des Erreichten gegenseitig ergänzen.

Die krisenhafte Entwicklung im Libanon verfolgten die Zehn mit großer Aufmerksamkeit und Sorge. Einer am 7. Juni 1981 angenommenen Entschließung des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zu dem israelischen Angriff auf irakische Kernanlagen schloß sich der Europäische Rat am 29./30. Juni 1981 inhaltlich an.

— *Europäisch-Arabischer Dialog (EAD)*

Die Arbeitsgruppen im Europäisch-Arabischen Dialog haben ihre Tätigkeit mit einer Reihe von Treffen fortgesetzt. Der Europäische Rat hatte sich im Juni 1980 in Venedig für die Entwicklung der politischen Dimension des EAD und für ein Treffen der beiden Seiten auf politischer Ebene ausgesprochen. Ein europäisch-arabisches Treffen auf Staatssekretärsebene hatte im November 1980 stattgefunden und die Abhaltung einer europäisch-arabischen Außenministerkonferenz vereinbart. Die Vorbereitungen für eine solche Konferenz, die „sorgfältiger Vorbereitung bedarf“, haben begonnen.

— *Mittlerer Osten*

Der durch die sowjetische Invasion geschaffenen und unverändert andauernden Lage in Afghanistan und ihren Auswirkungen, insbesondere auch auf die benachbarten Länder wie Pakistan, haben die Zehn verstärkte Aufmerksamkeit gewidmet. Ihren Stellungnahmen vom 15. Januar, 19. Februar 1980 und 13. Juni 1980 und ihrer Erklärung vom 24. März 1981, die frühere Forderungen nach Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit des Landes und nach Abzug der sowjetischen Truppen wiederholte, und ihrer Unterstützung für die Bemühungen der Konferenz islamischer Staaten fügten sie schließlich eine eigene Initiative für eine politische Lösung hinzu. Ihr Vorschlag einer zweiphasigen Konferenz der Beteiligten, den die europäischen Staats- und Regierungschefs auf dem 20. Europäischen Rat am 29./30. Juni 1981 in Luxemburg verabschiedeten, gibt der Suche nach einer Überwindung der Krisensituation einen neuen Anstoß.

— *ASIEN*

Die Zehn haben sich in zunehmendem Maße den Problemen Asiens zugewandt. Die Entwicklungen auf der südostasiatischen Halbinsel und das durch die Auseinandersetzungen in Kambodscha geschaffene Flüchtlingselend, insbesondere hierbei die Aspekte der humanitären Hilfe, waren Gegenstand regelmäßiger Beratungen und gemeinsamen Vorgehens der Zehn.

Eine von den ASEAN-Staaten ausgehende Initiative zu einer politischen Lösung des Kambodscha-Problems haben die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft auf der Internationalen Kambodscha-Konferenz, die vom 13. bis 17. Juli 1981 in New York stattfand, aktiv gefördert und mitgetragen.

Der mit gemeinsamen Außenministertreffen der ASEAN und der EG im November 1978 in Brüssel und im März 1980 in Kuala Lumpur eingeleitete politische Dialog zwischen beiden Regionalorganisationen hat sich zusehends als Mittel der Abstimmung, vor allem in Fragen der Vereinten Nationen sowie im Vorfeld und Verlauf internationaler Konferenzen, bewährt.

Ein weiteres (drittes) EG-ASEAN-Außenministertreffen, das für Oktober 1981 in London vor-

gesehen ist, soll der Intensivierung der Zusammenarbeit dienen.

— *Afrika*

Die Konflikte und Spannungen im südlichen Afrika haben die Zehn weiterhin mit Besorgnis verfolgt. Sie haben sich unverändert nachdrücklich für friedliche Lösungen der anstehenden Probleme eingesetzt. Der Europäische Rat bekräftigte in seiner Erklärung vom 29./30. Juni 1981 die Entschlossenheit der Zehn, alles in seinen Kräften Stehende zu tun, um auf der Grundlage der Entschließung 435 des VN-Sicherheitsrats eine baldige friedliche Regelung der Namibia-Frage im Wege von Verhandlungen zu fördern. Die Bemühungen der fünf westlichen Regierungen, zu denen die Bundesregierung gehört, um die Herbeiführung einer baldigen international anerkannten Unabhängigkeit Namibias werden von den Zehn unterstützt.

Auf der Internationalen Konferenz über Hilfe für Flüchtlinge in Afrika (ICARA) vom 9./10. April 1981 haben die Zehn eine aktive und führende Rolle eingenommen.

— *Vereinte Nationen*

Wie in den Vorjahren bereiten sich die Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft intensiv auf die im Herbst beginnende neue Sitzung der Generalversammlung der Vereinten Nationen vor, um bei dieser wiederum ihrer gewachsenen Rolle ge-

rade im Dialog mit Staaten der Dritten Welt gerecht zu werden.

Ihre Bemühungen gelten hierbei insbesondere der Vorbereitung der im Mai 1982 stattfindenden 2. Abrüstungs-Sondergeneralversammlung der Vereinten Nationen.

Die Konsultationen der Zehn befaßten sich ferner mit politischen Fragen in *Lateinamerika* als Gegenstand der Analyse und abgestimmten Verhaltens.

Die steigenden Anforderungen an die Europäische Politische Zusammenarbeit haben die Außenminister der Zehn veranlaßt, eine *strukturelle Verbesserung* der Anfang der siebziger Jahre geschaffenen *EPZ-Mechanismen* in Angriff zu nehmen. Die diesbezüglichen Bemühungen haben im Berichtszeitraum Fortschritte gemacht.

Europäischer Rechtsraum und Bekämpfung des Terrorismus

Im Projekt eines Europäischen Rechtsraums, das die Bundesregierung grundsätzlich begrüßt, ergaben sich im Berichtszeitraum keine neuen Aspekte.

Die Zusammenarbeit der für innere Sicherheit zuständigen Innen- bzw. Justizminister der EG-Staaten wurde in Expertentreffen (TREVI-Gruppe) fortgesetzt.

Besonderer Teil

Inhaltsverzeichnis

	Ziffer
A. Ausbau der Europäischen Gemeinschaft	1 bis 85
I. Institutionelle Fragen	1 bis 10
Rat	1
Europäischer Gerichtshof	2 bis 7
Europäischer Paß	8
Dienstrecht	9 bis 10
II. Wirtschafts- und Währungspolitik	11 bis 15
Wirtschaftspolitik	11
Europäische Währungspolitik	12
Haushalt der Europäischen Gemeinschaften	13 bis 15
III. Wettbewerbspolitik	16 bis 20
Absprachen und Marktmacht	16 bis 18
Staatliche Beihilfe	19 bis 20
IV. Steuerpolitik	21
Verbrauchssteuern	21
V. Strukturpolitik	22 bis 24
Regionalpolitik	22
Investitionsanleihen	23
Europäische Investitionsbank	24
VI. Agrarpolitik	25 bis 43
Anpassung der Gemeinsamen Agrarpolitik	25
Marktpolitik	26
Flankierende Maßnahmen	27 bis 32
Agrarstrukturpolitik	33 bis 34
Marktstruktur	33
Produktionsstruktur	34
Finanzierung der Agrarpolitik	35 bis 38
Währungspolitische Maßnahmen auf dem Agrarsektor ..	39
Wettbewerbsbedingungen in der Landwirtschaft	40 bis 41
Fischereipolitik	42 bis 43
VII. Energiepolitik	44 bis 46
VIII. Nuklearpolitik	47 bis 48
IX. Verkehrspolitik	49 bis 50
X. Forschungspolitik	51 bis 54
XI. Sozialpolitik	55 bis 57
Maßnahmen im Bereich der EGKS	56 bis 57
Umstellungs- und Anpassungsmaßnahmen	56
Arbeiterwohnungsbau	57
XII. Verbraucherpolitik	58
XIII. Umweltpolitik	59 bis 64
Artenschutz	64
XIV. Bildungspolitik	65
XV. Frauenpolitik	66 bis 67
XVI. Der Gemeinsame Markt	68 bis 75
Innergemeinschaftlicher Warenverkehr	69

	Ziffer
Zollunion	70
Niederlassungs- und Dienstleistungsrecht	71
Gemeinsamer Stahlmarkt	72 bis 74
Gemeinsamer Kohlemarkt	75
XVII. Rechtsangleichung	76 bis 85
Gewerblicher Bereich	76
Gesellschaftsrecht	77
Werbung	78
Lebensmittelrecht	79 bis 81
Veterinärrecht	82 bis 84
Futtermittelrecht	85
B. Außenbeziehungen	86 bis 132
XVIII. Außenwirtschaftspolitik	86 bis 96
Allgemeine Zollpräferenzen für Entwicklungsländer	86
Antidumping- und Ausgleichszollmaßnahmen	87
Zollwert-Kodex	88
Handelspolitik	89 bis 95
Auslandsinvestitionspolitik	96
XIX. Erweiterung der Gemeinschaft	97 bis 98
XX. Beziehungen zu den EFTA-Staaten	99
XXI. Beziehungen zu den Mittelmeerländern	100 bis 103
XXII. Abkommen von Lomé	104 bis 106
XXIII. Beziehungen zu anderen Drittstaaten	107 bis 117
USA	107
Kanada	108
Japan	109
Australien/Neuseeland	110
Lateinamerika	111
Europäisch-Arabischer Dialog	112
Arabische Golfstaaten	113
Indien	114
Jugoslawien	115
Staatshandelsländer	116 bis 117
XXIV. Gemeinschaftliche Politik der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern	118 bis 126
XXV. Internationale Übereinkommen	127 bis 132
Seerechtskonferenz	127
Internationale Warenübereinkommen	128 bis 132

A. Ausbau der Europäischen Gemeinschaft

I. Institutionelle Fragen

Rat

1. Am 1. Juli 1981 ging der Vorsitz im Rat turnusgemäß von den Niederlanden auf Großbritannien über.

Europäischer Gerichtshof (EuGH)

2. Besondere Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit fand das Urteil des Gerichtshofes vom 7. Juli 1981 zu den sogenannten „Butterfahrten“ (Rechtssache 158/80). Es handelt sich hierbei um Ausflugsfahrten mit Schiffen vor der deutschen Ost- und Nordseeküste, auf denen Gelegenheit zum Einkaufen besteht. Innerhalb bestimmter Höchstgrenzen werden bei der Einfuhr der Waren an der deutschen Zollgrenze keine Abgaben erhoben. Die Vereinbarkeit dieser Abgabenbefreiung mit dem Gemeinschaftsrecht war vor dem Finanzgericht Hamburg in Streit, das daraufhin dem EuGH entsprechende Fragen vorlegte. Der Gerichtshof entschied, daß Zollbefreiungen im innergemeinschaftlichen Reiseverkehr nicht mehr gewährt werden dürfen. Befreiungen von Verbrauchsteuern sind im innergemeinschaftlichen Reiseverkehr nur in den im Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Fällen zulässig. Die Freimengenregelung für den innergemeinschaftlichen Reiseverkehr betrifft nur Waren, die zu den allgemeinen Bedingungen der Besteuerung in einem Mitgliedstaat erworben worden sind. Die EWG-Verordnung, die für bestimmte auf den „Butterschiffen“ erworbene landwirtschaftliche Erzeugnisse die Freiheit von Einfuhrabgaben vorsah, erklärte der EuGH wegen Verstoßes gegen Artikel 190 EWG-Vertrag (Fehlen einer hinreichenden Begründung) für ungültig. Das Urteil richtet sich zwar unmittelbar nur an das vorlegende Finanzgericht Hamburg. In der Rechtssache 66/80 (Urteil vom 13. Mai 1981) hatte der Gerichtshof jedoch bereits entschieden, daß die Feststellung der Ungültigkeit eines Gemeinschaftsrechtsaktes in einem Vorabentscheidungsverfahren auch für die anderen — als das vorlegende — Gerichte einen ausreichenden Grund darstellt, den fraglichen Rechtsakt als ungültig anzusehen; die Gemeinschaftsorgane sind verpflichtet, Konsequenzen aus einem solchen Urteil des Gerichtshofes zu ziehen. Dies gilt auch für die Mitgliedstaaten.

3. Auf Vorlage des Amtsgerichts Wiesbaden mußte sich der Gerichtshof zu der Frage äußern, ob das in der Bundesrepublik geltende Nachtbackverbot mit dem EWG-Vertrag im Einklang steht (Rechtssache 155/80). Der Gerichtshof hat diese Frage bejaht; das Nachtbackverbot stellt weder eine Diskriminierung

aus Gründen der Staatsangehörigkeit noch eine unzulässige Beschränkung der Ein- und Ausfuhr dar.

4. Für den freien Warenverkehr bedeutsam ist das Urteil des Gerichtshofes in einem Verfahren, das von der Kommission gegen Irland angestrengt worden war. Aufgrund irischer Vorschriften mußten eingeführte Schmuckwaren mit irischen Motiven mit der Angabe ihrer ausländischen, nicht-irischen Herkunft versehen sein. Der Gerichtshof folgte nicht der Auffassung der irischen Regierung, diese Vorschriften seien aus Gründen des Schutzes der Verbraucher vor Täuschung gerechtfertigt, sondern stellte fest, daß die irische Regelung eine gemäß Artikel 30 EWG-Vertrag unzulässige Maßnahme gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Einfuhrbeschränkung darstellt (Rechtssache 113/80).

5. Erneut setzte sich der Gerichtshof mit dem Verhältnis vom freien Warenverkehr einerseits und dem Schutz von Patentrechten andererseits auseinander (Rechtssache 187/80). In dem Urteil zugrundeliegenden Fall wehrte sich ein pharmazeutisches Unternehmen unter Berufung auf sein Patentrecht gegen die Einfuhr in die Niederlande von Medikamenten, die das Unternehmen in Italien selbst in den Verkehr gebracht hatte. Die Besonderheit des Falles bestand darin, daß es zu dieser Zeit in Italien keinen Patentschutz für Medikamente gab. Der Gerichtshof bestätigte die „Erschöpfungstheorie“, nach der mit dem ersten Inverkehrbringen durch den Patentinhaber innerhalb des Gemeinsamen Marktes die Rechte aus dem Patent erschöpft sind. Da im vorliegenden Fall der Patentinhaber selbst das Erzeugnis in Italien in den Verkehr gebracht hatte, obwohl dort Patentschutz nicht erhältlich war, muß er die Konsequenzen gegen sich gelten lassen, d. h. die Einfuhr in die Niederlande dulden.

6. Mit mehreren Urteilen hat der EuGH im Berichtszeitraum seine bisherige Rechtsprechung zu den Voraussetzungen für die Zulässigkeit nationaler Erhaltungsmaßnahmen im Fischereibereich bestätigt und präzisiert. In seinem Urteil vom 5. Mai 1981 in der Rechtssache 804/79 hat der Gerichtshof auf eine Klage der Kommission gegen Großbritannien hin festgestellt, daß seit dem Ablauf der in Artikel 102 der Beitrittsakte von 1972 festgelegten Übergangszeit am 1. Januar 1979 die Zuständigkeit für den Erlass von Maßnahmen zur Erhaltung der Meeresressourcen im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik vollständig und endgültig bei der Gemeinschaft liegt. Die Mitgliedstaaten dürfen daher Erhaltungsmaßnahmen nicht mehr autonom, sondern nur auf der Grundlage von Rechtsakten des Gemeinschaftsgesetzgebers ergreifen. Mangels entsprechender Rechtsakte dürfen die Mitgliedstaaten vorsorglich Erhaltungsmaßnahmen treffen, jedoch nur im Rahmen einer engen Zusammenarbeit mit der

Kommission (nach vorheriger Konsultation und Billigung), da die Mitgliedstaaten nur noch als „Sachwalter des gemeinsamen Interesses“ tätig werden können. Der Gerichtshof hat auch erneut betont, daß solche nationalen Maßnahmen im Hinblick auf den Grundsatz des „gleichen Zugangs“ der Fischer der Gemeinschaft zu den Fanggründen der Mitgliedstaaten nicht diskriminierend ausgestaltet sein dürfen. Nach dem Urteil kann auch der Rat diese Rechtslage nicht ändern, sonder lediglich die Modalitäten des Zugangs bestimmen. Diese Rechtsprechung, die an frühere Urteile, insbesondere an die Entscheidung vom 10. Juli 1980 in der Rechtssache 32/79 anknüpft, hat der Gerichtshof in dem Urteil vom 2. Juni 1981 (Rechtssache 124/80) aufgrund eines niederländischen Vorabentscheidungsersuchens nochmals bekräftigt.

7. Anfang August erhob Luxemburg vor dem Gerichtshof Klage gegen das Europäische Parlament (EP) mit dem Vorwurf, die Entschließung des EP vom 7. Juli 1981 zum Sitz der Organe der EG sei wegen Unzuständigkeit und wegen Verletzung wesentlicher Formvorschriften nichtig (Rechtssache 230/81). In diesem Zusammenhang wird der Gerichtshof u. a. zu prüfen haben, ob im Rahmen des EWG-Vertrages Klagen gegen das EP, das in Artikel 173 EWG-Vertrag nicht erwähnt ist, zulässig sind.

Europäischer Paß

8. Nachdem bereits im Dezember 1974 die Staats- und Regierungschefs auf der Pariser Gipfelkonferenz beschlossen hatten, „die Möglichkeiten zur Schaffung einer Paßunion und — im Vorgriff — die Einführung eines einheitlichen Passes“ untersuchen zu lassen, wurde am 23. Juni 1981 eine Entschließung zur Einführung eines „Europäischen Passes“ verabschiedet.

Danach sollen die Pässe der Mitgliedstaaten ab 1. Januar 1985 vereinheitlicht werden. Im wesentlichen wurden folgende Gestaltungskriterien verabredet:

— Format

wird dem bisherigen Format des deutschen Reisepasses entsprechen oder, sofern sich die technischen Experten hierauf verständigen, einem etwas kleineren, in jüngster Zeit häufig bevorzugten Format.

— Einband des Passes

wird in der Farbe lila erfolgen. Der Einband wird wie folgt beschriftet:

1. Europäische Gemeinschaft
2. Name des Staates, der den Paß ausstellt
3. Symbol des Staates, der den Paß ausstellt
4. Das Wort: „Paß“.

— Seite 1 des Paßbuches

wird die Angaben Europäische Gemeinschaft, Name des ausstellenden Mitgliedstaates und das

Wort Paß in der sogenannten Vollsprachenregelung enthalten, d. h. diese Angaben werden in allen offiziellen Sprachen der Gemeinschaft angegeben (deutsch, englisch, dänisch, französisch, griechisch, irländisch, italienisch, niederländisch).

— Sonstige Angaben

im Europa-Paß werden, soweit sie nicht auf Seite 1 des Paßbuches stehen, in der Sprache des Mitgliedstaates und in Englisch und Französisch angegeben sowie mit einem Hinweis auf einen Sprachenschlüssel versehen, der die Angaben in allen übrigen Sprachen der Europäischen Gemeinschaft wiedergibt.

Im übrigen kann jeder Mitgliedstaat entscheiden, ob er dem Europa-Paß eine kunststoffbeschichtete, eventuell elektronisch lesbare und fälschungssichere Seite mit den Personalien des Inhabers beigibt oder aber auch die Seite mit Personalangaben in traditioneller Weise gestaltet.

Dienstrecht

9. Für die Revision des Anpassungsverfahrens der EG-Besoldung hat der Rat am 23. Juni 1981 Leitlinien beschlossen. Danach sollen die Gehälter der EG-Bediensteten zwar weiterhin der Gehaltsentwicklung im öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten folgen, was wegen des unterschiedlichen Besoldungsniveaus EG/Mitgliedstaaten nicht zu einer von der Bundesregierung gewünschten angemessenen Harmonisierung der EG-Gehälter mit den nationalen Beamtengehältern führen wird. Neu und zu begrüßen ist aber, daß nach dem Ratsbeschluß künftig die wirtschaftliche und soziale Lage der Gemeinschaft bei der Gehaltsentwicklung der EG-Bediensteten verstärkt berücksichtigt werden soll, nämlich durch eine in den nächsten fünf Jahren zu leistende Abgabe, deren Höhe aufgrund eines volkswirtschaftlichen Vergleichs der Entwicklung der Reallöhne mit der der Produktivität festgesetzt wird.

10. Die Erweiterung der Gemeinschaften durch den Beitritt Griechenlands bringt auch dienstrechtliche und personalwirtschaftliche Probleme mit sich, weil die Integration einer angemessenen Anzahl griechischer Staatsangehöriger in den Personalkörper der Organe der Gemeinschaften gewährleistet werden muß. Die Kommission hat zur Lösung dieser gemeinschaftsspezifischen Probleme befristete Sondermaßnahmen vorgeschlagen, denen sich die Bundesregierung im Grundsatz nicht verschließen kann.

II. Wirtschafts- und Währungspolitik

Wirtschaftspolitik

11. Trotz einzelner positiver Anzeichen ist für die EG insgesamt im bisherigen Jahresverlauf keine durchgreifende Wiederbelebung den volkswirt-

schaftlichen Aktivitäten erkennbar gewesen. Den Ergebnissen von Unternehmensbefragungen zufolge hat sich das Konjunkturklima während des 2. Quartals zwar leicht aufgehellt, jedoch zeigte die industrielle Produktionstätigkeit, die zu Jahresbeginn Ansätze zur Stabilisierung hatte erkennen lassen, in den Sommermonaten erneut Schwächetendenzen.

Inflation, Arbeitslosigkeit und Leistungsbilanzdefizite stellen die europäische Wirtschaftspolitik vor große Probleme. Allein die Abwertung der ECU gegenüber Dollar und Yen läßt in Verbindung mit einer wieder gestiegenen Nachfrage der OPEC-Staaten zunächst eine spürbare Expansion der Ausfuhren und eine Reduktion des enormen Leistungsbilanzdefizits der Gemeinschaft (1981 voraussichtlich 40 Mrd. Dollar) erwarten.

Andererseits gestaltete sich die Inflationsbekämpfung in Europa noch schwieriger als erwartet. Insbesondere durch nicht vorausgesehene Einfuhrpreissteigerungen sah sich die Kommission veranlaßt, ihre Schätzung vom Frühjahr, in der sie von einer Steigerung des Verbraucherpreisindex von 10,4 v. H. ausging, um über 1 v. H.-Punkt auf 11,5 v. H. zu korrigieren. Erst für 1982 wird mit einem leichten Rückgang der Preissteigerungsraten gerechnet. Wie schwer es ist, Inflation und Inflationsmentalität kurzfristig zu bremsen, zeigen die auch weiterhin stark divergierenden voraussichtlichen Steigerungsraten der Verbraucherpreise in 1981 (zwischen rund 6 v. H. in Deutschland und über 20 v. H. in Italien und in Griechenland).

Der seit Februar 1980 kontinuierliche Anstieg der Arbeitslosenzahlen dürfte in den Ländern der Gemeinschaft im Juli saisonbereinigt mit einem Anteil von über 8 v. H. gemeldeten Arbeitslosen an den zivilen Erwerbspersonen seinen Höhepunkt noch nicht erreicht haben. Selbst der von der Kommission für 1982 erwartete Anstieg des realen Bruttoinlandsprodukts (+ 2,1 v. H.) wird bei weiterer Zunahme der Erwerbsbevölkerung den Anstieg der Arbeitslosigkeit nicht zum Stillstand bringen können.

Angesichts der wirtschaftlichen Probleme in der Gemeinschaft haben sich ihre Gremien im Berichtszeitraum intensiv mit wirtschaftspolitischen Fragen beschäftigt. Eine besonders wichtige Rolle spielte die wirtschaftliche und soziale Lage in der Gemeinschaft bei den Beratungen des Europäischen Rates am 29. und 30. Juni 1981 in Luxemburg, auf der Sitzung des Rates am 6. Juli 1981 in Brüssel und auf der gemeinsamen Ratstagung der Wirtschafts- und Finanz- und Sozialminister am 11. Juni 1981 in Luxemburg.

Dabei wurde die Notwendigkeit betont, daß Inflation und Arbeitslosigkeit zusammen bekämpft werden müssen. Allerdings sind der Wirtschaftspolitik trotz des nachlassenden Drucks auf den Weltölmärkten nach wie vor enge Grenzen gesetzt:

Ein nachhaltiges Sinken des hohen internationalen Zinsniveaus ist angesichts der weithin ungebrochenen Inflationsmentalität noch nicht in Sicht. Eine geldpolitische Lockerung verbietet sich nicht nur aus außenwirtschaftlichen Gründen, sondern sie würde auch die Bemühungen um mehr interne Sta-

bilität der europäischen Währungen unterlaufen, es sei denn, in den Ländern der Gemeinschaft könnte eine stärkere stabilitätsorientierte Ausrichtung der Fiskal- und Einkommenspolitik durchgesetzt werden.

Die Kommission und der Rat haben in diesem Zusammenhang zu Recht auf die Inflationsgefahren hingewiesen, die von den verschiedenen Mechanismen der Preis- und Lohnindexierung in den meisten übrigen Mitgliedstaaten ausgehen. Die von der Kommission in diesem Zusammenhang vorgeschlagenen Empfehlungen einer weniger strikten Anwendung der bestehenden Systeme sind zu begrüßen. Sie stellen jedoch allenfalls einen ersten Schritt dar. Solange die Indexierung im Kern bestehen bleibt, werden es diese Länder bei der Bewältigung des Strukturwandels schwer haben.

Für 1981 wird in der Gemeinschaft ein Defizit des Staatssektors erwartet, das 4,3 v. H. des Bruttoinlandsprodukts erreichen wird (gegenüber 3,6 v. H. in 1980). Auch wenn anerkannt wird, daß die Haushaltsfehlbeträge teilweise rezessionsbedingt sind und von daher einen erwünschten automatischen Stabilisierungseffekt aufweisen, ist nicht zu leugnen, daß die hohen strukturellen Defizite die Inflationsbekämpfung erheblich erschweren und damit die Geldpolitik zu überlasten drohen. Die Kommission hält deshalb in verschiedenen Ländern der Gemeinschaft Maßnahmen zur Begrenzung der laufenden öffentlichen Ausgaben und der Haushaltsdefizite für unbedingt erforderlich.

Die Bundesregierung, die Kommission und der Rat sind übereinstimmend der Ansicht, daß in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft die Politik einer Anpassung an die eingetretenen strukturellen Veränderungen verstärkt werden muß, d. h. es müssen wohl die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Volkswirtschaften gestärkt wie auch Investitionen und Kapitalbildung, insbesondere im Bereich der Energieerzeugung und -einsparung sowie im Bereich technologisch neuer Industrie, gesteigert werden. Arbeitskosten und laufende öffentlichen Ausgaben müssen dagegen in ihrem Anstieg gebremst werden.

Aus der Sicht der Bundesregierung kommt es in diesem Zusammenhang vor allem darauf an, zusätzliche Investitionstätigkeit über eine Verbesserung der Rahmenbedingungen anzuregen. Die für eine solche Wirtschaftspolitik erforderlichen Maßnahmen und Strategien müssen von den Mitgliedstaaten selbst getragen und durchgesetzt werden. Ihre Wirksamkeit kann im Rahmen einer gemeinschaftlichen Koordinierung und einer flankierenden Unterstützung vergrößert werden.

So müssen beispielsweise im Rahmen der Ausführung des Mandats vom 30. Mai 1980 der Anstieg der Agrarausgaben durch geeignete Maßnahmen gebremst und damit die die gesamtwirtschaftliche Produktivität hemmenden Effekte der gemeinsamen Agrarpolitik verringert werden. Weiterhin muß die Politik der Gemeinschaft im Handel innerhalb der Gemeinschaft wie mit Drittländern die von Handels hemmnissen und Subventionierung ausgehenden Gefährdungen effektiv bekämpfen.

Währungspolitik

12. Das Europäische Währungssystem (EWS) hat sich auch im letzten halben Jahr als ein gut funktionierender Wechselkursverbund erwiesen. Im Vergleich zu den starken Kursschwankungen auf den internationalen Devisenmärkten verlief die Währungsentwicklung im EWS im ganzen gesehen verhältnismäßig ruhig. Gelegentlich traten zwischen den Mitgliedswährungen zwar deutliche Spannungen auf, die nicht nur ökonomische Ursachen hatten. Sie konnten aber in enger Abstimmung aller am Wechselkurssystem teilnehmenden Partner jeweils nach kurzer Zeit geglättet werden. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß — bei Vorliegen günstiger Bedingungen — die wirtschafts- und währungspolitische Koordinierung noch wesentlich verbessert werden könnte. Sie wird daher ihre Anstrengungen um eine Festigung des Systems und seine Weiterentwicklung fortsetzen.

Haushalt der Europäischen Gemeinschaften

13. Die Kommission hat am 15. Juni 1981 den Vorentwurf des EG-Haushaltes 1982 vorgelegt. Er hat ein Volumen von 23 919,1 Millionen ECU an Mitteln für Verpflichtungen und 22 373,0 Millionen ECU an Mitteln für Zahlungen. Gegenüber dem EG-Haushalt 1981*) bedeutet dies eine Erhöhung um 15,08 v. H. bei den VE bzw. 15,92 v. H. bei den ZE. Bei den nichtobligatorischen Ausgaben — das sind die Ausgaben, bei denen das EP bestimmte Gestaltungs-

rechte besitzt — schlug die Kommission eine Erhöhung von 27,97 v. H. bei den VE und 32,41 v. H. bei den ZE vor. Der Höchstsatz für 1982 beträgt jedoch 14,5 v. H.

Am 23. Juli 1981 stellte der Rat auf der Basis dieses Vorentwurfs den Entwurf des Haushalts 1982 auf. Er nahm Kürzungen in Höhe von 1 118,2 Millionen ECU bei den Mitteln für Verpflichtungen und von 635,2 Millionen ECU bei den Mitteln für Zahlungen vor. Der Ausnutzungsgrad bei den Mehrwertsteuer-eigenmitteln wurde dadurch von 95,27 auf 90,62 v. H. gesenkt. Der Spielraum bis zur vollen Ausschöpfung der Mehrwertsteuereigenmittel beträgt nun 1 217 Millionen ECU. Von den Kürzungen entfallen auf obligatorische Ausgaben 132,5 Millionen ECU VE und 109,7 Millionen ECU ZE sowie auf nichtobligatorische Ausgaben 985,7 Millionen ECU VE und 525,5 Millionen ECU ZE.

Im Entwurf des Rates wird nunmehr der Höchstsatz für die Steigerung der nichtobligatorischen Ausgaben bei den VE nur mit 4,24 v. H. ausgeschöpft, während bei den ZE der Höchstsatz mit 14,49 v. H. knapp erreicht worden ist. Das Europäische Parlament kann nach den Vertragsbestimmungen die Ansätze für diese Ausgaben noch um bis zu 10,25 v. H. bei den VE und um bis zu 7,25 v. H. bei den ZE autonom erhöhen.

Des weiteren hat der Rat Ausgabemittel des EAGFL, Abteilung Garantie, in Höhe von 433 Millionen ECU in das Reservekapitel des Haushalts eingestellt und damit ihre Verwendung von seiner Zustimmung abhängig gemacht.

Gegliedert nach großen Ausgabenblöcken weist der Entwurf die nachstehenden Mittelansätze aus:

*) In der Fassung des Entwurfs des Berichtigungshaushalts Nr. 1/1981

a) Mittel für Verpflichtungen
— in Millionen ECU — (1 ECU = 2,52 DM)

	1981	1982	Steigerung v. H.
Agrarbereich	13 059,4	14 342,5	9,83
Sozialbereich	1 004,1	1 053,4	4,91
— Sozialfonds	963,0	1 000,0	3,84
Regionalbereich	2 520,9	3 455,3	37,07
— Regionalfonds	1 540,0	1 600,0	3,90
— Sondermaßnahmen GB	777,9	1 654,6	112,70
Forschung, Energie, gewerbliche Wirtschaft	407,3	387,9	— 4,76
Zusammenarbeit und Entwicklung	927,9	780,7	— 15,86
Erstattungen an Mitgliedstaaten	1 502,3	1 118,9	— 25,52
— für Erhebung der Eigenmittel	874,7	962,4	10,03
— Finanzausgleich, -mechanismus	512,6	59,7	— 98,84
— Erstattungen an Griechenland	115,0	96,8	— 15,83
Verschiedenes (insbesondere Verwaltung)	1 018,0	1 087,3	6,81
Reservemittel	242,1	574,8 ¹⁾	137,42
Summe*)	20 682,0	22 800,9	10,24

*) Abweichungen in der Summe beruhen auf Rundungsdifferenzen

¹⁾ davon 433 Millionen ECU EAGFL Garantie; 13 Millionen ECU sonstiger Agrarbereich; 62,5 Millionen ECU Forschung und Energie; 55 Millionen ECU Zusammenarbeit und Entwicklung

b) Mittel für Zahlungen
— in Millionen ECU — (1 ECU = 2,52 DM)

	1981	1982	Steigerung v. H.
Agrarbereich	12 872,2	14 347,9	11,46
Sozialbereich	663,2	791,4	19,33
— Sozialfonds	620,4	738,0	18,96
Regionalbereich	1 800,2	2 805,3	55,83
— Regionalfonds	819,2	950,0	15,97
— Sondermaßnahmen GB	777,9	1 654,6	112,70
Forschung, Energie, gewerbliche Wirtschaft	314,8	377,4	19,89
Zusammenarbeit und Entwicklung	751,3	718,8	— 4,33
Erstattungen an Mitgliedstaaten	1 502,3	1 118,9	— 25,52
— für Erhebung der Eigenmittel	874,7	962,4	10,53
— Finanzausgleich, -mechanismus	512,6	59,7	— 98,84
— Erstattungen an Griechenland	115,0	96,8	— 15,83
Verschiedenes (insbesondere Verwaltung)	1 018,0	1 087,3	6,81
Reservemittel	208,2	490,8 ¹⁾	135,73
Summe *)	19 130,0	21 737,8	13,63

*) Abweichungen in der Summe beruhen auf Rundungsdifferenzen

¹⁾ davon 433 Millionen EAGFL Garantie; 13,3 Millionen ECU sonstiger Agrarbereich; 23,3 Millionen ECU Forschung und Energie; 10 Millionen ECU Zusammenarbeit und Entwicklung

Zur Deckung der Zahlungsermächtigungen sind folgende Einnahmen veranschlagt:

	in Millionen ECU (1 ECU = 2,52 DM)		
	1981	1982	Steigerung in v. H.
Agrarabschöpfungen	2 473,1	2 685,1	8,57
Zölle	6 274,0	6 939,0	10,60
Mehrwertsteuereigenmittel	9 975,5	11 756,8	17,86
Finanzbeiträge	164,3	193,5	17,77
Überschüsse aus dem Vorjahr	82,5	—,—	—,—
Verschiedene Einnahmen	160,6	163,3	1,68
Summe *)	19 130,0	21 737,8	13,63

*) Abweichungen in der Summe beruhen auf Rundungsdifferenzen

Der 1 v. H.-Plafond der Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuereigenmittel wird 1981 zu 86,67 v. H. und nach dem Haushaltsentwurf 1982 zu 90,62 v. H. ausgeschöpft.

Der Rat hat den Haushaltsentwurf 1981 inzwischen dem EP zur weiteren Beratung übermittelt.

Vorentwurf eines Berichtigungshaushaltsplans 1/1981

14. Die Kommission hat, um u. a. eine Basis zur Lösung des um den Nachtragshaushalt Nr. 2/1980 und den Haushalt 1981 entstandenen Haushaltskonflikts

zu schaffen, am 15. Juni 1981 dem Rat den Vorentwurf eines Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/1981 der EG zugeleitet.

Der Vorentwurf der Kommission sah vor:

Kürzung der Zahlungsermächtigungen des EG-Haushalts 1981 um rd. 550 Millionen ECU, davon entfielen auf die Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds (EAGFL) 521 Millionen ECU. Die gekürzten Mittel sollten für die Aufstockung folgender Mittelansätze verwandt werden: Regionalfonds (+ 250 Millionen ECU), Nahrungsmittelhilfe (+ 127 Millionen ECU), Hilfe für die nichtassoziierten Entwicklungsländer (+ 60 Millio-

nen ECU) und Abteilung Ausrichtung des EAGFL (+ 55 Millionen ECU).

Im Ergebnis verblieb eine Gesamtkürzung der Zahlungsermächtigung des EG-Haushaltes 1981 um 28 Millionen ECU.

Der Rat hat am 23. Juli 1981 auf der Basis des Entwurfs der Kommission den Entwurf aufgestellt. Dieser enthält folgende Hauptmerkmale:

Kürzungen um insgesamt 612 Millionen ECU (521 Millionen ECU EAGFL-Abteilung Garantie, 40 Millionen ECU aus der Abrechnung früherer Verbuchungszeiträume des EAGFL-Abteilung Garantie, 27 Millionen ECU zu hoch veranschlagte Mittel für Ausgleichsmaßnahmen an Großbritannien, 20 Millionen ECU für die Zinszuschüsse an Italien).

Von diesem Kürzungsbetrag wurden 414 Millionen ECU umgeschichtet, insbesondere für Regionalfonds (+ 200 Millionen ECU), nichtassoziierte Entwicklungsländer (+ 44 Millionen ECU), Nahrungsmittelhilfe (+ 100 Millionen ECU), EAGFL-Abteilung Ausrichtung (+ 50 Millionen ECU) sowie für einige kleinere Haushaltsansätze. Das Ergebnis war eine Kürzung des Haushaltsvolumens des EG-Haushaltes 1981 von rd. 198 Millionen ECU. Danach sinkt das Haushaltsvolumen 1981 von 19 328 Millionen ECU Zahlungsermächtigungen auf 19 130 Millionen ECU Zahlungsermächtigungen. Unter Berücksichtigung eines Einnahmeüberschusses von 82 Millionen ECU aus dem Jahre 1980 senkt sich der Mehrwertsteuereigenmittelsatz von 0,89 v. H. auf 0,87 v. H.

Am 17. September 1981 hat das Europäische Parlament ohne Änderungen dem vom Rat aufgestellten Entwurf zugestimmt. Damit ist der Berichtigungshaushalt Nr. 1/1981 am selben Tage in der Fassung des Rates in Kraft getreten.

Dadurch ist zwischen den drei Organen, EP, Rat und Kommission, eine allseits befriedigende Lösung im Haushaltskonflikt, der sich an den Nachtragshaushalt 2/1980 und den EG-Haushalt 1981 entzündet hatte, erreicht worden. Die Bundesregierung hatte ihre Zustimmung zu einem Kompromiß stets an die Kürzung des Haushaltsvolumens 1981 um die durch das Europäische Parlament im umstrittenen Nachtragshaushalt 2/1980 zuviel eingesetzten 198 Millionen ECU geknüpft. Die Bundesregierung beabsichtigt nunmehr, ihre beim Europäischen Gerichtshof gegen die Kommission eingereichte Klage zurückzunehmen, sowie die sich aus dem Kompromiß ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen.

Umstrukturierung des Haushalts

15. Im Rahmen der Diskussion über den Bericht der Kommission zum Mandat vom 30. Mai 1980 stellt sich das Problem einer angemessenen Verteilung der Finanzlasten in der Gemeinschaft. Eine Gegenüberstellung der Aufbringung der Finanzmittel der Gemeinschaft aus den Mitgliedstaaten mit den Rückflüssen der EG-Haushaltsmittel in die Mitgliedstaaten zeigt, welche Mitgliedstaaten Net-

toempfänger — mit Rückflüssen höher als ihre Zahlungen — und welche Mitgliedstaaten Nettozahler — mit Zahlungen höher als ihre Rückflüsse — sind. Die Nettozahler unter den Mitgliedstaaten tragen den Ressourcentransfer über den EG-Haushalt.

Der gesamte Nettoressourcentransfer über den EG-Haushalt wurde bisher im wesentlichen von nur zwei Mitgliedstaaten getragen. 1980 entfiel auf die Bundesrepublik Deutschland 75 v. H. des Nettoressourcentransfers (25 v. H. auf Großbritannien). Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß diese hohe deutsche Belastung im Verhältnis zur Nettoempfängerposition anderer Mitgliedstaaten mit vergleichbarer wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit unzumutbar ist und nicht einer angemessenen Lastenverteilung in der Gemeinschaft entspricht.

Angesichts dieser Tatsache und dem Ausschöpfungsgrad des 1 v. H.-Plafonds der Mehrwertsteuereigenmittel gibt es für die weiteren Beratungen über den Bericht der Kommission zum Mandat vom 30. Mai 1980 für die deutsche Verhandlungsposition zwei Eckpunkte.

Basis für alle weiteren Überlegungen ist, daß der Plafond der Mehrwertsteuereigenmittel in Höhe von 1 v. H. der Bemessungsgrundlage eingehalten werden muß. Die Bundesregierung geht davon aus, daß eine Lösung der anstehenden Probleme innerhalb dieser Grenze für den Haushalt gefunden werden muß. Sie hat in der Kabinettsitzung am 18. September 1981 ausdrücklich bestätigt, daß sie an dem 1 v. H.-Plafond festhalten wird.

Wegen der Haushaltsenge werden zwangsläufig Einsparungsmöglichkeiten innerhalb des EG-Haushalts und hier insbesondere bei der gemeinsamen Agrarpolitik zu finden sein, auch um Freiraum für andere Politiken zu schaffen. Allerdings müssen die Vorschläge der Kommission zu den Einsparungsmöglichkeiten noch konkretisiert werden.

Ziel der Beratungen des Kommissionsberichts wird entsprechend dem Auftrag des Mandats vom 30. Mai 1980 sein, zu verhüten, daß für irgendeinen Mitgliedstaat erneut unannehmbare Situationen eintreten.

Diesem Auftrag genügen die Kommissionsvorschläge im Finanzteil nicht, denn die Kommission behandelt nur die britische Beitragsbelastung, nicht aber das Problem der bereits jetzt unzumutbar hohen deutschen Nettobelastung:

Unter Berücksichtigung der am 30. Mai 1980 beschlossenen Entlastung für Großbritannien betrug die Nettobelastung der Bundesrepublik Deutschland 1980 rd. 5 Mrd. DM. Nach derzeitigen Erkenntnissen wird der deutsche Nettozahlersaldo 1981 eine Höhe von rd. 6 Mrd. DM erreichen.

Ohne Korrektur auch des deutschen Nettosaldo wäre die Bundesrepublik Deutschland der einzige unlimitierte Nettozahler der Gemeinschaft. Die Bundesregierung ist zwar bereit, auch in Zukunft der größte Nettozahler der Gemeinschaft zu bleiben, sie ist aber nicht bereit, weiterhin die Rolle des einzigen hohen Nettozahlers der Gemeinschaft ohne Begrenzung ihrer Nettobelastung zu übernehmen.

Die Bundesregierung wird deshalb in den Verhandlungen über die Korrektur der Ausgabenstruktur der Gemeinschaft auf einem eigenen Ausgleichsanspruch bestehen und dabei eine spürbare und angemessene Entlastung des deutschen Nettobeitrags anstreben.

III. Wettbewerbspolitik

Absprachen und Marktmacht

16. Die Kommission hat im April 1981 ihren 10. Bericht über die Wettbewerbspolitik veröffentlicht, der einen Gesamtüberblick über die im Jahre 1980 verfolgte Wettbewerbspolitik gibt. Im Rahmen der Darstellung ihres Konzepts einer „gesunden Wettbewerbspolitik“ unterstreicht die Kommission ihre Absicht, auch unter den gegenwärtigen gesamtwirtschaftlichen Bedingungen eine Wettbewerbspolitik zu betreiben, welche die Aufrechterhaltung eines wirksamen Wettbewerbs sichert sowie im Zusammenspiel mit der Industriepolitik die notwendigen Umstrukturierungen in der europäischen Wirtschaft erleichtert. Ausdrücklich lehnt sie die Übernahme eines Wettbewerbskonzepts ab, das jegliche Art von Beschränkung der unternehmerischen Freiheit verurteilt. Die Wettbewerbspolitik könne nur dann Aussicht auf Erfolg haben, wenn sie von den sozialen und politischen Kräften mitgetragen werde.

17. Nach der Veröffentlichung des Entwurfs einer Verordnung zur Änderung der Verordnung Nr. 67/67/EWG über die Gruppenfreistellung von Alleinvertriebsvereinbarungen im Februar 1978 hat der Beratende Ausschuß für Kartell- und Monopolfragen die Beratungen auf der Grundlage eines überarbeiteten Entwurfs der Kommission fortgeführt, der die Bemerkungen der interessierten Wirtschaftskreise sowie die Stellungnahme des Europäischen Parlaments zum veröffentlichten Entwurf berücksichtigt. In der überarbeiteten Fassung hat die Kommission erstmalig isolierte Alleinbezugsvereinbarungen zum Zwecke des Weiterverkaufs aus der Freistellung der Verordnung 67/67 herausgenommen. Gleichzeitig hat sie wegen des dann sich stellenden Massenproblems für Bierlieferungsverträge, die Alleinbezugsbindungen des Gastwirts beinhalten, eine Sonderregelung vorgesehen, die die Freistellung derartiger Absatzverträge allerdings von einer Reihe einschränkender Bedingungen abhängig macht. Die Bundesregierung hat sich gegen diese neuen Überlegungen ausgesprochen und dafür plädiert, die reinen Alleinbezugsvereinbarungen zum Zwecke des Weiterverkaufs weiterhin in den Anwendungsbereich der Verordnung 67/67 einzubeziehen. Damit entfielen die Notwendigkeit einer Sonderregelung für Bierlieferungsverträge, die als legitimes Absatzinstrument der Brauwirtschaft, insbesondere für die mittelständischen Brauereien, nach Auffassung der Bundesregierung im Regelfall kein Problem von europäischer Dimension darstellen.

18. Die Kommission hat im August 1981 einen Vorschlag für eine Verordnung des Rats zur Festlegung

der Einzelheiten der Anwendung der Wettbewerbsregeln auf den Luftverkehr vorgelegt. Der Vorschlag enthält neben einer Freistellung für bestimmte technische Vereinbarungen insbesondere Verfahrensvorschriften, um der Kommission Untersuchungen und die Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen die Wettbewerbsregeln in diesem Sektor zu ermöglichen.

Staatliche Beihilfen

19. In den Mitgliedstaaten hat sich die Tendenz, in Schwierigkeiten befindliche Branchen durch staatliche Beihilfen zu unterstützen, weiter verstärkt. Die Bundesregierung hat sich dem mit Nachdruck widersetzt.

In Ausführung der Beschlüsse des Rates vom 3. sowie 26./27. März 1981 hat die Gemeinschaft den Subventionskodex für die Eisen- und Stahlindustrie neu gefaßt und verschärft. Er unterwirft alle Beihilfen auch allgemeiner und regionaler Art für diese Industrie einer weitgehenden Kontrolle. Seine Vorschriften grenzen die Voraussetzungen und die zeitliche Dauer der Beihilfegewährung ganz wesentlich ein. So sind Beihilfen in der Regel nur noch zulässig, wenn sie der Umstrukturierung dienen und den Kapazitätsabbau fördern.

Für die Bundesregierung stellt der neue Subventionskodex einen wichtigen Fortschritt gegenüber den bisherigen Regelungen dar. Hierbei ist von entscheidender Bedeutung, daß die Beihilfegewährung an enge sachliche Voraussetzungen geknüpft wurde, und daß damit auch regionale und allgemeine Beihilfen erfaßt wurden. Die Bundesregierung erwartet, daß die Kommission den Kodex strikt anwendet. Dadurch sollen eine deutliche Einschränkung der Beihilfegewährung und der erforderliche Kapazitätsabbau erreicht und die gegenwärtig bestehenden Wettbewerbsverfälschungen auf dem europäischen Stahlmarkt verringert werden.

20. Am 28. April 1981 wurde vom Rat die fünfte Richtlinie für Schiffbaubeihilfen, die Ende 1982 gilt, verabschiedet. Die Richtlinie legt, wie die vorangegangenen Regelungen fest, welche Beihilfen mit Artikel 92 des EWG-Vertrages als vereinbar angesehen werden können. Sie soll eine Disziplin auf die Beihilfegewährung der Mitgliedstaaten ausüben, Wettbewerbsverzerrungen entgegenwirken und zum Abbau der Beihilfen beitragen. Zugleich werden Maßnahmen zur Anpassung der Werftindustrie an die neue Marktentwicklung veranlaßt. Für die Bundesregierung ist die Richtlinie neben Vereinbarungen in der OECD ein wichtiges, positiv zu beurteilendes Instrument der Schiffbaupolitik.

Im einzelnen ist die Bundesregierung für strenge Vorschriften bei Krisenhilfen eingetreten und hat die Kommission bei ihrem Bemühen, Beihilfeelemente bei Finanzierungsmaßnahmen für Werften im öffentlichen und privaten Bereich transparent zu machen, unterstützt.

Die kritische Überprüfung der Beihilfeprogramme der Mitgliedstaaten nach den Kriterien der Richtlinie wird Schwerpunkt der künftigen schiffbaupolitischen Aktivitäten in Brüssel sein.

IV. Steuerpolitik**Verbrauchssteuern**

21. Am 24. Juni 1981 hat der Rat eine Richtlinie erlassen, mit der die 2. Stufe der Strukturharmonisierung der Tabaksteuer, die ursprünglich am 31. Dezember 1980 enden sollte, zum zweiten Mal um sechs Monate, mithin bis zum 31. Dezember 1981 verlängert wird. Die Verlängerung ist erforderlich, weil Maßnahmen für die 3. Stufe der Strukturharmonisierung bisher nicht beschlossen worden sind.

V. Strukturpolitik**Regionalpolitik**

22. Für das erste Halbjahr 1981 waren einige wichtige Arbeiten zur Fortentwicklung der EG-Regionalpolitik vorgesehen:

- So sollte auf der Grundlage des ersten periodischen Berichts über die wirtschaftliche und soziale Lage in den Regionen der Gemeinschaft ¹⁾ im Rat eine Grundsatzaussprache über die sich ergebenden neuen Leitlinien und Prioritäten der Regionalpolitik geführt werden.
- Im Anschluß daran sollten die Vorschläge der Kommission für eine entsprechende Neugestaltung der Regionalfonds-VO behandelt werden.

Beide Vorhaben mußten zurückgestellt werden, weil die Kommission zunächst den umfassenderen Bericht zum Mandat vom 30. Mai 1980 abschließen und damit generelle Orientierungen für die einzelnen Politikbereiche geben wollte.

Bei den nunmehr für den Herbst 1981 anstehenden Verhandlungen wird die Bundesregierung alle Tendenzen unterstützen, die darauf ausgerichtet sind,

- die Fondsmittel wesentlich stärker und wirksamer auf die Regionen zu konzentrieren, die die stärksten regionalen Ungleichgewichte aufweisen,
- die Mitfinanzierungsbereiche so abzugrenzen, daß regionale Wachstumsreserven erschlossen werden,
- die Organisation des Regionalfonds administrativ zu vereinfachen und die Mitverantwortlichkeit der Mitgliedstaaten zu stärken.

Vom Regionalfonds wurden für deutsche Vorhaben bislang insgesamt 522,9 Millionen DM erstattet.

Investitionsanleihen

23. Der Rat hat sich am 17. September 1981 über eine auf 1 Mrd. ECU begrenzte Neuauflage der Inve-

¹⁾ Dieser Bericht (KOM [80] 816 endg.) wurde Anfang 1980 dem Rat zugeleitet.

stitutionsanleihen (Neues Darlehens-Gemeinschaftsinstrument) geeinigt. Die Bundesregierung hat dem trotz ihrer Zweifel an der Nützlichkeit dieses Instruments zugestimmt, allerdings mit Erfolg auf einer deutlichen Begrenzung bestanden. Auf deutschem Wunsch ist dabei im Ratsprotokoll zum Ausdruck gebracht worden, daß eine Gemeinschaftsfinanzierung (auch bei Kumulierung mit Darlehen der EIB) 50 v. H. der Investitionskosten nicht überschreiten soll.

Europäische Investitionsbank (EIB)

24. Infolge des in den letzten Jahren erheblich gestiegenen Aktivgeschäfts der EIB in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sowie des Engagements der Bank in den Ländern des Mittelmeerraumes, mit denen die Gemeinschaft Finanzprotokolle abgeschlossen hat, und in den AKP-Staaten ist zur Fortführung der Geschäftstätigkeit im vorgesehenen Umfang eine Aufstockung des Geschäftskapitals notwendig geworden. Deshalb hat der Rat der Gouverneure der EIB am 15. Juni 1981 beschlossen, das gezeichnete Geschäftskapital der Bank von gegenwärtig 7,2 Mrd. ECU* (= 18,144 Mrd. DM) auf 14,4 Mrd. ECU* (= 36,288 Mrd. DM) mit Wirkung vom 31. Dezember 1982 zu erhöhen. Dies ist seit dem Jahre 1978 die zweite Verdoppelung des Geschäftskapitals. 7,5 v. H. der Kapitalaufstockung sind von den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft entsprechend ihrer Anteile am Geschäftskapital der Bank in Raten ab 1984 einzuzahlen. Der Rest ist haftendes Kapital und kann im Bedarfsfalle abgerufen werden. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland am Geschäftskapital beträgt ebenso wie der Frankreichs und Großbritanniens 21,875 v. H. Als deutscher Anteil sind 118,125 Millionen ECU* (= 297,675 Millionen DM) in Raten einzuzahlen.

Durch die Kapitalaufstockung wird die EIB in die Lage versetzt, in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft verstärkt zur Verwirklichung der vom Europäischen Rat gesetzten Ziele für Wirtschaftswachstum, Inflationsbekämpfung und Beschäftigung beizutragen.

Das Interesse deutscher Unternehmen an EIB-Darlehen hält sich wegen der hohen Zinssätze in engen Grenzen.

Die Abwicklung der Finanzprotokolle mit den Mittelmeerländern, mit denen die Gemeinschaft Kooperationsabkommen geschlossen hat, wird zügig fortgesetzt. Zugunsten der AKP-Staaten ist jetzt die Darlehensgewährung im Rahmen des zweiten Abkommens von Lomé angelaufen.

VI. Agrarpolitik**Anpassung der gemeinsamen Agrarpolitik**

25. Die Kommission gibt in ihrem Bericht vom 24. Juni 1981 zum Mandat vom 30. Mai 1980 nur all-

*) 1 ECU = 2,52 DM (Stand 16. September 1981)

gemeine Ausrichtungen für die gemeinsame Agrarpolitik.

Im einzelnen stellt sie folgende Leitlinien auf:

- Die Preispolitik soll sich mehr als bisher an den Marktrealitäten orientieren; die Gemeinschaftspreise sollen an die ihrer Hauptkonkurrenten auf dem Weltmarkt angenähert werden.
- Begrenzung der Garantien für die Erzeuger unter Berücksichtigung von Produktionszielen der Gemeinschaft (Erzeugermitverantwortung).
- Aktive Handelspolitik unter Wahrung der internationalen Verpflichtungen (Kooperationsabkommen zur Stabilisierung der Weltmarktpreise und langfristige Ausfuhrverträge) sowie Überwachung der Einfuhren von Produkten, die erhebliche Marktstörungen auslösen könnten, wobei für ein „konsistentes Zusammenspiel der Handels- und Agrarpolitik“ gesorgt werden soll.
- Aktive Strukturpolitik, die auf die besonderen Merkmale eines jeden Agrargebietes zugeschnitten werden soll.
- Für die Mittelmeerregionen sollen Maßnahmen im Bereich der Marktordnungen und der Struktur zur Verbesserung der derzeitigen Situation beitragen.
- Möglichkeit direkter Einkommensbeihilfen für kleine Betriebe.
- Stärkere Kontrolle der Produktqualität und stärkere Gemeinschaftskontrolle bei der Verwaltung der Mittel des EAGFL.
- Stärkere Disziplin hinsichtlich der einzelstaatlichen Beihilfen.

Die deutsche Grundsatzposition ist in der Regierungserklärung vom 24. November 1980 enthalten. Daraus ergibt sich gegenüber den Leitlinien der Kommission folgende erste Stellungnahme:

- Befürwortung des Ziels, die Preispolitik stärker an den Marktrealitäten zu orientieren.
- Grundsätzliche Bejahung des Prinzips der Erzeugermitverantwortung, jedoch Ablehnung des von der Kommission vorgeschlagenen Weges, dies mit Hilfe von Mengenregelungen (Produktionsziele) zu erreichen.
- Die handelspolitischen Vorstellungen der Kommission sind sehr vage und laufen in ihrer Tendenz unseren Vorstellungen zuwider; verstärkte Importrestriktionen und eine aggressive Exportförderung, die zu steigenden Haushaltsausgaben und zur Störung von Drittlandsmärkten führen könnten, werden abgelehnt.
- Bezüglich der Mittelmeerregionen werden die bisher vom Rat erlassenen Maßnahmen für ausreichend gehalten, neue Programme sind nicht erforderlich, es sei denn im Rahmen der Regional- und Sozialpolitik. Die sogenannten Mittelmeerprodukte dürfen von einer generellen Überprüfung der gemeinsamen Agrarpolitik und der Einführung einer Erzeugermitverantwortung nicht ausgenommen werden.
- Direkte Einkommensübertragungen aus Mitteln des EG-Haushalts sind abzulehnen, da sie den

bestehenden Finanzspielraum des 1 v. H.-Plafonds der MwSt-Eigenmittel sprengen würden.

Darüber hinausgehende Stellungnahmen können erst abgegeben werden, wenn die Kommission konkrete Detailvorschläge vorgelegt hat.

Marktpolitik

26. Die Verhandlungen des Rats über die Agrarpreise 1981/82 wurden durch die unbefriedigende Einkommenssituation der Landwirtschaft in allen Mitgliedstaaten und durch die anhaltende schwierige Markt- und Haushaltslage der Gemeinschaft besonders erschwert.

Die Kommission hatte ursprünglich eine Anhebung der Marktordnungspreise um rund 9 v. H. vorgeschlagen. Aufgrund der fühlbaren Preissteigerungen bei Betriebsmitteln und der Erhöhung der Lebenshaltungskosten wurde dieser Vorschlag von einer Anzahl von Mitgliedstaaten als nicht ausreichend angesehen. Auch das Europäische Parlament sprach sich für höhere Preisanhebungen aus. Auf der anderen Seite bestanden ernste Befürchtungen, daß wegen der angespannten Markt- und Haushaltslage der Gemeinschaft größere Preisanhebungen nicht vertretbar sein würden.

Nach dreitägigen, eingehenden Verhandlungen konnte sich der Rat am 2. April 1981 hinsichtlich der Agrarpreise für das Wirtschaftsjahr 1981/82 und der flankierenden Maßnahmen auf einen Gesamtkompromiß einigen, weil alle Mitgliedstaaten bereit waren, die nationalen Anliegen nicht überzubetonen. Für die relativ schnelle Einigung waren insbesondere folgende Gründe maßgebend:

- Eintreten Frankreichs für die Einhaltung der im Agrar- und Haushaltskompromiß des Rates vom 30. Mai 1980 vorgesehenen Terminstellung.
- Änderung der Leitkurse im Europäischen Währungssystem (Realignement) im Vorfeld der Preisverhandlungen. Dadurch wurden unterschiedliche Vorstellungen über die Höhe der Preisanhebungsrate verringert, weil durch die Veränderung der „grünen“ Kurse eine stärkere Annäherung an die jeweilige Kostenentwicklung eintrat.
- Erklärung der Kommission, daß aufgrund günstiger Entwicklung der Weltmarktpreise und durch sonstige Sparmaßnahmen die eigenen Einnahmen der Gemeinschaft 1981 und 1982 zur Finanzierung der im Agrarsektor vorgesehenen Maßnahmen ausreichen würden.

Die Marktordnungspreise für das nächste Wirtschaftsjahr wurden im Durchschnitt um 9,6 v. H. — in ECU ausgedrückt — angehoben.

Wie in den Vorjahren wurden gleichzeitig mit den Preisbeschlüssen die „grünen“ Paritäten angepaßt. Der „grüne“ Kurs für die Bundesrepublik Deutschland wurde mit Beginn des Wirtschaftsjahres 1981/82 für jedes Erzeugnis so festgelegt, daß eine Senkung der Währungsausgleichsbeträge für Milch um 4,3 Punkte und für die übrigen Erzeugnisse um

3,3 Punkte erfolgte, so daß noch — einheitlich für alle Erzeugnisse — ein Währungsausgleich in Höhe von 3,2 Punkten verbleibt. Durch die Währungsmaßnahmen vom 22. März 1981 (Änderung der Leitkurse des EWS wegen Abwertung der Lira und Aufwertung des theoretischen Leitkurses des englischen Pfundes) war der Währungsausgleich für die Bundesrepublik Deutschland bereits um 2,3 Punkte verringert worden. Der repräsentative Kurs für 1 ECU wurde ab 6. April 1981 oder ab Beginn des Wirtschaftsjahres 1981/82 auf 2,65660 DM festgesetzt; der Leitkurs im EWS für 1 ECU war am 23. März 1981 auf 2,54502 DM festgesetzt worden.

Bei den Preisverhandlungen hatte die Kommission als wesentliches neues Prinzip für die gemeinsame Agrarpolitik vorgeschlagen, eine Mitverantwortung der Erzeuger in allen wichtigen Produktionsbereichen einzuführen. Wegen des großen Zeitdrucks bei den Verhandlungen konnten diese Vorschläge noch nicht ausreichend geprüft und erörtert werden. Der Rat beschränkte sich deshalb darauf, für bestimmte Produkte Grundsatzserklärungen zur Anwendung von Mitverantwortungsmaßnahmen abzugeben. Gleichzeitig beauftragte der Rat die Kommission, die technischen Durchführungsmodalitäten zu prüfen und entsprechende Vorschläge für die Agrarpreisverhandlungen 1982/83 vorzulegen.

Neben der Kürzung bestimmter Beihilfen und der Verschärfung von Interventionskriterien beschloß der Rat eine Reihe flankierender Maßnahmen; das Ziel, Haushaltsmittel einzusparen, stand dabei im Vordergrund.

Wichtige flankierende Maßnahmen für den Marktbereich

Milch

27. Die Mitverantwortungsabgabe für Milch wurde von 2 v. H. auf 2,5 v. H. angehoben, in den benachteiligten Regionen für die ersten 60 000 kg an Molke-reien gelieferte Milch von 1,5 v. H. auf 2 v. H. Berggebiete bleiben nach wie vor von der Abgabe befreit.

Um eine Ausweitung der Überschußproduktion bei Milch zu verhindern und um zu gewährleisten, daß die im Haushaltsplan 1981 für Milch bereitgestellten Mittel nicht überzogen werden, sollen zur Sicherung eines besseren Marktgleichgewichts geeignete Maßnahmen ergriffen werden, wenn die Milchanlieferungen 1981 gegenüber 1980 um mehr als 1 v. H. steigen.

Bei der Verbraucherbeihilfe für Butter wurde der Gemeinschaftsbeitrag auf 75 v. H. der gezahlten Beihilfe begrenzt. Die Beihilfe für Butterreinfett wurde ab 1. Oktober 1981 ausgesetzt. Die übrigen Beihilfen zum Absatz von Butterfett, Magermilchpulver, Magermilch und Kasein sollen auf dem niedrigsten wirksamen Niveau festgesetzt werden.

Rindfleisch

28. Im Wirtschaftsjahr 1981/82 wird ein gemeinschaftliches Handelsklassenschema für Schlachtkörper in Kraft gesetzt, das bei der Festlegung der

Marktpreise und bei Interventionskäufen wirksam wird. Das Handelsklassenschema soll nach Vorlage von Durchführungsbestimmungen durch die Kommission und einem entsprechenden Beschluß des Rates spätestens ab 31. März 1982 angewendet werden.

Die Mutterkuhprämie (Ammenkuhprämie) bleibt bei 40 ECU je Milchkuh, wovon 20 ECU (Grundprämie) vom EAGFL getragen werden. Die Gemeinschaft beschränkt jedoch ihren Beitrag ab Wirtschaftsjahr 1982/83 auf 75 v. H. der Ausgaben für die Grundprämie. In der Bundesrepublik Deutschland wird nur die Grundprämie gezahlt.

Getreide

29. Der Rat hat sich grundsätzlich mit der Anwendung von Mitverantwortungsmaßnahmen auf dem Getreidesektor einverstanden erklärt. Über die Einzelheiten wird jedoch erst im Rahmen der Preisverhandlungen für das Wirtschaftsjahr 1982/83 beraten und entschieden werden.

Für den Sektor der Stärkeerzeugnisse soll die Kommission neue Vorschläge vorlegen, mit denen das jetzige System verbessert und eine Ausgabenverringerung erreicht werden kann. Die Sätze für Produktionserstattung und Kartoffelstärkeprämie wurden für das Wirtschaftsjahr 1981/82 (in ECU) nicht erhöht.

Zucker

30. Die neue gemeinsame Marktorganisation für Zucker, die ab 1. Juli 1981 für einen Zeitraum von fünf Jahren gelten wird, wurde entsprechend des im letzten Preisbeschluß festgelegten Grundsatzes genehmigt, d. h. es wurde eine haushaltsneutrale Regelung für die Quotenfestsetzung und die Produktionsabgabe gefunden. Die neue Marktordnung sieht im wesentlichen eine Produktionsquotenregelung mit abgestuften Garantien sowie eine finanzielle Beteiligung der Erzeuger an den Kosten für den Abbau etwaiger Überschüsse vor. Die Produktionsquoten für die einzelnen Mitgliedstaaten und die Höhe der Produktionsabgabe wurden so festgesetzt, daß die Zuckerproduktion der Gemeinschaft den Haushalt nicht belastet. Für die EG insgesamt wurde die Höchstquote geringfügig verringert (– 1,74 v. H.), für die Bundesrepublik Deutschland um 2,56 v. H. aufgestockt.

Die A-Quoten (volle Preisgarantie) wurden lediglich für Italien und Griechenland geringfügig erhöht. Die B-Quoten (verringerte Preisgarantie) wurden entsprechend der jeweiligen Erzeugung der letzten Jahre festgelegt.

Als Erzeugerbeteiligung wird eine Grundproduktionsabgabe von 2 v. H. auf A- und B-Zucker erhoben. Auf B-Zucker kann zusätzlich eine Abgabe von 30 v. H. erhoben werden, die um weitere 7,5 v. H. erhöht werden kann, falls dies zur Deckung der Ausgaben im Zuckerrohr notwendig ist.

Die einzelstaatlichen Beihilfen und Sonderregelungen werden beibehalten; in Norditalien wird die nationale Beihilfe innerhalb der nächsten fünf Jahre

verringert. Die Differenzabgabe wird für 1981/82 auf dem Vorjahresniveau belassen, in den drei folgenden Wirtschaftsjahren jeweils um ein Drittel gesenkt.

Obst und Gemüse

31. Die Beihilfen für verarbeitetes Obst und Gemüse werden so festgesetzt, daß sich kein höheres Beihilfevolumen ergibt, als sich bei einer Begrenzung der beihilfefähigen Mengen auf das Produktionsvolumen der letzten drei Jahre ergeben würde; dadurch soll der weitere Ausgabenanstieg in diesem Sektor gebremst werden.

Alkoholische Getränke

32. Der Rat stimmte den Grundkomponenten einer Regelung zur Förderung der Verwendung von Gemeinschaftsgetreide bei der Herstellung von alkoholischen Getränken, die ausgeführt werden, insbesondere von Whisky, zu. Mit dieser Zustimmung wurde das Protokoll Nr. 19 der Akte über den Beitritt des Vereinigten Königreichs zu den Europäischen Gemeinschaften durchgeführt.

Agrarstrukturpolitik

Marktstruktur

33. Zur Verbesserung der Marktstruktur werden von der Kommission aus der Abteilung Ausrichtung der EAGFL Förderungsmittel für Marktstrukturvorhaben auf der Grundlage der im Jahre 1977 verabschiedeten Verordnung (EWG) Nr. 355/77 zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse zur Verfügung gestellt. Eine wichtige Vorbedingung für die Förderung marktstrukturverbessernder Vorhaben ist die Erstellung von Programmen, in denen die strukturellen Anpassungsnotwendigkeiten der zu fördernden Warenbereiche dargestellt und die geplanten Förderungsaktivitäten konkretisiert werden.

In der EG gibt es z. Z. 105 genehmigte Programme (davon 34 in der Bundesrepublik Deutschland), die die verschiedensten Warenbereiche betreffen. Die Förderung nach dieser Verordnung beschränkt sich auf solche Regionen und Sektoren, in denen der strukturelle Anpassungsbedarf besonders groß ist. Allerdings zeichnet sich ab, daß der vorhandene Finanzrahmen eine Förderung aller vorgelegten Vorhaben nicht zuläßt.

In der ersten Hälfte des Haushaltsjahres 1981 hat die Kommission für 194 Vorhaben Zuschüsse in Höhe von insgesamt ca. 54,9 Millionen ECU (137,5 Millionen DM) bewilligt. Unter den Vorhaben befinden sich 56 aus der Bundesrepublik Deutschland mit einem Gesamtbeihilfevolumen von 8,6 Millionen ECU (21,7 Millionen DM) sowie erstmals sieben griechische Vorhaben mit einem Beihilfevolumen von 8,4 Millionen ECU (21,0 Millionen DM).

Im Rahmen der Politik für die benachteiligten Mittelmeerregionen Italiens und Frankreichs können auf der Grundlage der Änderungsverordnung (EWG) Nr. 1361/78 zur Verordnung (EWG) Nr. 355/77 gesonderte Investitionsbeihilfen für Vorhaben zur Verbesserung der Marktstruktur gewährt werden.

In der ersten Hälfte des Haushaltsjahres wurden hierfür insgesamt 25,6 Millionen ECU (63,9 Millionen DM) zur Verfügung gestellt. Hiervon entfielen 4,3 Millionen ECU (10,8 Millionen DM) auf 16 Vorhaben in Südfrankreich und 21,3 Millionen ECU (53,3 Millionen DM) auf 23 Vorhaben im Mezzogiorno. Ferner wurden in der ersten Hälfte des Haushaltsjahres nach der Verordnung (EWG) Nr. 1820/80 für Westirland 3,7 Millionen ECU (9,3 Millionen DM) für sechs Vorhaben gewährt.

Produktionsstruktur

34. Nach mehr als zweijähriger intensiver Diskussion über eine Modifizierung der Agrarstrukturpolitik wurden die Verhandlungen im Juni 1981 abgeschlossen. Während die Richtlinie Landabgaberechte trotz umfangreicher Änderungsvorschläge wie bisher unverändert weitergeführt werden soll und die Richtlinie über Ausbildung und Beratung nur durch einen Ausbildungsteil für Führungspersonal von landwirtschaftlichen Be- und Verarbeitungsunternehmen ergänzt wurde, sind von den weitreichenden Beschlüssen des Rates zur Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe folgende Ergebnisse schwerpunktmäßig festzuhalten:

- Die Investitionsförderung wird bei der Milch- und Schweineproduktion unter Rücksichtnahme auf das Ziel des Marktgleichgewichts eingeschränkt.
- Die Förderung einkommensstärkerer Betriebe wird EG-weit erstmalig durch die Einführung einer quantifizierten Prosperitätsklausel ausgeschlossen. Gleichzeitig bedeutet die mögliche Senkung des Vergleichseinkommens, daß auch Landwirte mit geringerer Einkommenskapazität als bisher gefördert werden können.
- Die förderungsfähigen Höchstbeträge wurden in Anpassung an die inflationäre Entwicklung erhöht; parallel hierzu führte man erstmalig einen Höchstbetrag des förderungsfähigen Investitionsvolumens je Betrieb ein.

Allerdings war sich der Rat darüber im klaren, daß trotz aller Modifizierungen und teilweisen Erleichterungen die Anwendung der Strukturrichtlinien in einzelnen Regionen weiterhin nicht oder nur unzureichend erfolgen würde. Deshalb hat er für bestimmte Gebiete spezifische Aktions- und integrierte Entwicklungsprogramme verabschiedet. Dies gilt neben z. B. Irland und Italien auch für ein deutsches Sonderprogramm, das eine Förderung infrastruktureller Maßnahmen (Wasserwirtschaft sowie land- und forstwirtschaftlicher Wegebau) in benachteiligten Gebieten des Zonenrandgebietes, im Eifel-Hunsrück-Gebiet, im Bergischen Land/Sauerland und in Teilen des Schwarzwaldes vorsieht.

Finanzierung der Agrarpolitik

35. Die für die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik erforderlichen Haushaltsmittel werden innerhalb des Europäischen Ausrichtungs- und Ga-

rantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) veranschlagt. Er stellt auch in 1981 mit rd. 67 v. H. den größten Ausgabeblock innerhalb des Gesamthaushalts der EG dar.

Die Ausgabenansätze des EAGFL betragen:

	Mittel 1981 ^{1) 2)}		Mittel 1982 ^{1) 3)}	
	Millionen ECU ⁴⁾	Millionen DM ⁵⁾	Millionen ECU ⁴⁾	Millionen DM ⁵⁾
Abteilung Garantie	12 336,5	31 088,0	13 531,7	34 099,9
Abteilung Ausrichtung	517,6	1 304,4	780,4	1 966,6
	12 854,1	32 392,4	14 312,1	36 066,5

¹⁾ Zahlungsermächtigungen

²⁾ Gesamthaushalt 1981 der EG einschließlich Entwurf des Berichtigungshaushalts Nr. 1

³⁾ Entwurf des Gesamthaushaltsplans 1982 der EG

⁴⁾ Außerdem sind in dem Reservetitel 100 des EG-Haushalts für Agrarausgaben veranschlagt für 1981: 11,0 Millionen ECU (27,7 Millionen DM); 1982: 433,4 Millionen ECU (1092,2 Millionen DM)

⁵⁾ Umrechnungskurs: 1 ECU = 2,52 DM

Die Agrarpolitik ist Teil der Gesamtpolitik der Gemeinschaft. Der gesamtwirtschaftliche Rahmen muß bei der Gestaltung der Agrarpolitik berücksichtigt werden, im Hinblick auf den Markt und die Belastungen des Gemeinschaftshaushalts. Deshalb ist eine Aufschlüsselung der Kosten danach, ob sie durch Maßnahmen im gesamtwirtschaftlichen oder spezifisch landwirtschaftlichen Interesse verursacht sind, nicht angebracht.

36. Kernstück der EG-Agrarfinanzierung ist die Abteilung Garantie, aus der die Ausgaben für die gemeinsamen Marktordnungen (Milch, Zucker, Getreide, Rindfleisch usw.) in der Regel vollständig finanziert werden. Die starke Zunahme der Marktordnungsausgaben von durchschnittlich 23 v. H./Jahr in den Jahren 1975 bis 1979 hat wesentlich zu der drohenden Erschöpfung des Finanzrahmens der Gemeinschaft und der unausgewogenen Haushaltsstruktur geführt. Der Ausgabenzuwachs ist zwar in den vergangenen Jahren geringer ausgefallen, ist aber mit voraussichtlich gut 13 v. H. von 1981 auf 1982 bei relativ günstiger Marktlage noch immer zu hoch. Die Bundesregierung wird sich deshalb weiterhin für Maßnahmen einsetzen, die zu einer Reduzierung des Anstiegs der Agrarausgaben deutlich unter den erwarteten Einnahmewachstum der EG (jährlich ca. 10 v. H.) führen. Sie strebt dabei eine stärkere Ausrichtung der EG-Agrarpolitik am Markt an (marktgerechte Preisanhebungen, Erzeugermitverantwortung, Einschränkung der Intervention und Abbau von Beihilfen).

37. Im Rahmen der Abteilung Ausrichtung des EAGFL beteiligt sich die Gemeinschaft finanziell an agrarstrukturpolitischen Maßnahmen der Mitgliedstaaten.

Die Ausgaben der Abteilung Ausrichtung sind durch einen Plafond nach oben hin begrenzt. Dieser Plafond, der die frühere Jahresplafondregelung ersetzt, gilt seit dem 1. Januar 1980 für einen Zeitraum von fünf Jahren. Er betrug 3,6 Mrd. ERE (rd. 9 Mrd. DM) und wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1981 anläß-

lich des Beitritts Griechenlands zur EG auf 3,755 Mrd. ECU (rd. 9,4 Mrd. DM) erhöht. Für den ersten Fünfjahreszeitraum (1980 bis 1984) ist der Plafond bereits jetzt durch beschlossene und vorgeschlagene Strukturmaßnahmen praktisch ausgefüllt.

38. Die Bemühungen zur Bekämpfung von Unregelmäßigkeiten zu Lasten des EAGFL im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik wurden fortgesetzt. Der Rat hat im Mai 1981 eine Verordnung verabschiedet, die für die Anwendung der Zoll- und Agrarregelung eine enge Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten untereinander und mit der Kommission vorsieht.

Währungspolitische Maßnahmen auf dem Agrarsektor

39. Bei seinen Agrarpreisentscheidungen vom 2. April 1981 hat der Rat — wie in den Vorjahren — eine Anpassung der „Grünen Kurse“ vorgenommen. Infolge der Änderung der Leitkurse im EWS-System nach der Lira-Abwertung vom 22. März 1981 und der Anpassung des britischen Pfundes an die eingetretene Kurssteigerung, war die Änderung der „Grünen Kurse“ zur Vermeidung neuer Währungsausgleichsbeträge erforderlich geworden.

Außerdem wurde durch die Aufwertung der „Grünen DM“ ein weiterer Abbauschritt beim positiven deutschen Währungsausgleich vorgenommen.

Im einzelnen wurden die „Grünen Paritäten“ wie folgt verändert:

- Abwertung für die Benelux-Länder um 0,7 v. H.
- Abwertung für Frankreich, Dänemark und Griechenland um 2,5 v. H.
- Abwertung für Irland um 3,9 v. H.
- Abwertung für Italien um 6,0 v. H.
- Aufwertung für die Bundesrepublik Deutschland um 3,2 v. H.

Die Währungsausgleichssätze betragen z. Z. (Stand: 21. September 1981) für

— Großbritannien	+ 4,1 v. H.
— Deutschland	+ 3,2 v. H.
— Italien	— 1,7 v. H.

Wettbewerbsbedingungen in der Landwirtschaft

40. Aufgrund des zunehmenden Einkommensdruckes in der Landwirtschaft der Gemeinschaft verstärkte sich der Wunsch nach nationalen Ausgleichsmaßnahmen. Von den Mitgliedstaaten hat insbesondere Frankreich diesem Wunsche nachgegeben und in erheblichem Umfang, nämlich in Höhe von rd. 4,6 Mrd. FF, Ausgleichsmaßnahmen beschlossen. Ein Teil dieser Maßnahmen im Umfange von rd. 2,3 Mrd. FF ist inzwischen von der Kommission für vertragswidrig erklärt worden. Es handelt sich hierbei insbesondere um solche Hilfen, die produktbezogen und auf der Grundlage des Jahresumsatzes der Betriebe gewährt wurden. Einseitige nationale Maßnahmen dieser Art sind integrationspolitisch besonders problematisch, weil sie in den übrigen Mitgliedstaaten zu entsprechenden Forderungen nach nationalen Einkommenshilfen führen und damit die Gemeinsamkeit der Agrarpolitik gefährden.

41. Wegen des für den niederländischen Unterglasgartenbau geltenden Vorzugstarifs für Erdgas hat die Kommission Anfang dieses Jahres ein Überprüfungsverfahren nach Artikel 93 EWG-V eingeleitet. In Reaktion hierauf haben in den Niederlanden Verhandlungen zwischen der Erdgasunie und der Landbouwschap stattgefunden, bei denen eine schrittweise Anpassung des Vorzugstarifs an den allgemeinen Tarif für industrielle Verbraucher bis spätestens 1984 vereinbart worden ist. Die Kommission hat daraufhin die niederländische Regierung aufgefordert, die vorgesehene Anpassungsfrist von drei Jahren durch Aufnahme erneuter Verhandlungen erheblich zu verkürzen. Es bleibt abzuwarten, ob die niederländischen Behörden diesem Wunsche entsprechen oder ein Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof riskieren. Die Bundesregierung hofft, daß auch in den Niederlanden die Einsicht wächst, daß jede weitere Verzögerung bei der Abschaffung des Erdgasvorzugstarifs dem Gemeinsamen Markt für Gartenbauerzeugnisse Schaden zufügen muß und von den betroffenen Mitgliedstaaten nicht mehr hingenommen werden wird.

Fischereipolitik

42. Wesentliche Teile des internen Fischereiregimes der Gemeinschaft sind trotz des auf dem Rat am 29. September 1981 für diesen Bereich vorläufig erzielten Einvernehmens über die neue Marktorganisation sowie die Übergangsmaßnahmen für die Förderung der Küstenfischerei noch ungelöst. Sie betreffen die Regelung des Zugangs zu den küstennahen Gewässern im EG-Meer, die Festlegung der Ge-

samtfangmengen, die Aufteilung der Quoten auf die Mitgliedstaaten sowie die Festlegung einer gemeinsamen Fischereistrukturpolitik. Gewisse bereits vor dem Berichtszeitraum erzielte Teilerfolge konnten aber erhalten werden; die Gültigkeitsdauer der Verordnung über technische Erhaltungsmaßnahmen ist mehrfach verlängert worden. Eine ebenfalls weiterhin geltende Regelung, nach der die Mitgliedstaaten monatlich ihre Fänge der Kommission melden müssen, wird hingegen weitgehend nicht praktiziert. Für die wiedereröffnete Herings-Fischerei im Nordwesten Schottlands haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, zweimal wöchentlich der Kommission ihre Fänge zu melden, um trotz fehlender Aufteilung ein Überfischen der zulässigen Gesamtfangmenge zu verhindern. In diesem Zusammenhang ist bedeutsam, daß der EuGH die Rolle der Kommission durch Fortführung seiner Rechtsprechung gestärkt hat. Nationale Erhaltungsmaßnahmen können danach, solange sich der Rat nicht geeinigt hat, nicht mehr gegen die Vorstellungen der Kommission erlassen werden.

43. Wegen der ausbleibenden Einigung im internen Bereich konnten bisher auch keine wesentlichen Fortschritte mehr im Bereich der Drittländischerei erzielt werden. Erst der vorerwähnte Rat am 29. September 1981 erbrachte vor allem insoweit einen grundsätzlichen Durchbruch. Es ist zu hoffen, daß nunmehr auch Kanada dem ausgehandelten Abkommen alsbald zustimmt und die Fangmöglichkeiten für Fischer der Gemeinschaft eröffnet. Bis dahin steht die vom Rat festgelegte Revision der Gemeinsamen Marktorganisation für Fischereierzeugnisse unter Vorbehalt.

In den Gewässern der Färöer kann kurzfristig mit Aufnahme der Fischerei durch die Gemeinschaft gerechnet werden. Mit diesem Ziel hat die EG-Kommission auch mit Schweden Kontakte aufgenommen.

Verhandlungen der Gemeinschaft mit Island über ein Rahmenabkommen und die gegenseitige Gewährung von Fischereirechten sind ohne Ergebnis geblieben.

VII. Energiepolitik

44. Auf dem Hintergrund einer zunehmend gespannten Rohöl-Versorgungslage setzte der Rat am 24. Juni 1981 den Gedankenaustausch über mögliche Verhaltensweisen der Gemeinschaft bei Versorgungsanspannungen unterhalb der Krisenschwelle fort. Der Rat kam überein, zunächst das Ergebnis der Konsultationen abzuwarten, die im Rahmen der Internationalen Energie-Agentur sowie der Gemeinschaft mit den Mineralölgesellschaften zu diesem Thema durchgeführt werden sollen. Die Kommission behielt sich vor, im Anschluß hieran dem Rat neue Vorschläge zu unterbreiten.

Die 1980 eingeführte Registrierung der Einfuhren von Mineralölerzeugnissen in die Gemeinschaft wurde über den 30. Juni 1981 hinaus — in Anlehnung an einen entsprechenden Beschluß der IEA — nicht

mehr verlängert. Statt dessen soll das seit 1976 im Rahmen der Richtlinie 76/491/EWG bestehende Importpreismeldesystem ausgebaut werden. Dabei soll insbesondere die Liste der erfaßten Mehrerzeugnisse um Naphtha und Kerosin erweitert werden.

45. Der Rat vom 24. Juni 1981 setzte im übrigen seine Aussprache über die Investitionstätigkeit auf dem Energiesektor in der Gemeinschaft fort. Die Minister unterstrichen die Bedeutung der Energieinvestitionen für den strukturellen Anpassungsprozeß an die im Zuge der Energieverteuerung gewandelten Versorgungsbedingungen auf den Weltmärkten. Sie nahmen die Absicht der Kommission zur Kenntnis, ihre sektorale Investitionsanalyse nach Ländern fortzuführen.

46. Für die nächste Ratstagung im Herbst 1981 kommt aus deutscher Sicht der Verabschiedung einer Anschlußregelung für die Ende des Jahres auslaufende Entscheidung 73/287/EGKS über Koks- und Koks für die Eisen- und Stahlindustrie der Gemeinschaft erhebliche Bedeutung zu.

VIII. Nuklearpolitik

Australien

47. Der Rat hat am 17. September 1981 dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Australien über die Weitergabe von Kernmaterial von Australien in die Gemeinschaft zugestimmt. Das Abkommen ist am 21. September 1981 in Brüssel unterzeichnet worden.

Das Abkommen regelt die nichtverbreitungspolitischen Rahmenbedingungen für die Lieferung australischen Natururans an die Gemeinschaft. Es sieht vor, daß dem Abkommen unterliegendes Kernmaterial in den Ländern der Gemeinschaft nicht zur Herstellung von Kernwaffen oder anderen Kernsprengkörpern oder für irgendeinen militärischen Zweck verwendet werden darf und ständig den Sicherungsmaßnahmen der Gemeinschaft (Euratom) und Verifikationen der IAEA unterliegen muß. Das Kernmaterial muß im übrigen jederzeit einem angemessenen Grad und angemessenen Maßnahmen des physischen Schutzes unterliegen. Die Weitergabe australischen Kernmaterials in Drittländer wird nur beschränkt möglich sein, andererseits ist die Weitergabe in ausgewählte Länder (solche, die mit Australien ein entsprechendes Abkommen abgeschlossen haben) ohne Behinderung möglich. Die Wiederaufarbeitung australischen Materials wird allgemein im Rahmen eines der australischen Regierung mitgeteilten Kernenergieprogramms der Gemeinschaft gestattet sein; dieses Programm umfaßt deutscherseits neben der Gesamtheit der Leistungsreaktoren (in Betrieb und geplant) nebst den (teils ausländischen) Anlagen für Konversion, Anreicherung, Brennelementfertigung, Wiederaufarbeitung sowie Plutoniumlagerung und Zwischenlagerung nuklearer Abfälle auch das Großprojekt

SNR-300 sowie Entwicklungs- und Demonstrationsaktivitäten auf den Gebieten der Schnellen Brutreaktoren und Plutoniumrückführung. Nach Maßgabe einer weiterhin getroffenen „Verwaltungsvereinbarung“ erstattet die Kommission den australischen Behörden jährlich Bericht über Verbleib und Verwendung australischen Kernmaterials in der Gemeinschaft. Hierbei stützt sie sich im wesentlichen auf Berichte, die die Betreiber von Kernanlagen im Rahmen der Euratom-Sicherheitsüberwachung ohnehin zu erstatten haben.

Die deutsche Elektrizitätswirtschaft ist an dem störungsfreien Bezug australischen Kernmaterials, der durch das Abkommen ermöglicht wird, interessiert und hat sich zu dem Abkommen bisher positiv geäußert.

Kanada

48. Aufgrund von Richtlinien des Rats vom 27. November 1980 verhandelt die Kommission gegenwärtig mit der kanadischen Regierung über eine Ergänzung des Zusammenarbeitsabkommens von 1959 und die Ersetzung einer sog. Interimsvereinbarung von 1978 über die Wiederaufarbeitung kanadischen Kernmaterials in der Gemeinschaft. Neu auszuhandeln sind im wesentlichen die Bedingungen, unter denen das von Kanada gelieferte Kernmaterial auf über 20 v. H. angereichert oder wiederaufgearbeitet werden kann und Plutonium und hochangereichertes Uran gelagert werden kann. In einer weiteren Verhandlungsrunde im Juni 1981 sind Fortschritte erzielt worden.

IX. Verkehrspolitik

49. Im Bereich der europäischen Verkehrspolitik drängt die Bundesregierung seit Jahren auf eine weitere Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen im internationalen Güterverkehr. Erfreulicherweise beginnt sich hinsichtlich der seit 20 Jahren erfolglos erörterten Frage der Harmonisierung der Maße und Gewichte von Straßengüterfahrzeugen eine Einigung abzuzeichnen. Die Benutzung von Fahrzeugen mit übereinstimmenden technischen Merkmalen ist ein wichtiger Ausgangspunkt für den Wettbewerb der Straßenverkehrsunternehmen in den Mitgliedstaaten untereinander und mit den Eisenbahnen.

Die Abmessungen für Straßengüternutzfahrzeuge werfen keine größeren Probleme auf, da die Werte in den Mitgliedstaaten noch weitgehend übereinstimmen. Anders dagegen ist die Situation bei den höchstzulässigen Achslasten und Gesamtgewichten. Die Werte für die Gesamtgewichte liegen zwischen 32,5 t (GB) und 50 t (NL), die für die Achslasten zwischen 10 und 13 t. Diese Unterschiede wirken sich auf die Gestaltung der Verkehrsinfrastruktur und damit auf die finanziellen Aufwendungen dafür erheblich aus.

Die Kommission hat zu Beginn des Jahres 1979 einen Vorschlag vorgelegt, der Gesamtgewichte bis zu

44 t und Achslasten von 11 t für die Antriebsachse und 10 t für die sonstigen Achsen vorsieht. Die bisherige Diskussion in Brüssel hat gezeigt, daß die Unterschiede in den Auffassungen zwischen den Mitgliedstaaten erheblich sind; sie hängen im wesentlichen von den jeweils geltenden nationalen Werten ab.

Im Mai d. J. konnte sich das Europäische Parlament (EP) auf eine Entschließung einigen, die 40 t höchstzulässiges Gesamtgewicht vorsieht und hinsichtlich der Achslasten dem Kommissionsvorschlag folgt. Die gleiche Haltung hat der Wirtschafts- und Sozialausschuß der EG (WSA) eingenommen.

Die Kommission hat nunmehr angekündigt, daß sie sich den Empfehlungen von EP und WSA anschließen beabsichtigt und ihren ursprünglichen Vorschlag entsprechend abändern wird. Damit beginnt sich abzuzeichnen, daß eine Einigung unter den Mitgliedstaaten möglich ist. Sie würde nicht nur die Ausgangsgrundlage für den Wettbewerb in einem wesentlichen Punkt harmonisieren, sondern sie würde auch einen gemeinsamen Markt für einheitlich konstruierte Straßengüterfahrzeuge öffnen und durch höhere Serienfertigung zu einer verbilligten Produktion beitragen. Die Bundesregierung wird sich daher mit Nachdruck für eine Kompromißlösung in Brüssel einsetzen. Eine baldige Einigung verhindert, daß sich die Werte in den einzelnen Mitgliedstaaten unter dem Druck der Interessenten noch weiter auseinander entwickeln.

50. Der Rat verabschiedete auf seiner Tagung am 23. Juli 1981 eine Empfehlung über die Beförderung leichter Eilluftfracht. Danach sollen die Mitgliedstaaten

- bei der Beförderung leichter Eilluftfracht-Sendungen die Abfertigung erleichtern
- und
- Anträge für neue Luftverkehrsdienste dieser Art künftig wohlwollend prüfen.

X. Forschungspolitik

51. Am 9. April 1981 genehmigte der Rat den Abschluß eines Abkommens zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz über die Zusammenarbeit bei der medizinischen Forschung und im Gesundheitswesen. Gegenstand der Zusammenarbeit ist die Konzertierte Forschungsaktion der Gemeinschaft im Bereich der Registrierung angeborener Anomalien.

52. Am 28. April 1981 hat der Rat das Forschungs- und Entwicklungsprogramm auf dem Gebiet der Uranschürfung und Urangewinnung vom 6. März 1978 bis Ende 1982 verlängert und gleichzeitig zusätzliche Mittel von 2,4 Millionen ECU (6,05 Millionen DM) bewilligt. Mit dieser Programmverlängerung sollen die in Gang befindlichen Vorhaben weitergeführt und zum Abschluß gebracht werden, sowie erzielte Ergebnisse im Pilotmaßstab angewandt und bewertet werden. Es ist vorgesehen, die Aktivi-

täten dieses Programms sobald wie möglich in ein Rahmenprogramm zu integrieren, das alle EG-Aktivitäten auf dem Gebiet der Rohstoffforschung umfassen soll.

53. Am 18. und 19. Mai 1981 hat der Rat die Weiterführung des Projekts „Super Sara“, eines wichtigen Versuchs der Gemeinsamen Forschungsstelle (Ispra) auf dem Gebiet der nuklearen Sicherheit, beschlossen. Der Rat hatte bereits bei der Annahme des Programms der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) im März 1980 Vorarbeiten für dieses Projekt zugestimmt, die Weiterführung jedoch von der Bewertung durch eine internationale Sachverständigengruppe abhängig gemacht. Nunmehr können im Forschungsreaktor ESSOR der GFS-Anstalt Ispra die geplanten Versuche über das Verhalten von Kernbrennstoffen bei Kühlmittelverlustunfällen durchgeführt werden. Die Bedeutung dieser Arbeiten — sie wurde durch den Unfall in Harrisburg unterstrichen — hat dazu geführt, daß sich auch Drittstaaten (z. B. USA) an diesem Projekt beteiligen wollen.

54. Am 26. Mai 1981 wurde auf Sizilien das Sonnenkraftwerk „Eurelios“ der Gemeinschaft eingeweiht, das im Rahmen des Energieforschungsprogramms von einem deutsch-französisch-italienischen Firmenkonsortium gebaut und von der EG mit rd. 50 v. H. gefördert wurde. Es wurde bereits an das nationale Versorgungsnetz angeschlossen und liefert seit Januar 1981 Strom. Ähnliche Solarkraftwerke befinden sich augenblicklich in Spanien, Frankreich, den Vereinigten Staaten und Japan in Bau.

XI. Sozialpolitik

55. Angesichts der weiteren Zunahme der Arbeitslosigkeit in den Mitgliedstaaten — Ende Juli 1981 fast 9 Millionen registrierte Arbeitslose — stand die Verbesserung der Arbeitsmarktlage im Mittelpunkt der sozialpolitischen Diskussionen in der Gemeinschaft. Der Ständige Ausschuß für Beschäftigungsfragen, ein aus Sozialpartnern, Rat und Kommission bestehendes Dialoggremium, widmete seine 21. Tagung am 19. Mai 1981 dem Problem der Arbeitslosigkeit. Nach Vorbereitung, u. a. im Rat am 10. Juni 1981, trat der Rat, einem Auftrag des Europäischen Rates folgend, am 11. Juni 1981 zu einer gemeinsamen Tagung der Wirtschafts-, Finanz-, Sozial- und Arbeitsminister zusammen. Er vertrat dabei die Auffassung, daß eine abgestimmte Politik zur Bekämpfung von Inflation und Arbeitslosigkeit vorrangig sei. Für eine nachhaltige Besserung der Beschäftigungslage sei die Stimulierung des Wirtschaftswachstums Voraussetzung. Der Beitrag der Gemeinschaft hierzu könne insbesondere in der Verbesserung der Infrastruktur und der Wirtschaftslage der am wenigsten entwickelten Gebiete bestehen. Von Bedeutung sei auch die Förderung der Mobilität auf dem Arbeitsmarkt, z. B. durch Verbesserungen im Bereich der beruflichen Bildung. Die Kommission ist gebeten worden, geeignete Vorschläge für gemeinschaftliche Maßnahmen zu unterbreiten.

Maßnahmen im Bereich der EGKS

Umstellungs- und Anpassungsmaßnahmen

Artikel 56 § 2 a EGKS-Vertrag

56. Im Berichtszeitraum wurden vier Anträge auf Umstellungsdarlehen mit einem Darlehensvolumen von 199 Millionen DM an die Kommission gestellt. Mit Hilfe der Darlehen sollen etwa 4000 neue Arbeitsplätze für ehemalige EGKS-Arbeitnehmer geschaffen werden.

Artikel 56 § 2 b EGKS-Vertrag

Die Kommission stellte der Bundesrepublik Deutschland für 759 betroffene Stahlarbeitnehmer 3,9 Millionen DM für Beihilfen bereit.

Arbeiterwohnungsbau

57. Die im Rahmen des 1. Abschnittes des 9. Finanzhilfeprogramms für den Stahlarbeiterwohnungsbau in der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung gestellten ECU 5 Millionen (rd. DM 12,6 Millionen) sind inzwischen mit Verträgen in Höhe von DM 8,1 Millionen belegt; von der Kommission wurden davon DM 4,0 Millionen genehmigt. Weitere Kreditanträge werden laufend gestellt, so daß in Kürze der Gesamtbetrag von DM 12,6 Millionen ausgenutzt sein wird.

XII. Verbraucherpolitik

58. Am 19. Mai 1981 hat der Rat in einer Entschließung die Grundsätze des Zweiten Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaft für die Verbraucher gebilligt.

Mit diesem Aktionsprogramm, das bis 1986 laufen soll, beabsichtigt die Kommission, die im Rahmen des Ersten Programms vom 14. April 1975 eingeleiteten Maßnahmen zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher unter Beibehaltung der im Ersten Programm verankerten Ziele und Grundsätze fortzusetzen. Darüber hinaus hat die Kommission folgende Schwerpunkte vorgesehen: Sie will sich mehr als bisher mit Preisen befassen (mehr Preisvergleiche, Beschäftigung mit den Ursachen festgestellter Preisunterschiede). Sie möchte sich zunehmend mit allen Arten von Dienstleistungen (Verhältnisse von Qualität und Preis auch bei öffentlichen und quasi-öffentlichen Dienstleistungen) beschäftigen und zudem auf Mitsprache von Verbrauchervertretern in Unternehmen der öffentlichen Hand hinwirken. Schließlich will sie den Dialog zwischen Unternehmens- und Verbraucherverbänden fördern, um es zu ermöglichen, geeignete Gegenstände (z. B. Garantiezusagen, Verhaltenskodices für die Werbung) durch kollektive Vereinbarungen zu regeln.

Das neue Aktionsprogramm, das insgesamt einen Rahmen absteckt, der in der deutschen Verbraucherpolitik bereits weitgehend ausgefüllt ist, wird von der Bundesregierung grundsätzlich begrüßt.

XIII. Umweltpolitik

59. In der Ratstagung am 11. Juni 1981 wurde Einigung über die Schaffung eines gemeinschaftlichen Informationssystems zur Bekämpfung der Meeresverschmutzung durch Kohlenwasserstoffe (Öl) erzielt. Dieses Informationssystem dient folgenden Zielen:

- Ein Verzeichnis über Ölbekämpfungsgerät soll einen Überblick über die in den Mitgliedstaaten verfügbaren Geräte und das für ihren Einsatz vorhandene Personal geben und es den Mitgliedstaaten ermöglichen, im Notfall auf dieses Gerät benachbarter Staaten zurückzugreifen.
- Ein Verzeichnis über Eigenschaften von Kohlenwasserstoffen soll den Behörden den Einsatz adäquater Bekämpfungsmittel erleichtern. Hinweise auf Methoden zur Weiterbehandlung von Ölschlamm an Land sollen zur Erleichterung einer Beseitigung dieser Stoffe beitragen.

60. Die erwartete Verabschiedung

- der Richtlinien über Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten (Seveso-Richtlinie) und
- der Richtlinie betreffend die Verschmutzung der Gewässer durch Quecksilber aus der Alkalichloridelektrolyse

war noch nicht möglich. Über die Frage der Verpflichtung der Mitgliedstaaten durch die Seveso-Richtlinie zu grenzüberschreitender Zusammenarbeit konnte bisher keine Einigung erzielt werden. Für die Seveso-Richtlinie ist dies die einzige noch offene Frage. Zur Quecksilberrichtlinie ergab sich bei der Beratung technischer Einzelfragen ein spürbarer Fortschritt.

61. Zum Vorschlag für eine Richtlinie über Umweltverträglichkeitsprüfungen führte der Rat eine Orientierungsdebatte. Es wurden keine Sachentscheidungen getroffen. Die Diskussion ließ erkennen, daß alle Mitgliedstaaten Interesse an einer am Vorsorgeprinzip orientierten, praktikablen Regelung haben.

62. Der Rat nahm einen Bericht der Kommission zur Problematik der Belastung der Atmosphäre durch Fluorchlorkohlenwasserstoffe zur Kenntnis. Der Bericht wurde allgemein begrüßt. Die Kommission wurde beauftragt, weitere konkrete Aktionsvorschläge für diesen Bereich vorzubereiten.

63. Zur Frage der weiteren Verringerung der Kraftfahrzeugabgase erläuterte der Vertreter der Bundesregierung ein von ihr vorgelegtes technisches Memorandum, in dem technische und wirtschaftliche Möglichkeiten für eine weitere Verschärfung der Emissionsgrenzwerte dargelegt werden. Die Kommission begrüßte dieses Memorandum ausdrücklich und sagte seine umgehende Auswertung und die Vorlage geeigneter Vorschläge zu.

Artenschutz

64. Der auf der dritten Vertragsstaatenkonferenz des Übereinkommens vom 25. Februar bis 8. März 1981 in Neu Delhi vorgelegte Antrag der Bundesrepublik Deutschland, die Finn-, Sei- und Pottwale auf den Anhang I des Übereinkommens zu setzen und damit ein weltweites Handelsverbot für alle wirtschaftlich relevanten Walerzeugnisse zu verhängen, wurde erfolgreich durchgesetzt und angenommen. Die Bundesregierung hat den Beitritt Belgiens (70. Staat) zu dem Übereinkommen begrüßt; leider sind die Niederlande, Luxemburg, Irland und Griechenland bisher noch nicht beigetreten. Die Beratungen des von der Kommission dem Rat unterbreiteten Vorschlages für eine Verordnung zur einheitlichen Anwendung des Übereinkommens in der gesamten EG wurden beschleunigt fortgesetzt. Dabei nimmt die Bundesregierung eine grundsätzlich positive Haltung zu dem Gesetzgebungsvorhaben ein und arbeitet aktiv an dem Ausbau des Vorschlags mit.

XIV. Bildungspolitik

65. Am 22. Juni 1981 fand in Luxemburg eine Tagung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen statt.

Die Minister beschäftigten sich vor allem mit den Themen

- Bildungs- und Ausbildungspolitik im Zusammenhang mit der Beschäftigungslage in der Europäischen Gemeinschaft
- Auswirkungen des demographischen Wandels auf die Bildungssysteme in der Europäischen Gemeinschaft.

Trotz unterschiedlicher nationaler Verhältnisse ergab sich in der Diskussion eine weitgehend übereinstimmende Bewertung der Probleme. Angesichts der schwierigen Wirtschafts- und Beschäftigungslage in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft wurde eine bessere Verknüpfung und Zusammenarbeit zwischen den Wirtschafts-, Arbeits- und Bildungsbereichen gefordert und die Bedeutung einer guten, breit angelegten allgemeinen und beruflichen Bildung hervorgehoben.

Die Minister forderten den Ausschuß für Bildungsfragen und die Kommission auf, geeignete Methoden für den Erfahrungsaustausch auszuarbeiten und im Laufe des folgenden Jahres Empfehlungen vor allem zu folgenden Punkten vorzulegen:

- Methoden für die Verstärkung der Zusammenarbeit und der Koordinierung zwischen den für Bildungsfragen zuständigen Stellen und den sonstigen Behörden zur Förderung einer kurz- und langfristigen kohärenten Entwicklung der Bildungs- sowie der Sozial- und Wirtschaftspolitik,
- Mittel zur Erweiterung der Bildungs- und Berufsbildungsmöglichkeiten für Erwachsene unter Nutzung des Potentials der neuen Informationstechniken und unter Erleichterung des Zugangs

zu bezahltem Bildungsurlaub oder durch andere Methoden, durch die Erwachsene neue Qualifikationen erwerben können.

Ferner wurde der Ausschuß für Bildungsfragen beauftragt, die Auswirkungen der demographischen Entwicklung auf das Bildungssystem weiter und in vertiefter Weise zu erörtern.

In diesem Zusammenhang hat die Bundesregierung auf der Tagung eine Einladung zu einem Seminar leitender Beamter über die den Lehrbedarf in den 80er Jahren bestimmenden Faktoren und deren Begründung angesichts veränderter demographischer, wirtschaftlicher, sozialer und finanzwirtschaftlicher Bedingungen ausgesprochen. Das Seminar wird Ende November 1981 stattfinden.

Schließlich erörterten die Minister Fragen der gegenseitigen Anerkennung von akademischen Diplomen und Studienzeiten. Über folgende Punkte wurde weitgehend Einvernehmen hergestellt:

- Verbesserung der gegenseitigen Information,
- Förderung bilateraler und multilateraler Übereinkommen in bezug auf Studiengänge und Teilstudiengänge, dies nicht nur auf staatlicher Ebene,
- Förderung der gegenseitigen Anerkennung von Bildungsnachweisen und Studienzeiten.

Der Bildungsausschuß ist in diesem Zusammenhang beauftragt worden, bis März 1982 einen Bericht über mögliche Leitlinien für die Zukunft auszuarbeiten.

Aus deutscher Sicht kann die Tagung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen als Erfolg gewertet werden. Die Diskussion machte deutlich, daß die Bildungsausgaben auch in den Mitgliedstaaten stärker als früher als Investitionsausgaben verstanden werden. Die Wachstumsimpulse, die vom Bildungswesen ausgehen können, seine Entlastungswirkung und seine Stabilisierungsmöglichkeiten für den Arbeitsmarkt traten in ihrer Bedeutung zunehmend in den Vordergrund. Die Minister stimmten ferner mit der deutschen Auffassung überein, daß es in Zukunft noch stärker als bisher darauf ankomme, nicht die Flut der Papiere und der bürokratischen Instrumente zu vermehren, sondern Fragen von zentraler politischer Bedeutung zum gegenseitigen Nutzen zu erörtern und eingrenzende Projekte mit Aussicht auf Erfolg voranzutreiben.

XV. Frauenpolitik

66. Auf Einladung der Kommission hat das Europäische Komitee für Chancengleichheit unter der vorläufigen Bezeichnung „Ständige Verbindungsgruppe für Chancengleichheit“ am 21./22. Mai 1981 und am 2./3. Juli 1981 zwei weitere Sitzungen durchgeführt.

In den Sitzungen wurden folgende Themenschwerpunkte mit dem Ziel beraten, einvernehmlich Empfehlungen bzw. Stützmaßnahmen zu erarbeiten:

- Stellung der Frauen im Rahmen der allgemeinen Entwicklung der Beschäftigungslage
- Vorbereitung von Mädchen auf das Berufsleben
- Gleichbehandlung in bezug auf betriebliche Systeme der sozialen Sicherheit
- Leitlinien für die Erstellung von Gemeinschaftsbestimmungen hinsichtlich der Teilzeitarbeit.

67. Der Bericht der Kommission über die Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen — Stand 12. August 1980 —, der die Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsberatung und Berufsbildung und bei den Arbeitsbedingungen in den Mitgliedstaaten (Richtlinie des Rates Nr. 76/207/EWG vom 9. Februar 1976) betrifft, wurde vom Rat auf seiner Tagung am 10. Juni 1981 zur Kenntnis genommen. In den Schlußfolgerungen wird u. a. festgestellt, daß

- die Anwendung dieses Grundsatzes im Rahmen der Rechtssysteme und -strukturen jedes einzelnen Mitgliedstaates zu beurteilen ist,
- die Mitgliedstaaten große Anstrengungen zur Beseitigung der auf dem Geschlecht beruhenden Diskriminierungen unternommen haben und nunmehr in diesem Bereich ein Prozeß angelaufen ist, der weitere Entwicklungen einschließt,
- die Maßnahmen der Gemeinschaft, insbesondere die vom Rat erlassenen Richtlinien über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen, wirksam zur Auslösung dieses Prozesses beigetragen haben, der fortgesetzt werden muß, damit noch gegebenenfalls vorhandene Diskriminierungen beseitigt und möglicherweise festgestellte Lücken geschlossen werden können.

Darüber hinaus wird der Wunsch geäußert,

- daß eine ausgewogenere Vertretung von Männern und Frauen auf den verschiedenen Ebenen der Verantwortung und insbesondere in den Gemeinschaftsorganen gefördert wird.

Die Mitgliedstaaten und die Kommission werden zu einer aktiven Zusammenarbeit aufgefordert, damit die vollständige Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung unter den bestmöglichen Bedingungen gewährleistet wird.

XVI. Der Gemeinsame Markt

68. Für die Fortentwicklung der Gemeinschaft mißt die Bundesregierung dem weiteren Ausbau des gemeinsamen Marktes und insbesondere der Verbesserung der Rahmenbedingungen für die europäische Wirtschaft entscheidende Bedeutung bei. Noch immer wird der Gemeinsame Markt durch eine Unzahl unterschiedlicher nationaler Regelungen (z. B. Grenzkontrollen, technische Handelshemmnisse, öffentliche Aufträge), behindert. Die Gemeinschaft sollte der Beseitigung dieser Hemmnisse größere Aufmerksamkeit widmen.

Innergemeinschaftlicher Warenverkehr

69. Die Bemühungen der Bundesregierung um den Abbau von bestehenden Handelshemmnissen und gegen die Schaffung neuer nicht-tarifärer Behinderungen werden unvermindert fortgesetzt. Bei einer schwieriger werdenden Wirtschaftslage besteht die Versuchung zum nationalen nicht-tarifären Protektionismus innerhalb der EG ungebrochen fort.

Neben Frankreich hat nunmehr auch Großbritannien eine Ursprungskennzeichnungspflicht eingeführt, und zwar nicht nur für Textilerzeugnisse, sondern auch für Schuhe, Elektrohaushaltsgeräte und Schneidwaren. Sie soll am 1. Januar 1982 in Kraft treten.

Ebenso wie die französische stellt auch die britische Regelung nach Auffassung der Bundesregierung ein nach dem EWG-Vertrag unzulässiges Handelshemmnis dar. Sie hat sich sowohl bilateral als auch gegenüber der Kommission für eine Aufhebung dieser Vorschriften eingesetzt. Überdies ist sie auf Seiten der Kommission einem Verfahren beim EuGH beigetreten, in dem es um die Zulässigkeit der Ursprungskennzeichnungspflicht für Elektromotoren in Frankreich geht.

Der von der Kommission vorgelegte Richtlinienentwurf zur Ursprungskennzeichnung ist vom Europäischen Parlament sowie vom Wirtschafts- und Sozialausschuß der EG abgelehnt worden. In Anbetracht dessen hat die Kommission eine Überprüfung ihrer Haltung zugesagt, deren Ergebnis jedoch noch nicht vorliegt.

Die Bundesregierung wird weiterhin dafür eintreten, daß keine Maßnahmen getroffen werden, die die Kaufentscheidung der Verbraucher emotionalisieren, die von den Unternehmen eingeführten Markennamen beeinträchtigen und letztlich dem Ziel des freien innergemeinschaftlichen Warenverkehrs entgegenwirken.

Zollunion

70. Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1468/81 vom 19. Mai 1981, die am 1. Juli 1981 in Kraft getreten ist, wurden Gemeinschaftsvorschriften für die gegenseitige Unterstützung der zuständigen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission erlassen, um die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und Agrarregelungen zu gewährleisten. Die VO stellt die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Bereich der Zoll- und Agrarregelungen auf eine gemeinschaftsrechtliche Grundlage (bisher war sie im Rahmen des Abkommens von Neapel von 1967 geregelt) zwischen den Mitgliedstaaten und bezieht die Kommission in diese Zusammenarbeit ein. Das ordnungsgemäße Funktionieren der Zollunion und der gemeinsamen Agrarpolitik erfordert eine enge Zusammenarbeit der zuständigen Behörden, insbesondere um Zuwiderhandlungen gegen diese Regelungen zu verhindern oder zu ermitteln. Bei der gegenseitigen Unterstützung der zuständigen Behörden

der Mitgliedstaaten verfahren die ersuchten Behörden so, als ob sie in Erfüllung eigener Aufgaben oder auf Ersuchen einer anderen Behörde ihres Landes handeln würden. Unterstützung wird gegenseitig auch spontan geleistet, z. B. über Vorgänge, die den Zoll- oder Agrarregelungen zuwiderlaufen könnten. Darüber hinaus teilen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Kommission Erkenntnisse über neue Methoden und Verfahren mit, die angewandt werden, um Zoll- oder Agrarregelungen zuwiderzuhandeln, oder über Unzulänglichkeiten oder Lücken dieser Regelungen. Solche Auskünfte sollen der Kommission die Prüfung ermöglichen, welche Folgerungen aus den Vorgängen zu ziehen ggf. welche Maßnahmen zu treffen sind, insbesondere durch Änderung oder Ergänzung der Gemeinschaftsvorschriften. Umgekehrt übermittelt die Kommission den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ihre Erkenntnisse, die geeignet sind, die Einhaltung der Zoll- und Agrarregelungen sicherzustellen.

Niederlassungs- und Dienstleistungsrecht

71. Die Kommission hat die Arbeiten an einem Vorschlag einer Richtlinie des Rates über die praktischen Ärzte aufgenommen, die u. a. das Ziel hat, durch Einführung einer Weiterbildung zum Allgemeinarzt auf Gemeinschaftsebene die allgemeinmedizinische Versorgung in den Mitgliedstaaten zu verbessern.

Der Beratende Ausschuß für die zahnärztliche Ausbildung bei der Kommission hat im Berichtszeitraum seine Arbeit aufgenommen.

Gemeinsamer Stahlmarkt

72. Der europäische Stahlmarkt befindet sich nach dem schwachen Zwischenhoch von 1979 und Anfang 1980 erneut in einer anhaltenden Schwächephase. Ausmaß und Dauer dieser krisenhaften Entwicklung zwingen die Unternehmen verstärkt zu tiefgreifenden Anpassungsmaßnahmen.

Die Rohstahlerzeugung der EG lag im 1. Halbjahr 1981 mit 63,3 Millionen t um 7,6 v. H. unter dem Vorjahresergebnis (1. Halbjahr 1980 = 68,5 Millionen t). Die größten Produktionsrückgänge mußten Frankreich, Belgien, Luxemburg und Dänemark hinnehmen. Demgegenüber verzeichnete Großbritannien einen Zuwachs, der aber ausschließlich mit dem streikbedingten niedrigen Produktionsergebnis im 1. Halbjahr 1980 zu erklären ist.

	1. Hj. 1981/1. Hj. 1980
Bundesrepublik	— 10,0 v. H.
Frankreich	— 15,8 v. H.
Italien	— 10,3 v. H.
Niederlande	— 2,7 v. H.
Belgien	— 15,6 v. H.
Luxemburg	— 24,4 v. H.
Großbritannien	+ 53,0 v. H.
Dänemark	— 36,6 v. H.

Die Auftragseingänge für Walzstahl lagen bei den Stahlwerken der Gemeinschaft im 1. Halbjahr 1981 insgesamt um ca. 2,6 v. H. unter dem entsprechenden Vorjahresniveau. Dabei fiel die Stahlnachfrage aus dem europäischen Raum um 4,5 v. H. zurück, die Bestellungen aus Drittländern nahmen dagegen um ca. 4,2 v. H. zu.

Angesichts des fortbestehenden Marktungleichgewichts und des an Selbstkosten und am Weltmarkt gemessen noch immer unzureichenden Stahl-Preisniveaus in der Gemeinschaft hat der Rat Ende Juni 1981 eine modifizierte Fortführung der marktregulierenden Maßnahmen beschlossen.

Für Warmbreitband, Beton- und Stabstahl wurde die Quotenregelung nach Artikel 58 EGKS-Verträge um ein Jahr verlängert. Bei Quattroblechen, schweren Profilen und Walzdraht konnten sich die Stahlunternehmen auf eine freiwillige Marktdisziplin einigen. Um durch Verbesserung der Preisdisziplin ein höheres Erlösniveau zu erreichen, wurden die für Erzeuger geltenden Vorschriften über Preislistenveröffentlichung und Nichtdiskriminierung auf den Stahlhandel mit einer Frist von drei Jahren ausgedehnt.

Der Ministerrat hat Ende Juni ebenfalls den bestehenden Subventionskodex verschärft. Durch den Kodex sollen die wettbewerbsverzerrenden nationalen Zuwendungen an die Stahlindustrie im wesentlichen auf Beihilfen zur Durchführung von Umstrukturierungsprogrammen — namentlich verbunden mit Kapazitätsabbau — begrenzt und letztlich im Rahmen festgelegter Fristen abgebaut werden. Zudem wurden EG-Maßnahmen zur sozialen Flankierung der Anpassungsprozesse beschlossen.

Bei ihrer Zustimmung zu den beschlossenen Maßnahmen hat sich die Bundesregierung davon leiten lassen, daß die preisrechtlichen Regelungen verbunden mit der Mengenregelung in der derzeitigen Situation die wirksamsten Maßnahmen sind, die kurzfristig zu einer Marktstabilisierung führen können. Darüber hinaus geht sie davon aus, daß mit Hilfe des verschärften Subventionskodex der notwendige Umstrukturierungsprozeß in der europäischen Stahlindustrie intensiviert wird, um die Stahlunternehmen in absehbarer Zeit wieder international wettbewerbsfähig zu machen.

Inzwischen beginnen die marktregulierenden Maßnahmen zu wirken. Die erste Anhebung der Preise für Walzstahlfertigerzeugnisse hat eingesetzt. Durch weitere Preiserhöhungen sollen die Stahlerlöse in der Gemeinschaft an das kostendeckende Niveau herangeführt werden. Die Bundesregierung hat sich jedoch für den Fall, daß die Preisanhebungen aufgrund subventionierter Stahllieferungen anderer Mitgliedstaaten nicht durchgesetzt werden, vorbehalten, bei der Kommission einen Antrag auf Schutzmaßnahmen für die deutsche Stahlindustrie zu stellen.

74. Die Lage der Schrottwirtschaft in der Gemeinschaft ist von der Entwicklung auf dem Stahlmarkt wesentlich abhängig. Nach dem bereits 1980 zu verzeichnenden Rückgang fielen auch im 1. Halbjahr 1981 die Schrottpreise ebenso wie die absoluten und

spezifischen Schrotteinsatzmengen weiter zurück. Da der Betriebskostenanstieg sich in derselben Zeit fortsetzte, hat sich die Situation dieser Branche deutlich verschlechtert. Eine Entlastung erwarten die Unternehmen jetzt durch Preisanhebungen, die parallel zum Stahl ab dem 1. Juli 1981 vorgenommen wurden.

Gemeinsamer Kohlemarkt

75. Auf dem Kohlemarkt der Gemeinschaft wirkt sich — trotz zunehmender Bedeutung der Kohle — die anhaltend ungünstige gesamtwirtschaftliche Situation und insbesondere die Verschlechterung der Beschäftigung der Eisen- und Stahlindustrie aus. Die Marktlage war im bisherigen Verlauf des Jahres 1981 durch folgende Entwicklungen gekennzeichnet:

- leicht rückläufige Produktion (mit Ausnahme in Frankreich)
- starke Zunahme der Haldenbestände (insbesondere in Großbritannien)
- Rückgang der Steinkohleeinfuhren aus Drittländern (z. T. allerdings auch bedingt durch eine Angebotsverknappung auf dem Weltmarkt durch anhaltend schwierige Situation im polnischen und Streik im US-Bergbau)
- Erhöhung der Preise sowohl für Gemeinschaftskohle als auch für Drittlandskohle (Erhöhung für Drittlandskohle durch Mengenverknappung und Dollarkursentwicklung relativ hoch; dadurch wurde Preisvorteil zur Gemeinschaftskohle verringert).

XVII. Rechtsangleichung

Gewerblicher Bereich

76. Anlässlich der Tagung des Europäischen Rates im Juni 1981 hat sich die Bundesregierung für intensive Bemühungen zur Schaffung eines funktionierenden Binnenmarktes ausgesprochen. Dieses Ziel ist gerade in einer Zeit wichtig, in der protektionistische Tendenzen eher zunehmen und mancher Mitgliedstaat versucht sein könnte, an Stelle der Zölle die technischen Handelshemmnisse zum Schutz seiner Wirtschaft einzusetzen.

Der Europäische Rat stimmte ferner darin überein, daß konzertierte Anstrengungen zur Stärkung und zum Ausbau des freien Binnenmarktes für Güter und Dienstleistungen unternommen werden müssen, der das eigentliche Fundament der Europäischen Gemeinschaft und die Plattform für ihre gemeinsame Handelspolitik darstellt.

Diesem Auftrag entsprechend wird sich die Bundesregierung weiterhin dafür einsetzen, den freien Warenverkehr durch Beseitigung technischer Handelshemmnisse im Wege der Rechtsangleichung zu verwirklichen.

Gesellschaftsrecht

77. Die Kommission hat dem Rat im März 1981 den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Jahresabschlüsse von Banken und anderen Finanzinstitutionen vorgelegt. Der Vorschlag hat die Harmonisierung der nationalen Vorschriften über die Rechnungslegung, Prüfung und Publizität der Jahresabschlüsse und der Lageberichte von Kreditinstituten zum Ziel. Er lehnt sich an die Vierte gesellschaftsrechtliche Richtlinie der EG (78/660/EWG) über die Jahresabschlüsse von Unternehmen bestimmter Rechtsformen vom 25. Juli 1978 an und enthält nur insoweit Abweichungen, als diese wegen der Branchenbesonderheiten notwendig sind. Zunächst müssen der Wirtschafts- und Sozialausschuß der EG sowie das Europäische Parlament Stellung nehmen. Die Beratungen im Rat werden voraussichtlich im Herbst dieses Jahres aufgenommen.

Die Bundesregierung, die bereits an den Vorberatungen bei der Kommission beteiligt war, begrüßt den Vorschlag, weil er eine Lücke der Vierten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie schließt und sich im übrigen, soweit wie möglich, an diese Richtlinie anschließt. Diese grundsätzliche Zustimmung läßt unberührt, daß im weiteren Verlauf der Beratungen zu einzelnen Vorschriften noch Änderungen angestrebt werden müssen.

Werbung

78. Die Kommission hat dem Rat im Juli 1979 den geänderten Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über irreführende und unlautere Werbung vorgelegt. Der Richtlinienentwurf soll das Recht gegen den unlauteren Wettbewerb zum Schutz der Verbraucher, der Gewerbetreibenden und der Allgemeinheit harmonisieren und enthält insbesondere Definitionen für die Begriffe der Unlauterkeit und der Irreführung sowie Bestimmungen über die Rechtsfolgen. Aus deutscher Sicht ist der Richtlinienentwurf grundsätzlich zu begrüßen, zumal er in der Sache das Schutzniveau der anderen Mitgliedstaaten an das anerkannt hohe Schutzniveau des deutschen Rechts angleicht. Im Rahmen der Beratungsgremien des Rates konnten bis auf einige grundlegende Probleme die Verhandlungen weitgehend abgeschlossen werden. Ggf. müssen diese Probleme dem Rat zur Entscheidung vorgelegt werden.

Lebensmittelrecht

79. Aufgrund der Richtlinie des Rates vom 30. Januar 1978 über Vinylchlorid-Monomer enthaltende Bedarfsgegenstände aus PVC, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, hat die Kommission am 29. April 1981 eine Richtlinie zur Festlegung der gemeinschaftlichen Analyseverfahren für die amtliche Prüfung auf Vinylchlorid, das von Bedarfsgegenständen in Lebensmitteln übergegangen ist, erlassen.

80. Der Rat hat am 30. Juni 1981 die Richtlinie zur 2. Änderung der Richtlinie für Fruchtsäfte und einige gleichartige Erzeugnisse beschlossen, durch die die Vorschriften über die Etikettierung und Aufmachung von Fruchtsäften und gleichartigen Erzeugnissen an die Etikettierungs-Richtlinie angepaßt werden.

81. Am 31. Juli 1981 hat der Rat die Richtlinie über ein Verbot von bestimmten Stoffen mit hormonaler Wirkung und von Stoffen mit thyreostatischer Wirkung verabschiedet. Während das Inverkehrbringen der als krebserregend bekannten Stoffe Stilbene und Stilbenderivate sowie von Thyreostatika damit ab dem 1. Oktober 1981 im Hinblick auf ihre Verabfolgung bei Tieren jeder Art verboten sein wird, soll über die Verwendung anderer hormonell wirksamer Stoffe in der Tiermast an Hand eines Berichtes der Kommission nach Anhörung der wissenschaftlichen Ausschüsse innerhalb einer Frist von neun Monaten entschieden werden. Stoffe, die zur Therapie eingesetzt werden können, müssen gemäß den tierarzneimittelrechtlichen Bestimmungen zugelassen werden; dazu bedarf es der Verabschiedung der Tierarzneimittelrichtlinien innerhalb einer Frist von einem Jahr, damit alle Stoffe vor ihrer Zulassung einer Prüfung unterzogen werden.

Die Bundesregierung sieht neben dem absoluten Verbot der Verwendung von Stilbenen, Stilbenderivaten und Thyreostatika bei allen Tieren gerade in der Verabschiedung der Tierarzneimittelrichtlinien einen wesentlichen Schritt zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes in der Gemeinschaft und zur Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen sowohl in der tierischen Produktion als auch im Verkehr mit Arzneimitteln, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind.

Durch Beschluß der Kommission vom 30. Juli 1981 wurde ein Wissenschaftlicher Veterinärausschuß eingesetzt. Dieser Ausschuß, der sich u. a. insbesondere mit tierärztlichen Maßnahmen zum Schutze der menschlichen Gesundheit beschäftigen wird, bietet die Möglichkeit, den gesamten wissenschaftlichen Sachverstand der Mitgliedstaaten zur umfassenden Lösung gesundheitlich bedeutsamer Fragen, insbesondere im Bereich der Rückstandsproblematik einzusetzen.

Veterinärrecht

82. Das zur beschleunigten Tilgung der Brucellose, Tuberkulose und der enzootischen Leukose der Rinder in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführte Programm ist mit sehr gutem Erfolg am 31. Mai 1981 abgeschlossen worden. Bis Ende 1980 beliefen sich die Beihilfen der Kommission für die Ausmerzungen leukosekranker Rinder auf rd. 17,6 Millionen DM; für 1981 steht die Höhe der Unterstützung für die Leukose-Tilgung noch nicht fest. Wie von der Kommission bekanntgeworden, soll das Tilgungsprogramm möglicherweise fortgesetzt werden. Mit der an Griechenland gerichteten Entscheidung hat die Kommission die Pläne Griechenlands

zur beschleunigten Tilgung der Brucellose und Tuberkulose gebilligt.

83. Aufgrund der Richtlinie zur Ausmerzungen der klassischen Schweinepest und dafür vorgesehener finanzieller Maßnahmen der Gemeinschaft wurde der Kommission ein Plan zur Tilgung der klassischen Schweinepest in der Bundesrepublik Deutschland zugeleitet. Die Kommission wird nun über den vorgelegten Plan beschließen und den Zeitpunkt des Beginns der fünfjährigen Tilgungsmaßnahmen festlegen.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest wurde auf den 1. Juli 1981 festgesetzt. Diese Richtlinie wird durch die Erste Verordnung zur Änderung der Schweinepest-Verordnung vom 23. Juli 1981 sowie durch Verwaltungsvorschriften der Bundesländer in nationales Recht übernommen.

Die durch die Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen machen eine Harmonisierung der Labormethoden und -verfahren für die Diagnose der Seuche erforderlich. Aus diesem Grunde bereitet die Kommission zur Zeit eine Entscheidung des Rates über die Bestimmung und Arbeitsweise eines Verbindungslaboratoriums für die klassische Schweinepest vor, durch die diese Aufgabe dem Institut für Virologie der Tierärztlichen Hochschule Hannover für die Dauer von fünf Jahren übertragen werden soll. Der Ständige Veterinärausschuß bei der Kommission hat dem bereits zugestimmt.

Die Gewährung einer finanziellen Beihilfe der Gemeinschaft zur Ausmerzungen der afrikanischen Schweinepest in Portugal wurde von der Vorlage und Genehmigung eines Ausmerzungsplanes abhängig gemacht. Ein solcher Plan, der die Ausmerzungen der afrikanischen Schweinepest im Laufe von fünf Jahren vorsieht, wurde von der portugiesischen Regierung unterbreitet; der Ständige Veterinärausschuß bei der Kommission hat diesem Plan zugestimmt.

Hinsichtlich der vesikulären Schweinekrankheit und der klassischen Schweinepest ist die Einführung der Anzeigepflicht für die vesikuläre Schweinekrankheit und die Einrichtung von Sperrbezirken erforderlich geworden. Durch eine Änderungsrichtlinie werden außerdem für die vesikuläre Schweinekrankheit die gleichen Garantien beim innergemeinschaftlichen Handel vorgeschrieben, wie sie für die Maul- und Klauenseuche gelten. Mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Sperrbezirke bei Maul- und Klauenseuche wurden die EG-Vorschriften in nationales Recht übernommen.

84. Zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen sowie von frischem Fleisch aus Drittländern wurden von der Kommission weitere Entscheidungen getroffen. Damit hat die Kommission die Regelung von Drittlandeinfuhren in großem Umfang fortgesetzt. Die Übernahme der Entscheidungen in nationales Recht und ihre Bekanntma-

chung erfolgt fortlaufend. Auch hat der Rat das unbegrenzte Fortbestehen des Ständigen Veterinärausschusses beschlossen.

Futtermittelrecht

85. Durch weitere Richtlinien wurden im Bereich der Zusatzstoffe in der Tierernährung neue Stoffe

zugelassen sowie die Anwendungsbereiche bereits zugelassener Stoffe erweitert.

Außerdem wurden zwei Richtlinien zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln erlassen. Damit wurden die allgemeinen Bestimmungen für die Vorbereitung der Proben zur Analyse an die neuesten Erkenntnisse angepaßt und weitere Nachweismethoden für Zusatzstoffe festgelegt.

B. Außenbeziehungen

XVIII. Außenwirtschaftspolitik

Allgemeine Zollpräferenzen für Entwicklungsländer

86. Die Kommission hat im Juli 1981 ihren Vorschlag für das Präferenzschema 1982 vorgelegt. Der Vorschlag enthält als materielle Änderungen gegenüber 1981:

- eine 10 v. H. Erhöhung der Zollkontingente und Plafonds für die sensiblen Waren mit Ausnahme einiger besonders empfindlicher Erzeugnisse, für die kein Zuwachs oder nur ein geringer Satz vorgesehen ist,
- einen weiteren Schritt zur vollständigen Einbeziehung von China und Rumänien (34 neue Produkte für Rumänien, 14 für China),
- als Verbesserungen im Agrarbereich (45 Zollsatzsenkungen, Aufnahme neun weiterer Produkte in die Agrarliste und fünf weiterer Produkte nur für die am wenigsten entwickelten Länder).

Der Vorschlag im Textilbereich besteht angesichts der laufenden Verhandlungen zum Welttextilabkommen (WTA) in einer Verlängerung des geltenden Schemas mit der einzigen Änderung für Juteerzeugnisse (Aufnahme von China).

Als formelle Neuerung hat die Kommission wie schon für 1981 die Verwaltung der Plafonds in einem Ausschuß unter ihrem Vorsitz (Verwaltungsausschuß) vorgeschlagen. Die Beratungen über die Vorschläge haben im September begonnen. Die Bundesregierung steht den Vorschlägen, soweit besonders die weniger entwickelten Länder davon begünstigt werden, sehr aufgeschlossen gegenüber. Allerdings hat sie aus diesen Erwägungen noch Einwendungen gegen die Vorschläge im Textilbereich, da einige weniger entwickelte Länder bei den vom WTA erfaßten Produkten von den Zollpräferenzen ausgeschlossen sind.

Im Rahmen der Konferenz für die am wenigsten entwickelten Länder (LLDC) hat die Bundesrepublik Deutschland die Ausweitung der Agrarpräferenzregelung des Lomé-Abkommens (ausgenommen der Abschöpfung unterliegende Waren) auf die

neun am wenigsten entwickelten nicht AKP-Länder (Afghanistan, Bangladesh, Bhutan, Haiti, Laos, Malediven, Nepal, Nord- und Südjemen) vorgeschlagen, nachdem im industriellen Bereich die Möglichkeiten einer besonderen Begünstigung ausgeschöpft sind.

Antidumping- und Ausgleichszollmaßnahmen

87. Vor dem Hintergrund einer allgemeinen schwieriger gewordenen Wirtschaftslage in den meisten Mitgliedstaaten hat die Gemeinschaft ihre Bemühungen um die Abwehr schädigender Importe zu Dumpingpreisen verstärkt. So wurden fünf endgültige Antidumpingzölle vornehmlich gegen Produkte des Chemiebereichs eingeführt; über das Schicksal von vier befristeten, vorläufigen Antidumpingzöllen muß noch entschieden werden. Sieben Verfahren wurden gegen Einfuhren von Chemie-, Chemiefaser- und Holzprodukten neu eingeleitet, vier Verfahren wurden wegen fehlenden Dumpings bzw. nach Zusage einer einvernehmlichen Preisanhebung der Lieferungen in die Gemeinschaft eingestellt.

Die Industrien der Gemeinschaft haben in der jüngsten Zeit in verschiedenen Fällen die Überprüfung bereits abgeschlossener Verfahren beantragt. Es wurden jeweils neu entstandene Dumpingpraktiken mit einer daraus resultierenden Schädigung behauptet und Beweismittel vorgelegt. In vier Fällen hat die Kommission daraufhin die Verfahren neu eröffnet (u. a. Hartfaserplatten und Elektromotoren).

Zollwert-Kodex

88. Nachdem am 1. Januar 1981 der Zollwert-Kodex des GATT unter seinen Unterzeichnern in Kraft trat — EG und USA wenden den Kodex bereits seit Juli 1980 an — konzentrierten sich die folgenden Arbeiten auf die praktische Umsetzung des GATT-Abkommens in den Unterzeichnerstaaten. Für Entwicklungsländer, deren Beitritt zu dem Abkommen angestrebt wird, bemüht sich die EG, im Rahmen des GATT und autonom technische Hilfe bereitzustellen.

Handelspolitik

89. Im Vordergrund der Handelspolitik der EG stand weiterhin das Bemühen, potentielle handelspolitische Konfliktstoffe zwischen den größten Welthandelspartnern — USA, Japan, EG — zu entschärfen und damit der besonderen Verantwortung dieser Ländergruppen für die Aufrechterhaltung des freien Welthandels Rechnung zu tragen. Insgesamt konnte aufgrund intensiver Konsultationen das Risiko eines einseitigen Vorgehens etwas eingedämmt werden. Die nach den Gesprächen der amerikanischen Regierung in Tokio im Mai 1981 eingeführte japanische Selbstbeschränkung für den Automobilexport nach den USA hat jedoch vorübergehend die Gefahr einer Verlagerung des japanischen Automobilexportes auf den im Gegensatz zu anderen EG-Ländern ungeschützten deutschen Markt geschaffen. Die japanische Regierung hat deshalb einseitig Maßnahmen ergriffen, um eine solche Umleitung der Warenströme zu verhindern. Problematisch bleibt die Lückenhaftigkeit der gemeinschaftlichen Handelspolitik gegenüber Japan. Eine einheitliche Importpolitik gibt es nach wie vor nicht, weil es bisher nicht möglich war, eine gemeinschaftliche Haltung festzulegen, die längerfristig auf die Liberalisierung des Handels in beiden Richtungen zielt und nicht nur bestehende unterschiedliche nationale Einfuhrbeschränkungen festschreiben würde.

90. Die EG und auch die Bundesregierung haben im Rahmen der gemeinsamen Erklärung der Staats- und Regierungschefs auf dem Weltwirtschaftsgipfel in Ottawa gemeinsame Verantwortung der westlichen Industrieländer für den freien Welthandel bekräftigt. Die Teilnehmer des Gipfels haben betont, daß sie sich weiterhin protektionistischem Druck widersetzen werden und anerkannt, daß jede protektionistische Maßnahme die Dynamik der Volkswirtschaften untergräbt sowie Inflation und Arbeitslosigkeit im Laufe der Zeit verschärft.

Auch im Rahmen der Beschlüsse des OECD-Ministerrats vom Juni 1981 hat sich die Gemeinschaft erneut zum freien Welthandel bekannt.

91. Im Lenkungsausschuß des GATT hat die EG grundsätzlich der Durchführung einer GATT-Ministerratstagung im Jahre 1982 zugestimmt, über deren Einberufung formell die GATT-Vertragsparteien im November d. J. zu beschließen haben werden. Ziel dieser Ministerratstagung soll es sein, im Interesse der Stärkung des multilateralen offenen Welthandelsystems, das Industrie- und Entwicklungsländer gleichermaßen einschließt, eine Bestandsaufnahme nach der Tokio-Runde vorzunehmen und handelspolitische Perspektiven und Arbeitsschwerpunkte für die 80er Jahre aufzuzeigen.

92. In der ungelösten Frage der Aushandlung neuer Vereinbarungen zur GATT-Schutzklausel fanden im GATT weiter vorwiegend informelle Konsultationen statt. Im Vordergrund stand ein Vorschlag der USA, der von den Entwicklungsländern und der Mehrzahl der Industrieländer positiv bewertet wird, während die EG sich eine eingehende Prüfung vor-

behalten hat. Im übrigen hat der GATT-Schutzklauselausschuß im April 1981 bestätigt, daß die bisherigen Regeln zur Schutzklausel nach Artikel XIX GATT zunächst unverändert angewendet werden, und er hat Ansätze für die GATT-Notifizierung von Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie Schutzmaßnahmen (Selbstbeschränkungsabkommen) geschaffen.

93. Bei Textil und Bekleidung konzentrierten sich die Arbeiten auf die Teilnahme der Europäischen Gemeinschaft an den Verlängerungsverhandlungen über das Welttextilabkommen (WTA). Ziel war es, die EG in die Lage zu versetzen, an den Verhandlungen im GATT-Textilausschuß aktiv teilnehmen zu können.

Dies wurde durch die Verabschiedung des Verhandlungsmandats im Rat im Juli d. J. grundsätzlich erreicht. Die Bundesregierung hat sich mit Nachdruck für ein Mandat eingesetzt, das gegenüber den Entwicklungsländern verhandlungsfähig ist und eine Verlängerung des WTA ermöglicht. Sie wird keine Regelungen befürworten, die unter Berücksichtigung aller gesamtwirtschaftlichen Belange zu unverhältnismäßigen Belastungen für die deutsche Textil- und Bekleidungsindustrie und die in der ihr beschäftigten Arbeitnehmer führen.

Die Arbeiten an einem Gemeinschaftsverfahren für die wirtschaftliche passive Lohnveredelung (PV) wurden fortgesetzt. Die Bundesregierung tritt für ein Verfahren ein, das die PV-Aktivitäten deutscher Unternehmen nicht einschränkt.

94. Eine im Rahmen des GATT gebildete Gruppe mit beratender Funktion von 18 Mitgliedstaaten hat auf hochrangiger Ebene den Gedankenaustausch über grundsätzliche Agrarhandelsprobleme aufgenommen. Insbesondere wurde das Thema des Agrarhandels, das auch auf der für Herbst 1982 geplanten GATT-Ministerratstagung ansteht, mit dem Ziel verstärkter Bemühungen gegen protektionistische Strömungen erörtert. In der Beratenden Gruppe spricht die EG mit einer Stimme.

Als GATT-rechtliche Folge des EG-Beitritts Griechenlands hat die EG Zolenausgleichsverhandlungen mit den interessierten GATT-Partnern aufgenommen. Nach einem Gesamtvergleich des Handelssystems Griechenlands mit dem der EG ergibt sich für die Drittländer insgesamt keine Verschlechterung der Handelsmöglichkeiten. Im bilateralen Vergleich hingegen wird die EG in Einzelfällen — insbesondere gegenüber lateinamerikanischen Ländern im Rindfleischsektor kompensationspflichtig.

Die EG hat im GATT als Antwort auf die anhaltende Kritik an den EG-Zuckerexporterstattungen ihre neue Zuckerpolitik dargelegt. Die Bundesregierung setzt sich zur Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses der Exportländer für eine Fortsetzung des Dialogs ein.

Nach Einführung der gemeinsamen Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch hat die EG Selbstbeschränkungsabkommen mit den wichtigsten Handelspartnern abgeschlossen. Als Gegenleistung für die mengenmäßige Selbstbeschränkung

der Exportländer gewährt die EG hierfür eine autonome Senkung des Zolles auf 10 v. H.

Bei den übrigen Lieferländern erfolgt die Mengenkontrolle ohne Abkommen durch einseitige Verpflichtungen oder durch autonome EG-Mengenkontingentierung. Die Importe betragen insgesamt rd. 320 800 t Fleisch im Jahr.

95. Nach wie vor zeigt die Entscheidung der Kommission vom 20. Dezember 1979 zur Anwendung des Artikels 115 EWG-V, wonach das Ergreifen von Schutzmaßnahmen einzelner Mitgliedstaaten gegen Einfuhren von Drittlandswaren aus dem Freiverkehr ab 1. April 1980 erschwert wurde, eine Wirkung in die von der Bundesrepublik Deutschland gewünschte Richtung:

Im 1. Halbjahr 1981 ist im Vergleich zum gleichen Zeitraum des Vorjahres die Anzahl der Anträge um etwa 20 v. H. (von 166 auf 130) und die Anzahl der Genehmigungen um ca. 25 v. H. (von 117 auf 88) gesunken.

Trotz dieser aus unserer Sicht positiven Bilanz wird sich die Bundesregierung weiter um eine Verminderung von Eingriffen in den innergemeinschaftlichen Warenverkehr bemühen. Weitere Erfolge in Form zurückgehender Anträge und erteilter Genehmigungen könnten allerdings durch den immer noch unterschiedlichen Stand der Liberalisierung und der Höhe mengenmäßiger Beschränkungen in den Mitgliedstaaten begrenzt sein.

Auslandsinvestitionspolitik

96. Der Rat hat am 22. Juni 1981 ein fakultatives Informationsverfahren für Verhandlungen der Mitgliedstaaten über Investitionsförderungsverträge beschlossen. Das Verfahren gilt für Verhandlungen mit den Ländern, mit denen die EG Kooperationsabkommen abgeschlossen hat, die Investitionsklauseln enthalten (AKP, ASEAN, Jugoslawien, Indien, Brasilien).

Im einzelnen sieht der Ratsbeschluß folgende Regelung vor:

- ein Mitgliedstaat, der ein Abkommen zum Schutz und zur Förderung von Investitionen im Zusammenhang mit Gemeinschaftsbestimmungen über die Beziehungen zu Entwicklungsländern schließen möchte, kann diese Absicht den anderen Mitgliedstaaten über das Generalsekretariat des Rates mitteilen;
- auf Antrag eines Mitgliedstaates kann sodann ein Meinungsaustausch in den Gremien des Rates stattfinden;
- nach Abschluß der Verhandlungen teilt der Mitgliedstaat den Wortlaut des Abkommens mit.

XIX. Erweiterung der Gemeinschaft

97. Die Beitrittsverhandlungen mit Portugal und Spanien konnten in einzelnen Bereichen mit kon-

kreten Ergebnissen fortgeführt werden. Das gilt z. B. für die Verhandlungsbereiche „Verkehr“, „Kapitalverkehr“ und „Niederlassungsrecht“ bei Spanien und „Verkehr“ und „Steuern“ bei Portugal.

In dem wichtigen Verhandlungskapitel „Landwirtschaft“ wirkte sich die EG-interne Umstrukturierungsdebatte jedoch verzögernd aus. Wenigstens begrenzte Fortschritte in diesem Verhandlungsbereich parallel zur Umstrukturierungsdiskussion werden angestrebt. Das soll dadurch geschehen, daß im Agrarbereich zunächst über die Probleme verhandelt wird, die nicht unmittelbar von der Diskussion über die Anpassung der Agrarpolitik berührt werden. Der Allgemeine Rat hat sich am 14. September 1981 darauf geeinigt, daß die Gemeinschaft in nächster Zeit eine entsprechende Erklärung gegenüber Spanien abgibt.

98. Um die Integration Spaniens in die Gemeinschaft zu erleichtern wurde die EIB ermächtigt, Darlehen für entsprechende Investitionsvorhaben in Spanien zu gewähren. Im Gegensatz zu der Portugal eingeräumten „Vorbeitrittshilfe“ handelt es sich hier jedoch ausschließlich um Kredite aus Eigenmitteln der EIB zu Marktkonditionen.

XX. Beziehungen zu den EFTA-Staaten

99. Die Protokolle zur Anpassung des Freihandelsabkommens EWG-Portugal und EGKS-Portugal an den Beitritt Griechenlands wurden Ende April 1981 paraphiert; sie werden bis zum Inkrafttreten autonom angewendet. Die Protokolle zur Anpassung der Freihandelsabkommen der EWG mit den anderen EFTA-Staaten sind seit dem 1. Januar 1981 in Kraft; die EGKS-Anpassungsprotokolle werden bis zu ihrer Ratifizierung vorläufig angewandt.

Während des Berichtszeitraumes haben die Freihandelsabkommen nach Feststellung der Vertragspartner auch weiterhin gut funktioniert.

Der Rat hat den vierten Bericht des Ausschusses der Ständigen Vertreter über die Zusammenarbeit mit den EFTA-Ländern am 27. Juli 1981 gebilligt.

Um den Ausbau der Zusammenarbeit auch in der Zeit zwischen den Berichten voranzutreiben, hat die Bundesregierung veranlaßt, daß der Rat diesen Bericht nicht nur wie bislang zur Kenntnis nahm und den nächsten Berichtstermin festsetzte (die Berichte werden jährlich erstattet), sondern die Ständigen Vertreter ausdrücklich beauftragte, „die eingehende Prüfung der verschiedenen Kooperationsbereiche ohne Unterbrechung im Verlauf des ganzen Jahres fortzusetzen“.

XXI. Beziehungen zu den Mittelmeerländern

100. Die am 31. Oktober 1978 in Kraft getretenen Finanzprotokolle mit den Maghreb- und Maschrekländern sowie Israel laufen am 31. Oktober 1981 aus.

Die Gemeinschaft konnte sich bereits über den Gesamtrahmen für die Erneuerung der Finanzhilfe sowie dessen ländermäßige Aufteilung verständigen. Offen sind lediglich noch Einzelfragen der Verwendung der vorgesehenen Haushaltsmittel.

Unabhängig davon ist die Kommission ermächtigt worden, die Verhandlungen mit den Abkommenspartnern über die Höhe der neuen Finanzprotokolle aufzunehmen.

101. Auf der 28. Tagung des Assoziationsrates der EWG-Türkei, die am 5. Juni 1981 turnusmäßig auf Botschafferebene zur Abwicklung laufender Angelegenheiten stattfand, gab die türkische Seite eine Darstellung der politischen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Türkei nach der Regierungsübernahme durch den nationalen Sicherheitsrat. Die Gemeinschaft nahm erneut die Gelegenheit wahr, unter Hinweis auf den Beschluß der Außenminister vom 15. September 1980 an die Zusicherungen der türkischen Seite zu erinnern, die Menschenrechte zu respektieren und die demokratischen Institutionen bald wiederherzustellen.

Nachdem auf der Tagung des Assoziationsrates am 30. Juni/1. Juli 1980 bereits Einvernehmen über das Volumen des 4. Finanzprotokolls erreicht worden war (600 Millionen ECU, davon 225 Millionen ECU EIB-Darlehen zu Marktkonditionen, 375 Millionen ECU aus Haushaltsmitteln der EG), wurde das Finanzprotokoll am 19. Juni 1981 paraphiert.

102. Der Assoziationsrat EWG/Malta auf Ministeriebene (Juni 81) befaßte sich schwerpunktmäßig mit der finanziellen Zusammenarbeit.

Neben Problemen, die sich bei der Abwicklung des bis 31. Oktober 1983 laufenden Finanzprotokolls ergeben haben, stand hier vor allem die Fortsetzung der Finanzhilfe über 1983 hinaus zur Diskussion. Die Gemeinschaft erklärte ihre grundsätzliche Bereitschaft zur Neuverhandlung eines 2. Finanzprotokolls, ohne sich jedoch auf Einzelheiten festzulegen.

Daneben befaßte sich der Assoziationsrat mit dem Protokoll zur Anpassung der Assoziationsvereinbarungen EWG/Malta anläßlich des Beitritts Griechenlands sowie mit der Verlängerung der 1. Stufe der Assoziation. Die 1. Stufe ist bereits am 31. Dezember 1980 ausgelaufen. Um die Handelsbeziehungen EG/Malta nicht zu gefährden, verlängerte die Gemeinschaft inzwischen erneut autonom das bis 1980 gültige Handelsregime bis zum 31. Dezember 1981.

103. Gemeinschaftsintern ist mit den Vorbereitungen für die Verhandlungen mit Zypern über die Handelsregelung für 1982 und 1983 begonnen worden. Damit wurden weitere notwendige Schritte zur Verwirklichung des Beschlusses des Assoziationsrates vom 24. November 1980 eingeleitet. Die Verhandlungen über Anpassungen des Assoziationsabkommens EWG-Zypern anläßlich des Beitritts Griechenlands zur Gemeinschaft wurden abgeschlossen, so daß das entsprechende Protokoll am 1. August 1981 in Kraft treten konnte.

XXII. Abkommen von Lomé

104. Das am 1. Januar 1981 in Kraft getretene 2. Abkommen von Lomé ist inzwischen von allen AKP-Staaten ratifiziert worden.

Die für den Beitritt Simbabwe's erforderlichen Ratifizierungsverfahren sind teilweise bereits abgeschlossen; die Hinterlegung der deutschen Ratifizierungsurkunde steht unmittelbar bevor.

Das am 21. September 1981 unabhängig gewordene Belize hat die Absicht bekundet, dem 2. Lomé-Abkommen so bald wie möglich beizutreten.

105. Der AKP-Ministerrat erörterte auf seiner 6. Tagung am 9. und 10. April 1981 in Luxemburg aktuelle Fragen der Durchführung des neuen Abkommens und der AKP-EWG-Zusammenarbeit. Ein wichtiges Ergebnis war die Genehmigung eines Vorgriffes auf die Stabex-Mittel für 1981 in Höhe von 20 v. H., da die für 1980 verfügbaren Mittel nicht ausreichten, den gestellten Anträgen in vollem Umfang stattzugeben. Trotz des Vorgriffs mußte der AKP-EWG-Botschafterausschuß im Juni eine Kürzung der Stabex-Transfers für 1980 vornehmen. Nach Auffassung der AKP-Staaten sollten die EG-Mitgliedstaaten prüfen, wie zusätzliche Mittel bereitgestellt werden können.

Ein weiteres Thema des AKP-EWG-Ministerrates war die Durchführung des Zuckerprotokolls. Die inzwischen aufgenommenen Verhandlungen über den Garantiepreis für AKP-Zucker gestalten sich schwierig, da die AKP-Staaten das Angebot der Gemeinschaft als nicht ausreichend ansehen.

106. Die Mittelvergabe aus dem 5. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF), aus dem die Leistungen der Gemeinschaft im Rahmen des 2. Lomé-Abkommens finanziert werden, ist im Berichtszeitraum angelaufen. Die Kommission hat bis zum 23. Juli 1981 46 Finanzierungsbeschlüsse mit einem Gesamtvolumen von 189,1 Millionen ECU gefaßt.

Die Mittelbindungen im Rahmen des 4. EEF (1. Lomé-Abkommen) beliefen sich am 23. Juli 1981 auf 2,81 Mrd. ECU. Der deutsche Anteil an den vom 4. EEF finanzierten Aufträgen ist von 12,5 v. H. am 31. Dezember 1979 auf 11,6 v. H. am 31. Dezember 1980 weiter abgesunken. Die Bundesregierung beobachtet diese unbefriedigende Entwicklung mit Sorge und wird ihre Bemühungen um eine angemessene Beteiligung der deutschen Industrie bei der Auftragsvergabe des EEF verstärken.

XXIII. Beziehungen zu anderen Drittstaaten

USA

107. EG und USA haben ihre umfassenden Konsultationen auf hoher Ebene fortgesetzt und dabei neben einem Meinungsaustausch über die Lage der Weltwirtschaft vor allem beider Partner berührende

handelspolitische Themen erörtert. Die Entwicklung bei Automobilen und Stahl, die beiderseitigen Beziehungen zu Japan und die Behandlung noch offener Fragen der GATT-Runde standen dabei im Vordergrund. Im Energiebereich hat die EG erneut an die USA appelliert, analog der sehr hilfreichen Ölpreisfreigabe nun auch den Weg für den Abbau der Preiskontrollen für Erdgas beschleunigt freizumachen, um eine durch Wettbewerbsverzerrungen bedingte Schlechterstellung der europäischen Industrie zu beenden.

EG und USA bekräftigten erneut ihren Willen zur Zusammenarbeit in allen außenwirtschaftlich relevanten Fragen. Sie orientierten sich dabei an den handelspolitischen Zielen der Erklärungen von Ottawa, insbesondere an der Notwendigkeit, allen Tendenzen zu protektionistischen Maßnahmen zu wehren. In Verfolgung dieser Ziele setzt sich die Bundesregierung innerhalb der Gemeinschaft nachdrücklich dafür ein, handelspolitische Einzelprobleme, vor allem auch im Verhältnis zu den USA, im Sinne einer möglichst weltoffenen und marktwirtschaftlichen Weise zu lösen.

Kanada

108. Die EG und Kanada haben ihre intensiven Konsultationen über weltwirtschaftliche und bilaterale Fragen im Dialog auf hoher Ebene und im Gemischten Kooperationsausschuß nach dem Rahmenabkommen fortgesetzt. Dabei hat die EG, unterstützt besonders auch von der Bundesregierung, ihre Besorgnisse über die Nationalisierungsbestrebungen der neuen kanadischen Energiepolitik dargelegt, die in Verbindung mit der Investitionsgesetzgebung die Möglichkeiten einer Kooperation zwischen europäischen und kanadischen Unternehmen beeinträchtigen könnte.

Japan

109. Ausgehend von den weiter zunehmenden Handelsbilanzdefiziten zwischen den EG-Ländern und Japan hat sich der Rat mehrmals und zwar am 19. Mai, 23. Juni und 13. Juli 1981 mit der Japan-Problematik befaßt. Er hat dabei seine Erklärungen vom 25. November 1980 und 17. Februar 1981 bekräftigt, in denen er seine ernste Besorgnis über den Handel zwischen Japan und der Gemeinschaft zum Ausdruck brachte, der durch starke Konzentration und Zunahme der japanischen Exporte auf empfindlichen Sektoren sowie durch geringe Fertigwareneinfuhren in Japan gekennzeichnet ist. Am 23. Juni 1981 wurde vom Rat die Notwendigkeit der Fortsetzung der Dreierkontakte EG-USA-Japan unterstrichen und — nach Entgegennahme einer Einfuhrübersicht für das 1. Vierteljahr 1981 — Einvernehmen über die Fortsetzung der Ex-post-Importüberwachung für Kraftwagen, Farbfernsehgeräte und -röhren sowie bestimmter Werkzeugmaschinen aus Japan erzielt. Der Rat hat ferner die Kommissionsvorstellungen zur stärkeren Öffnung des japani-

schen Marktes sowie die unterschiedlichen Regelungen der EG-Länder für Einfuhren von Kraftwagen zur Kenntnis genommen. Für 1982 soll die Kommission ihre Gespräche mit der japanischen Regierung insbesondere im Automobilbereich fortsetzen und dem Rat zu gegebener Zeit berichten.

Auch der Europäische Rat hat am 29./30. Juni 1981 in Luxemburg die Beziehungen der Gemeinschaft zu Japan erörtert. Hierbei bestand Übereinstimmung, daß auf dem Weltwirtschaftsgipfel in Ottawa Ende Juli 1981 großer Nachdruck auf die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des multilateralen Welthandelssystems gelegt werden sollte. In diesem Zusammenhang hat der Europäische Rat die Notwendigkeit einer faktischen Öffnung der Binnenmärkte, insbesondere des japanischen Marktes, betont.

Vom 27. Mai bis 1. Juni 1981 fanden außerdem in Tokio turnusmäßige hochrangige Konsultationen zwischen der EG und Japan statt. Anhand einer sog. Prioritätsliste für die Importe nach Japan konnten in den Bereichen der Chemie- und Pharmazeutikindustrie, der Agrochemie und der Zulassung von europäischen Automobilen einige Fortschritte erzielt werden.

Aufgrund des Drängens der Bundesregierung, der Regierungen anderer Mitgliedstaaten sowie der Kommission hat der Minister für Industrie und Außenhandel am 14. Juli 1981 eine vom japanischen Kabinett gebilligte Erklärung über die Förderung der bisher sehr niedrigen Fertigwareneinfuhren nach Japan abgegeben. Diese Erklärung, die mit japanischen Wirtschaftskreisen erörtert wird, setzt am Kern des Problems an, nämlich bei der Änderung der Einfuhrmentalität und der komplizierten Verteilungsstruktur in Japan. Die europäische Industrie muß sich jedoch auch mehr als bisher um den großen japanischen Markt bemühen.

Die Bundesregierung vertritt nach wie vor die Auffassung, daß eine Lösung der Handelsprobleme mit Japan nicht durch Abwehrreaktionen zu erreichen ist. Diese sind sicher die falsche Antwort, weil damit der Anschein erweckt wird, man könne notwendige binnenwirtschaftliche Anpassungen hinausschieben oder gar darauf verzichten. Tatsächlich werden dadurch aber die Probleme auf nationaler und internationaler Ebene nur noch größer. Nicht der restriktive, sondern der expansive Weg muß gegangen werden. Für Japan bedeutet dies: Exporte nach Augenmaß in sensiblen Bereichen und eine größere de facto-Öffnung des japanischen Marktes.

Australien/Neuseeland

110. Die Verhandlungen zwischen Australien, Neuseeland und der Gemeinschaft über die Regelung agrarpolitischer Fragen konnten zum Teil abgeschlossen werden. So wurde im Verhältnis zu Australien eine Regelung zur Einfuhr australischen Rindfleisches in die Gemeinschaft gefunden und gegenüber Neuseeland die Einfuhr neuseeländischer

Butter in Großbritannien zu Sonderbedingungen festgelegt. Hierbei war die Bundesregierung — auch aus politischen Gründen — sehr darum bemüht, daß es zwischen der Gemeinschaft und den beiden Ländern zu einvernehmlichen Lösungen kommt.

Lateinamerika

111. Im Juni 1981 wurde der Dialog EG-Lateinamerika wieder aufgenommen. Die Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten diskutieren mit den bei der EG akkreditierenden Botschaftern von Lateinamerika und der Karibik über die Entwicklung des Warenverkehrs zwischen beiden Wirtschaftsräumen in den letzten fünf Jahren, über den Textilhandel im Zusammenhang mit der Erneuerung des Welfaserabkommens sowie über Möglichkeiten der Zusammenarbeit in Energiefragen.

Europäisch-Arabischer Dialog

112. Nach Wiederaufnahme des Europäisch-Arabischen Dialogs (EAD) mit der europäisch-arabischen Vorkonferenz in Luxemburg (11. bis 13. November 1980) hat inzwischen auch die Mehrheit der Arbeitsgruppen des EAD die Erörterung gemeinsamer Vorhaben wieder begonnen. Beide Seiten konzentrieren sich dabei in erster Linie auf die abschlußreife Behandlung von bereits in den vergangenen Jahren weitgehend konkretisierten Projekten sowie auf die Einbeziehung neuer aktueller Kooperationsthemen. Die Ergebnisse sollen in die europäisch-arabische Außenministerkonferenz eingebracht werden, die für Ende 1981 vorgesehen ist.

Arabische Golfstaaten

113. Der von der Bundesregierung im Januar 1980 initiierte Vorschlag für den Abschluß von Wirtschaftsabkommen zwischen der EG und einzelnen arabischen Golfstaaten und Nordjemen war von diesen Staaten in ersten Reaktionen unterschiedlich aufgenommen worden. Kommission und Präsidentschaft, die vom Rat daraufhin mit Sondierungsgesprächen beauftragt wurden, konnten die Reihe dieser Gespräche (bisher mit Oman und Nordjemen) noch nicht abschließen.

Indien

114. Das neue erweiterte Abkommen EG/Indien über Zusammenarbeit in Handel und Wirtschaft ist am 23. Juni 1981 unterzeichnet worden. Es sieht eine engere Zusammenarbeit und eine breitere Skala von Zielen in den Bereichen Handel und Wirtschaft vor und ist zunächst für fünf Jahre gültig.

Jugoslawien

115. Der handelspolitische Teil des Kooperationsabkommens EG-Jugoslawien ist durch ein Interimsabkommen seit dem 1. Juli 1980 in Kraft, ungeachtet der noch ausstehenden Ratifizierung des Abkommens selbst. Am 13. Juli 1981 einigte sich der Rat in der bis zuletzt strittigen Frage einer Einfuhrregelung für jugoslawisches Rindfleisch auf ein Mandat zu Verhandlungen mit Jugoslawien. Ziel der Verhandlungen, die Mitte September 1981 aufgenommen wurden, ist die Anpassung der abschöpfungsbegünstigten Einfuhrmengen an die durch den Beitritt Griechenlands zur Gemeinschaft entstandene neue Situation unter Berücksichtigung der traditionellen jugoslawischen Rindfleischlieferungen an Griechenland.

Staatshandelsländer

116. Die Tschechoslowakei hat analog dem Beispiel anderer Ostländer ein Textilselbstbeschränkungsabkommen mit der Gemeinschaft abgeschlossen.

117. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sind auch zu schneller Hilfe für Polen angesichts seiner derzeitigen wirtschaftlichen Schwierigkeiten bereit. Die Bundesregierung hat sich hierfür besonders aktiv eingesetzt. Der Warenwert der verbilligten Nahrungsmittellieferungen an Polen auf Grund der Beschlüsse des Rats beläuft sich auf ca. 1,1 Mrd. DM (Weltmarktpreis minus 15 v. H., bei Zucker minus 10 v. H.). Die Kosten für den EG-Haushalt, der die Verbilligung übernimmt, belaufen sich auf ca. 200 Millionen DM. Als deutscher Finanzierungsanteil sind von der Bundesregierung Bürgschaften in Höhe von insgesamt 281 Millionen DM bereitgestellt worden.

XXIV. Gemeinschaftliche Politik der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern

118. Der Rat vom 28. April 1981 hat nach einer eingehenden Aussprache erneut die Entschlossenheit der Gemeinschaft bekräftigt, intensiv an der Lösung der Probleme der Welternährungslage und der beruhigenden Entwicklung der Ernährungslage in mehreren Teilen der Welt mitzuwirken. Er kam überein, die Frage des Hungers in der Welt auf die Tagesordnung seiner künftigen Tagungen zu setzen.

119. Zu den von der Kommission vorgelegten Vorschlägen für die Nahrungsmittelhilfeprogramme der Gemeinschaft für 1981 erklärte der Rat seine grundsätzliche Zustimmung. Nach diesen Vorschlägen sollen von der Gemeinschaft 927 663 t Getreide, 150 000 t Magermilchpulver und 45 000 t Butteröl ge-

währt werden. Die Kosten der drei Programme belaufen sich auf rd. 656 Millionen ECU. Bei der Zuteilung wurde von dem politischen Konzept der Gemeinschaft ausgehend, die Nahrungsmittelhilfe auf die bedürftigsten Länder konzentriert.

Am 14. September 1981 verabschiedete der Rat nach dreijähriger Diskussion den Vorschlag der Rahmenverordnung über die Nahrungsmittelhilfepolitik und die Verwaltung der Nahrungsmittelhilfe. Die Rahmenverordnung nimmt nicht mehr nur auf Artikel 43 EWG-Vertrag (Agrarpolitik), sondern auch auf Artikel 235 (neue Politiken) Bezug und betont damit die entwicklungspolitische Ausrichtung der Nahrungsmittelhilfe. Neben Aussagen über Zielsetzung und Bedarfskriterien enthält die Verordnung u. a. neue Regeln zum Verfahren und zur Kompetenzabgrenzung zwischen Rat und Kommission. Die Verordnung wird noch Gegenstand der Konzertierung mit dem Europäischen Parlament sein, das die Konzertierung förmlich beantragt hat.

120. Nach einem eingehenden Gedankenaustausch über den derzeitigen Stand des Nord-Süd-Dialogs am 28. April 1981 setzte der Rat am 22. und 23. Juni 1981 die Behandlung der hierbei auftretenden Probleme fort. Er betonte, daß die Gemeinschaft weiterhin in den internationalen Verhandlungen im Rahmen des globalen Nord-Süd-Dialogs einen konstruktiven Beitrag zu leisten habe und eine gemeinsame Plattform für die bevorstehenden internationalen Konferenzen erforderlich sei. Der Europäische Rat am 29./30. Juni 1981 betonte die Notwendigkeit, die Vorarbeiten zur Aufnahme globaler Verhandlungen rasch abzuschließen.

121. Ein Teil seiner Beratungen widmete der Rat vom 28. April 1981 der Beurteilung der Entwicklungszusammenarbeit und der Hilfe der Gemeinschaft an die Entwicklungsländer. Die Vielfalt der Formen der Gemeinschaftshilfe erschwert die systematische Gesamtbeurteilung der Wirksamkeit derselben. Der Rat nahm hierzu eine Entschliebung an, nach der eine regelmäßige Gesamtbeurteilung vorzunehmen ist, die Empfehlungen für die Verwirklichung der künftigen Gemeinschaftshilfe enthält und dem Europäischen Parlament übermittelt wird.

122. In seiner Tagung am 22. Juni 1981 verabschiedete der Rat gemeinsame Schlußfolgerungen über die Förderung der Investitionen in den Entwicklungsländern.

123. Nach der internationalen Konferenz über die Hilfe für die Flüchtlinge in Afrika am 9. und 10. April 1981 in Genf hatte der Rat am 28. April 1981 einen Gedankenaustausch zu den Ergebnissen dieser Konferenz. Er hat insbesondere die Unzulänglichkeit der Instrumente und Mittel hervorgehoben, über die die internationale Gemeinschaft verfügt, um die Probleme bei der Wiedereingliederung der Flüchtlinge zu bewältigen.

124. Auf der VN-Konferenz über die am wenigsten entwickelten Länder (LLDC) konnte die Gemein-

schaft durch konstruktive Vorschläge zur Formulierung des Aktionsprogramms für die LLDC in den 80er Jahren und durch gemeinsame Erklärungen zu den Volumenzielen öffentlicher Hilfe (0,15 v. H. des BSP für LLDC) und zur Handelspolitik (Exporterlösstabilisierung und Präferenzen für Nicht-AKP-LLDC's) wesentlich zum Konferenzernfolg beitragen.

125. Im Rahmen von Soforthilfen wurden im Berichtszeitraum u. a. neue Aktionen für die Flüchtlinge von El Salvador in Nicaragua, für Afghanistan-Flüchtlinge in Pakistan und Kambodscha beschlossen. Soforthilfen wurden weiterhin für China, Libanon, Somalia und Uganda gewährt.

126. Im Sonderausschuß Zollpräferenzen der UNCTAD vom 11. bis 22. Mai 1981 tauschten die Industrieländer Erfahrungen über die Anwendung der Präferenzsysteme aus. In bilateralen Konsultationen erhielten die Entwicklungsländer Gelegenheit, ihre Wünsche vorzutragen. Einvernehmen bestand unter allen Teilnehmern über die Fortsetzung der technischen Hilfe seit Inanspruchnahme der Zollpräferenzen insbesondere durch bedürftigere Entwicklungsländer.

XXV. Internationale Übereinkommen

Seerechtskonferenz

127. Zur Frage der Beteiligung der EG an einer Seerechtskonvention haben während der Genfer Sitzungsperiode im August 1981 laufend intensive EG-Koordinierungen stattgefunden, die zu einem einheitlichen Vorgehen der Zehn geführt haben. Der von den EG-Staaten erarbeitete Vorschlag für eine Beteiligung internationaler Organisationen ist auch als Grundlage für einen vom Konferenzpräsidenten formulierten Artikel genommen worden.

Offen ist noch die Frage, ob eine Organisation die Konvention zeichnen, ratifizieren oder ihr nur beitreten kann oder ob eine Organisation bereits dann Vertragspartei werden kann, wenn die Mehrheit (oder Gesamtheit) ihrer Mitglieder die Konvention ratifiziert hat.

Zinn

128. Nach mehrmonatigen Verhandlungen konnte im Juni 1981 die VN-Zinnkonferenz zur Aushandlung eines 6. Internationalen Zinnübereinkommens erfolgreich zum Abschluß gebracht werden. Damit besteht die begründete Aussicht, daß sich an das zum 30. Juni 1982 auslaufende Übereinkommen ein neues internationales Zinnübereinkommen anschließen wird. Die wesentlichste Neuerung im 6. Übereinkommen ist die paritätische Finanzierung des Ausgleichslagers durch Erzeuger- und Verbraucherländer.

Die Zeichnungsfrist des neuen Übereinkommens läuft bis zum 30. Juni 1982. Die Bundesregierung erwartet, daß sich auch an dem 6. Internationalen Zinnübereinkommen alle wesentlichen Erzeuger- und Verbraucherländer beteiligen werden.

Getreide

129. Die Aussichten für den baldigen Abschluß eines neuen Internationalen Weizenhandels-Abkommens haben sich verschlechtert. Im Internationalen Weizenrat lehnten die USA den Abkommensentwurf ab, der einen flexiblen Mechanismus für die Ein- und Auslagerung vorsieht. Alle anderen Mitgliedstaaten bezeichneten den Entwurf als verhandlungsfähig. Besonders die EG sah in dem Entwurf eine gute Verhandlungsbasis.

Olivenöl

130. Durch den Beitritt Griechenlands zur EG entfallen im Internationalen Olivenöl-Übereinkommen von 1979 auf die Gemeinschaft rd. 50 v. H. der Produktion der Mitgliedstaaten. Ein weiteres Viertel wird von Spanien und Portugal, die restlichen 25 v. H. von sonstigen Ländern, im wesentlichen Mittelmeer-Anrainerstaaten, produziert. Die EG bemüht sich aktiv um wirksame Maßnahmen zur Steigerung des Verbrauchs von Olivenöl in den Abkommensländern selbst und darüber hinaus, um die erheblichen Überschüsse in den Erzeugerländern spürbar zu senken. Der von der EG gestellte neue Exekutivdirektor hat zu Jahresbeginn seine Tätigkeit aufgenommen.

Kakao

131. Das im November 1980 ausgehandelte Internationale Kakao-Übereinkommen ist erst am 1. August 1981 vorläufig in Kraft getreten. Wegen Fernbleibens des größten Erzeuger- und des größten Verbraucherlandes, Elfenbeinküste und USA, konnten die im Übereinkommenstext vorgesehenen Mindestbeteiligungssätze auf beiden Seiten nicht erreicht werden. Die Entscheidung über die verspätete Inkraftsetzung des Übereinkommens mit geringeren Beteiligungssätzen wurde in einer besonderen, vom UN-Generalsekretär einberufenen Konferenz der beitriftswilligen Staaten getroffen. Die EG mit rd. 45 v. H. Anteil am Weltkakao-Import hat sich dieser Entscheidung nachträglich, aber noch vor dem 1. August 1981, angeschlossen. Sie wird ihre Haltung zum Übereinkommen nach einjähriger Anwendung überprüfen. Die Bundesregierung hat ihre sachlichen Bedenken gegen das Funktionieren des Übereinkommens zwar nicht aufgegeben, aber aus außen- und entwicklungspolitischen Gründen — die Erzeugerländer sind ausschließlich Entwicklungs-länder — zurückgestellt.

Zucker

132. Die EG hat mit der Ausarbeitung von Leitlinien für Verhandlungen über einen Beitritt zum Internationalen Zucker-Übereinkommen von 1977 begonnen. Es wird ein Ratsmandat angestrebt, das die Aufnahme der Verhandlungen unter Berücksichtigung der EG-Exportinteressen ggf. im November 1981 ermöglicht.

